



Doppelhaushalt 2025 / 2026

- Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept
- Vorbericht
- Gesamtpläne und Teilpläne
- Anlagen



Verwaltungs-Bericht



der

Stadt Remscheid

nebst

Haushaltungs-Etat

für

das Rechnungsjahr 2025/2026



Remscheid 1887.

Druck von Hermann Krumm.



Strukturdaten für

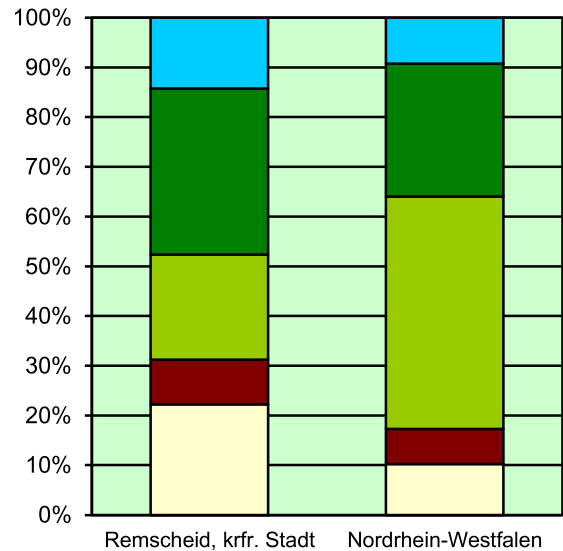
Remscheid, krfr. Stadt

Fläche (km²): 74,52
Einwohner: 112 613
Einwohner je km²: 1 511,2

Information und Technik NRW
Statistisches Landesamt
Internet: www.it.nrw

Zentraler Informationsdienst:
Tel.: +49211 9449-2495/2525
E-Mail: statistik-info@it.nrw.de

Fläche am 31.12.2022 nach Nutzungsarten
in Prozent



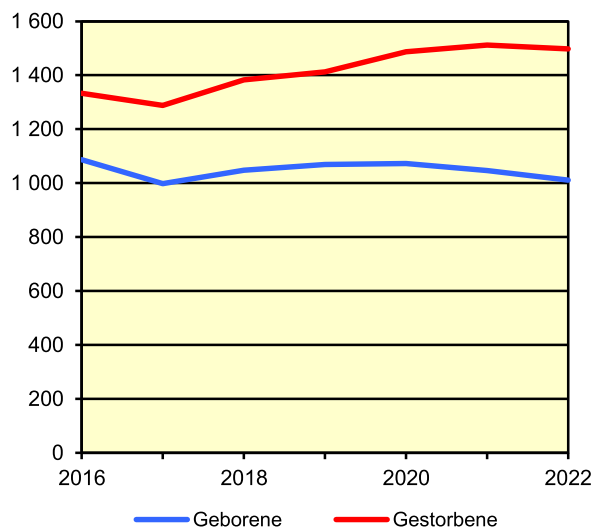
Wohnbau-, Industrie- und Gewerbefläche
Verkehrsfläche
Landwirtschaftsfläche
Waldfläche, Gehölz
Sonstige Flächen

Bevölkerungsstand*) 31.12.1992 – 31.12.2022 in Remscheid, krfr. Stadt

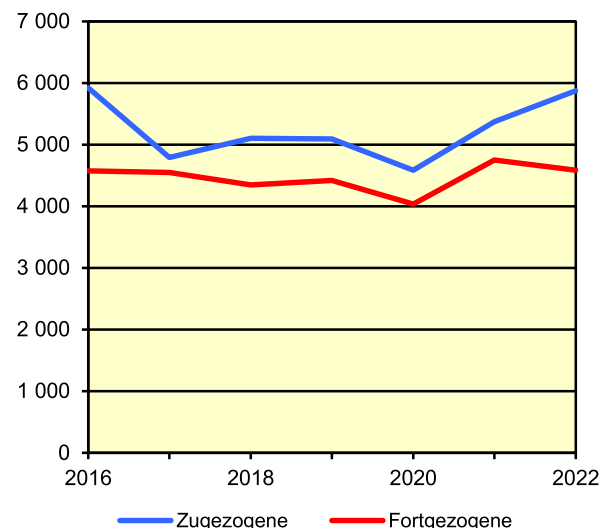
Bevölkerungsgruppe	1992	1997	2002	2007	2012	2017	2022
Bevölkerung insgesamt	124 106	120 639	118 339	113 935	109 352	110 584	112 613
Weiblich	64 447	62 706	61 182	58 709	56 069	56 102	56 904
Nichtdeutsche ¹⁾	19 783	19 831	18 051	16 131	15 112	19 314	23 135

*) Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Volkszählung 1987 und Zensus 2011 – 1) Die Gliederung „deutsch/nichtdeutsch“ ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom Juli 1999 ab dem Berichtsjahr 2000 beeinflusst.

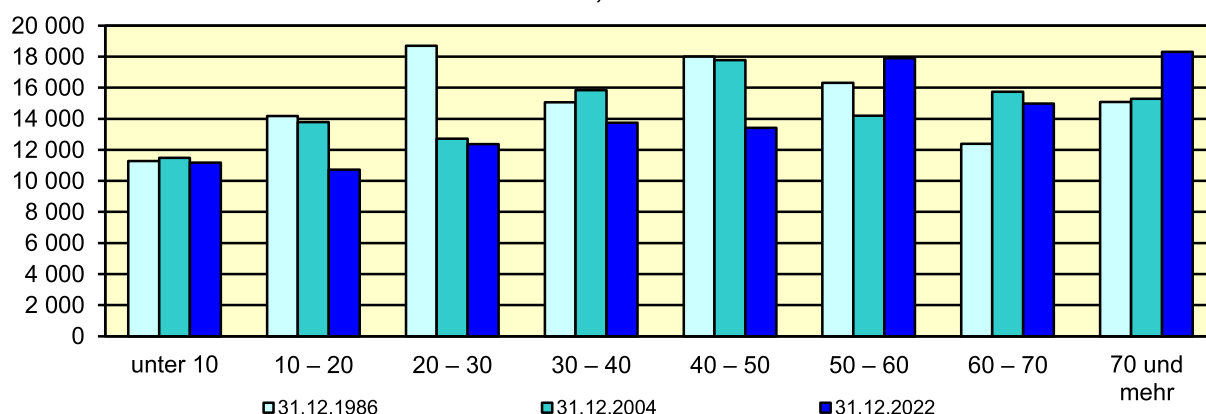
Natürliche Bevölkerungsbewegung
2016 – 2022
Remscheid, krfr. Stadt



Wanderungen
2016 – 2022
Remscheid, krfr. Stadt



Bevölkerung*) nach Altersgruppen 31.12.1986 – 31.12.2022
Remscheid, krfr. Stadt



*) Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 und Zensus 2011

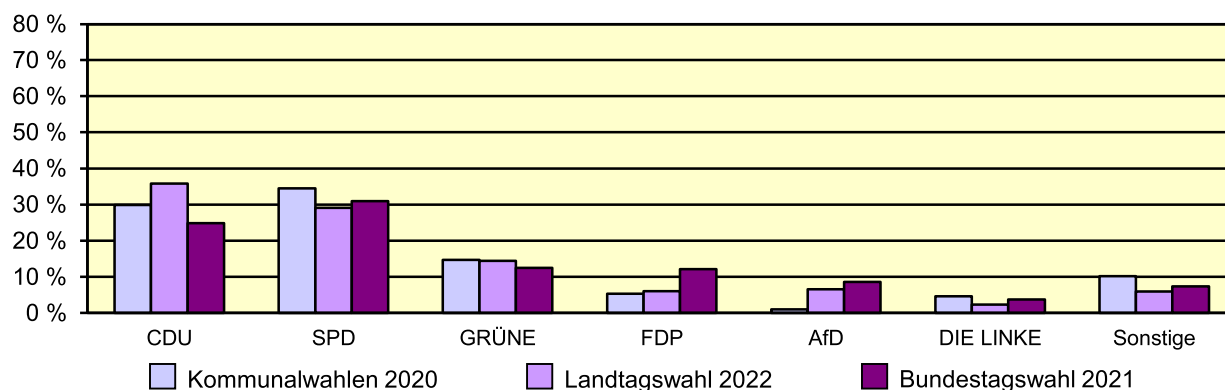
Allgemeinbildende Schulen*) am 15.10.2022 in Remscheid, krfr. Stadt

Merkmal	Ins- gesamt ¹⁾	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gesamt- schule	Gymna- sium
Schulen	31	17	1	2	2	4
Schüler/-innen	13 170	4 325	430	1 345	2 470	3 045
Schulabgänge	1 260	–	100	220	355	395
Lehrkräfte ²⁾	1 205	345	50	100	235	265

*) Mit Ausnahme der Anzahl der Schulen werden Originalfallzahlen und -wertesummen aus Datenschutzgründen ab dem Schuljahr 2019/20 auf ein Vielfaches von 5 auf- bzw. abgerundet ausgewiesen. Hierdurch besteht keine Additivität. Nach dem Schulformkonzept: Alle Bildungsgänge werden unter der Leitschulform der Schule berichtet, auch wenn sie vom Bildungsgang der Leitschulform abweichen.

– 1) ggf. einschließlich Volksschule, Förderschule Grund-/Hauptschule, Förderschule Realschule/Gymnasium, PRIMUS-Schule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Freie Waldorfschule und Weiterbildungskolleg – 2) Lehrkräfte nach dem Stammschulkonzept: An mehreren Schulen tätige Lehrkräfte werden nur an der Stammschule gezählt, auch wenn diese ganz an einer anderen Schule tätig sind. Einschließlich Schulverwaltungsassistenten.

Wahlen 2020-2022 in Remscheid, krfr. Stadt
Stimmenanteile der Parteien in Prozent



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.6.2023 nach Beschäftigungsumfang und Alter

Beschäftigungsumfang Altersgruppe	Insgesamt		Männlich		Weiblich	
	insgesamt	Ausländer/-innen	zusammen	Ausländer/-innen	zusammen	Ausländer/-innen
Vollzeitbeschäftigte	34 857	6 476	24 641	5 011	10 216	1 465
25 bis unter 45 Jahre	15 257	3 400	10 821	2 624	4 436	776
45 Jahre und mehr	16 187	2 444	11 659	1 947	4 528	497
Teilzeitbeschäftigte	12 150	2 159	2 397	612	9 753	1 547
25 bis unter 45 Jahre	4 900	1 069	1 051	336	3 849	733
45 Jahre und mehr	6 476	945	1 036	212	5 440	733

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung, Vorbericht

Haushaltssatzung und Budgetrichtlinien	5
Vorbericht	13

<u>Haushaltssicherungskonzept 2025/2026 und Perspektivplanung 2034</u>	109
---	-----

Gesamtpläne

Gesamtergebnisplan	162
Gesamtfinanzplan	163

Produkte, Teilergebnispläne, Teilfinanzpläne

Produktübersicht	165
Übersichten über die 17 Produktbereiche	169

Aufstellung aller Produkte nach Dezernaten und Fachdiensten

<u>Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters</u>	189
FD 0.00 Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters	191
FD 0.02 Kommunikation und Stadtmarketing	197
FD 0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten	213
FD 0.04 Gleichstellung von Frau und Mann	217
FD 0.05 Behindertenberatung und Seniorenbüro	221
FD 0.06 Kommunale Koordinierungsstelle/Bildungsbüro	225
FD 0.08 Personalrat	229
FD 0.11 Personal und Organisation	233
FD 0.14 Rechnungsprüfung	241
FD 0.17 Kommunales Integrationszentrum	245
FD 0.19 Digitalisierung und Informationstechnologie	251

<u>Fachdezernat 1 Finanzen und Kultur</u>	263
FD 1.00 Fachdezernat 1.00	265
FD 1.20 Kämmerei	269
FD 1.21 Steuern und Finanzbuchhaltung	285
FD 1.28 Gebäudemanagement	289
FD 1.44 Kommunales Bildungszentrum	293
FD 1.46 Teo Otto Theater und Kulturförderung	303
FD 1.47 Deutsches Röntgen-Museum	311
FD 1.48 Historisches Zentrum	315

<u>Fachdezernat 2 Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport</u>	319
FD 2.00 Fachdezernat 2.00	321
FD 2.40 Schule und Bildung	333
FD 2.45 Sport und Freizeit	367
FD 2.50 Soziales und Wohnen	377
FD 2.51 Jugend	409
FD 2.52 Psychologische Beratungsstellen	437
FD 2.53 Gesundheitswesen	443

<u>Fachdezernat 3 Ordnung, Sicherheit und Recht</u>	449
FD 3.00 Fachdezernat 3.00	451
FD 3.30 Recht und Vergabe	455
FD 3.31 Umwelt	467
FD 3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung	481
FD 3.33 Zuwanderung	501
FD 3.34 Standesamt	509
FD 3.37 Feuerschutz und Rettungsdienst	513

<u>Fachdezernat 4.00 Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung</u>	523
FD 4.00 Fachdezernat 4.00	525
FD 4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung	533
FD 4.62 Liegenschaftsentwicklung, Vermessung, Kataster	549
FD 4.63 Bauordnung und Denkmalpflege	559

Anlagen

Anteile der Bezirksvertretungen an den Haushaltsansätzen	567
Verfahren zur Verwendung der Mittel für das Programm „Schönere Stadtteile“	591
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2025 und 2026	592
Übersicht über die Wirtschaftslage der gemeindlichen Betriebe	595
Entwurf Stellenplan 2025 und 2026	735
Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder	789
Haushaltsquerschnitt für die Jahre 2025 und 2026	790

Investitionsprogramm

Begriffserklärungen zum Investitionsprogramm	804
Investitionsprogramm 2024 – 2029	806

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid
für die Haushaltsjahre
2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 15.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2025 EUR	2026 EUR
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge auf	493.198.750	509.067.750
Aufwendungen auf	562.510.750	590.638.100
abzüglich globaler Minderaufwand von	10.600.000	11.000.000
Somit auf	551.910.750	579.638.100
Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	466.060.500	484.865.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	523.031.750	544.624.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.559.100	33.792.750
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	205.216.500	201.310.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	253.740.150	257.687.950
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.111.500	30.411.500

§ 2

	2025 EUR	2026 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	172.657.400	167.517.350
festgesetzt.		

§ 3

	2025 EUR	2026 EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	249.713.950	67.343.100
festgesetzt.		

§ 4

Die Veränderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages auf der Aktivseite der Bilanz wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses auf

2025 EUR	2026 EUR
58.712.000	70.570.350

festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf

2025 EUR	2026 EUR
800.000.000	860.000.000

festgesetzt.

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.	260 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.058 v.H.	1.058 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2025/2026 sowie der damit verbundenen Perspektivplanung wird der Haushaltsausgleich rechnerisch im Jahr 2034 erreicht.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 sowie § 13 KomHVO wird auf 250.000 € festgesetzt. Die Teilfinanzpläne – Teil B – werden durch das Investitionsprogramm ersetzt, das alle Maßnahmen ober- und unterhalb der vorgenannten Wertgrenze investitionsgenau darstellt und um weitere Angaben ergänzt.
2. Für die Ausführung des Haushaltes gelten gem. § 4 Abs. 5 KomHVO die Budgetrichtlinien des Haushaltsplanes 2025 / 2026 sowie die einzelnen Bewirtschaftungsvermerke in den Teilplänen.

Remscheid, den 15.05.2025


Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Budgetrichtlinien zur Haushaltsbewirtschaftung 2025 / 2026

Die Budgetierung des kommunalen Haushaltes ist in den §§ 20 ff. der KomHVO geregelt. Die Richtlinien sollen Klarheit über die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten schaffen. Sie sollen den Fachdiensten eine effiziente Aufgabenwahrnehmung ermöglichen und Entscheidungskompetenzen einräumen, um die vom Rat der Stadt festgelegten Budgets umzusetzen und gleichzeitig auf sich ändernde Anforderungen flexibel und schnell reagieren zu können.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltes gilt die dezentrale Ressourcenverantwortung. Die Fachdienste sind daher für die Bewirtschaftung der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel verantwortlich. Sie beinhaltet die wirtschaftliche und effektive Verwendung. Die Kämmerei unterstützt die Fachdienste bei der Bewirtschaftung und trägt dafür Sorge, dass die finanziellen Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt werden. Hierzu ist insbesondere eine Überwachung der vom Rat bereitgestellten Mittel geboten, sowie eine umfassende Berichterstattung gegenüber dem Stadtkämmerer, dem Oberbürgermeister und dem Rat.

1. Bewirtschaftung der konsumtiven Aufwendungen

Im Zentrum der flexiblen Mittelbewirtschaftung steht das Budget. Durch ein Budget werden verschiedene Aufwands- / Auszahlungspositionen zusammengefasst. Innerhalb eines solchen Budgets steht den Fachdiensten die Verwendung der Budgetmittel frei, soweit die Mittel nicht durch rechtliche Vorgaben gebunden sind (bspw. Beschlüsse des Rates).

Die bei den Produktbeschreibungen unter den Bewirtschaftungsregelungen angebrachten Haushaltsvermerke sind bei der Bewirtschaftung zu beachten (§ 4 Abs. 5 KomHVO).

Folgende Budgetarten im Bereich der Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO festgelegt:

- Sachaufwandsbudget
- ILV-Aufwandsbudget
- Personalaufwandsbudget
- Transferaufwandsbudget
- Gesamtdeckungsaufwandsbudget
- Abschreibungsaufwandsbudget
- Budget der Rechnungsabgrenzungsposten
- Wertberichtigungsbudget

Die Budgetregelungen gelten auch für die entsprechenden Auszahlungen.

1.1 Sachaufwands- und ILV-Aufwandsbudget

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) werden zu einem Sachaufwandsbudget zusammengefasst und sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig (1. Ebene = Produktebene).

Sofern einem Fachdienst mehrere Produkte zugeordnet sind, werden diese Produkte zu einer Produkteinheit zusammengefasst. Sollte eine Deckung innerhalb eines Produkts im Bereich der ersten Ebene nicht gegeben sein, erfolgt eine Deckung auf der Produkteinheitsebene (2. Ebene).

Das Sachbudget 02.10.01 des Bevölkerungsschutzes ist nicht auf der 2. Ebene gegenseitig deckungsfähig mit den anderen Sachbudgets des Fachdienstes 3.37 Feuerwehr. Die Sachbudgets der Produkte 02.07.01 und 02.08.01 sind einseitig deckungsfähig zugunsten 02.10.01.

Die Aufwendungen des FD 2.51 Jugend (Produkt 06.01.01 Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege / 06.01.02 Städtische Kindertageseinrichtungen und 06.03.01 Einrichtungen der Jugendarbeit) für Unterhaltung von Grünanlagen (Kontenart 524) sowie die Reinigung von Bürgersteigen (Kontenart 542) werden zu einem Sondersachbudget Grünflächen zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerei kann zur Gewährleistung des Budgetrechtes des Rates weitere Sondersachbudgets einrichten, um eine zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen.

Der ILV-Aufwand Recht (Versicherung) wird produktübergreifend zu einem gesamtstädtischen ILV-Aufwandsbudget zusammengefasst.

1.2 Personalaufwandsbudget

Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst (Personalaufwandsbudget).

Die Personalaufwendungen, über welche die Fachdienste eigenverantwortlich verfügen können (Sonstige Beschäftigte, insb. Praktikanten und geringfügig Beschäftigte), werden dem Sachaufwandsbudget zugerechnet.

1.3 Transferaufwandsbudget

Alle Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (Transferaufwandsbudget).

Sämtliche Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltung (Kontenart 545) innerhalb des Fachdezernates 2.00 und der Fachdienste 2.50 und 2.51, soweit es sich hier um Vorleistungen Dritter für vollgesetzliche Sozial- und Jugendhilfen handelt, werden dem Transferaufwandsbudget zugewiesen.

Die Aufwendungen für Zuwendungen an Dritte (Kontenart 531) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen für Zuwendungen für laufende Zwecke (Kontenart 531) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) werden zu einem Sonderbudget OGGS zusammengefasst.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in den Produkten 05.02.03 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ermächtigungen für Transferaufwendungen und Transferauszahlungen im Rahmen der Versorgungsverwaltung Schwerbehinderung und Elterngeld in den Produkten 05.08.01 – Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz und 06.05.02 – Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit werden zu einem Transferbudget zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Gesamtdeckungs-, Abschreibungs-, Rechnungsabgrenzungs- und Wertberichtigungs- budget

Folgende Aufwandsarten sind jeweils innerhalb des Budgets gegenseitig deckungsfähig:

1.4.1 Gesamtdeckungsbudget

Alle Aufwendungen im Bereich der Gesamtdeckung. Es gelten die Haushaltsvermerke der Produktbeschreibungen.

1.4.2 Abschreibungsbudget

Alle Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen (Abschreibungen von Vermögensgegenständen der Kontengruppe 57).

1.4.3 Budget der Rechnungsabgrenzungsposten

Alle Aufwendungen zur Auflösung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 5498).

1.4.4 Wertberichtigungsbudget

Alle aufwandswirksamen Wertberichtigungen (Kontenart 547, Wertberichtigungsbudget)

Die Budgets 1.4.2 bis 1.4.4 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

1.5 Zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge

1.5.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Sach- und Transferbudgets

Aufgrund der kaum vorhersehbaren Entwicklung zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Transferleistungen (Kontengruppe 53), Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Leistungen (Kontengruppe 54) bei den Produkten 05.05.01 – Leistungen für ausländische Flüchtlinge und 05.07.02 – Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge jeweils zu Sonderbudgets zusammengefasst. Diese Budgets werden zu einer Produkteinheit zusammengefasst (2. Ebene) und sind produktübergreifend insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

Zweckgebundene Zuweisungen zur Betreuung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge können zur Deckung von konsumtiven und investiven Ausgaben verwaltungsweit herangezogen werden (Drucksache-Nr. 16/4923).

1.6 Wiederaufbauplan zur Beseitigung der Flutschäden 2021

Durch die Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 wurden zahlreiche städtische Infrastruktureinrichtungen der Stadt Remscheid beschädigt oder zerstört. Insbesondere waren Brücken, Straßen und Wege, Forsteinrichtungen und zahlreiche Gewässer, Anlagen der Stadtentwässerung, das Freibad Eschbachtal, der Brückenpark Müngsten und andere Parkanlagen betroffen. Gemäß der „Förderrichtlinie - 102- Wiederaufbau NRW“ unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen betroffene Kommunen mit dem Wiederaufbaufonds. Die Stadt muss hierzu einen „Wiederaufbauplan“ erstellen und die gewährte Billigkeitsleistung kann bis zu 100% der angegebenen Summe betragen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbauplan können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen herangezogen werden (siehe auch Punkt 1.7. Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen). Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

1.7 Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen

1.7.1 Zuwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, die bei der Produktbeschreibung (Teilplan) einen Vermerk zur Angleichung der Erträge an die Aufwendungen bzw. der Einzahlungen an die Auszahlungen besitzen, führen zu entsprechenden Erhöhungen der Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

Der Nachweis der Verwendung zweckgebundener Mehrerträge ist (z. B. durch Verwendung einer Vorgangsnummer) durch den bewirtschaftenden Fachdienst sicherzustellen.

1.7.2 Verwendung von Spenden

Zweckgebundene Erträge (Einzahlungen) aus Spenden führen zur Erhöhung der Ermächtigung bei den Aufwendungen (Auszahlungen) im Sach-, Transfer- oder ILV-Budget entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung innerhalb des jeweiligen Produktes.

Der Nachweis der Verwendung zweckgebundener Mehrerträge ist (z. B. durch Verwendung einer Vorgangsnummer) durch den bewirtschaftenden Fachdienst sicherzustellen.

1.7.3 Rückverweis durch den Stadtkämmerer an den Rat der Stadt

Der Stadtkämmerer kann die Budgeterhöhung durch zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen im Einzelfall zur Entscheidung an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

1.7.2 Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten

Mehrerträge bei der Auflösung von Sonderposten (Kontenarten 416 und 437) erhöhen das Abschreibungsbudget (1.4.2) entsprechend.

Mehrerträge bei der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Investitionskostenzuschüssen (Kontenart 415) erhöhen das Budget der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (1.4.3) entsprechend.

Mehrerträge aus Zuschreibungen (in Kontenarten 458 und 459) erhöhen das Wertberichtigungs-Budget (1.4.4) entsprechend.

Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich erhöhen das Personalaufwandsbudget.

2. Bewirtschaftung der Ein- und Auszahlungen der Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit

Investitionsmaßnahmen im Sinne dieser Ziffer sind alle INV-Nummern des Investitionsprogramms unabhängig davon, ob sie dem Bereich der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind.

2.1 Bewirtschaftung der einzelnen Investitionsmaßnahmen

Innerhalb jeder einzelnen Investitionsmaßnahme stehen die Zahlungsmittel nach § 21 Abs. 1 KomHVO unabhängig von der Ausgabeart (Zahlungskonto / Zeile im Finanzplan) zur Verfügung.

2.2 Maßnahmenübergreifende Bewirtschaftung der investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen

Die investiven Auszahlungen jeweils innerhalb

- des Fachdienstes 2.40 (Schule und Medienerziehung)
- des Fachdienstes 2.51 (KiTa-Maßnahmen der Produkte 06.01.01 und 06.01.02),
- des Fachdienstes 4.12
- des Fachdienstes 4.62 (Produkt 01.13.01 Grundstückmanagement)
- des Fachdienstes 4.00 (Produkt 15.01.01 Wirtschaftsförderung)
- der Kredittilgungen (Produktbereiche 16 und 17),
- der Fachdezernate / des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters für Büroeinrichtungen
- der Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

werden maßnahmenübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit es sich um bestehende Maßnahmen handelt. Dies gilt somit nur für Maßnahmen, die einen Ansatz im aktuellen Jahr aufweisen oder ein Ansatz aus Vorjahren als Ermächtigung übertragen wurde. Eine Deckung aus Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO ist ausgeschlossen.

Verpflichtungsermächtigungen werden unter den gleichen Voraussetzungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Bei den investiven Maßnahmen

- INV1270xx - Neugestaltung Innenstadt / Sanierungsgebiet Alleestraße
- INV405120 - G9 Erweiterungsmaßnahmen Gymnasien

dürfen, sofern die Bewirtschaftung einer Maßnahme auf einer abweichenden INV-Nummer oder einem abweichenden Produkt notwendig wird, die vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel auf andere / neue INV-Nummern verschoben werden (z. B. Aufteilung von Maßnahmen auf mehrere INVs oder bei veränderter Zuständigkeit). Die vom Rat durch die Investitionsbezeichnung beschlossene Zweckbestimmung ist hierbei weiterhin einzuhalten. Die Entscheidung obliegt dem Stadtkämmerer.

2.3 Verwendung von zweckgebundenen Einzahlungen

Investive Einzahlungen, die aus Ihrer Natur heraus oder aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben für bestimmte Investitionsmaßnahmen zweckgebunden sind, stehen -unabhängig vom Haushaltsjahr für die notwendigen investiven Auszahlungen zusätzlich zur Verfügung, sofern diese die örtlich festgelegte Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 100.000 EUR je Einzelfall nicht übersteigen.

2.4 Gewährung von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs

Mehreinzahlungen bei „INV204002 – Aufnahme von Investitionskrediten für städt. Tochtergesellschaften (Konzernprivileg)“ stehen unabhängig von ihrer Höhe für Mehrauszahlungen bei „INV205030 – Gewährung von Ausleihungen an städt. Tochtergesellschaften (Konzernprivileg)“ zur Verfügung (Drucksache-Nr. 16/6032).

3. Deckungsfähigkeit von investiven und konsumtiven Mitteln

Sofern bei der Maßnahmenumsetzung festgestellt wird, dass die bisherige Veranschlagung der Ermächtigung im konsumtiven oder investiven Haushalt nicht sachgerecht war, sind in folgenden Fällen alle investiven und konsumtiven Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen gegenseitig deckungsfähig:

- Investive Mittel für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert von bis 2.500 EUR zzgl. MwSt. je Wirtschaftsgut mit den konsumtiven Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit innerhalb der Fachdienste und -dezernate.
- Es obliegt dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen die im Investitionsprogramm enthaltenen Ermächtigungen auch konsumtiv zu verwenden. Investive Mittel der Investitionsmaßnahmen INV030010 bis INV030040 (Schönere Stadtteile) sind mit allen Aufwandsarten im Rahmen der Maßnahmenbeschlüsse der Bezirksvertretungen deckungsfähig.
- Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
- Mittel im Rahmen des Medienentwicklungsplans
- Mittel im Rahmen des Startchancen-Programms
- Mittel im Rahmen des Sanierungsgebietes Allee-Straße
- Mittel im Rahmen des Wiederaufbauplans (Flutschäden 2021)

4. Regelungen für Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 1 KomHVO

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten. Unter einer Ermächtigungsübertragung versteht man daher die zeitliche Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr.

Nach den regelmäßigen Haushaltsgenehmigungen der Bezirksregierung sind die Ermächtigungsübertragungen nach Möglichkeit zu vermeiden, denn sie belasten den Haushalt des Folgejahres. Sofern erforderlich, sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplanjahr des folgenden Jahres.

Die Stadtkämmerei erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten entsprechende Vorschläge und legt diese dem Stadtkämmerer zur Entscheidung vor. Die vorgenommenen Übertragungen sind durch den Hauptausschuss zu bestätigen.

Der Nachweis gemäß § 22 Absatz 4 KomHVO erfolgt spätestens mit der Zuleitung des vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurfes des Jahresabschlusses. Die Ermächtigungsübertragungen unterliegen der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 96 Absatz 1 GO.

5. Über- und außerplanmäßige Bereitstellungen nach § 83 GO NRW

5.1 Rückverweis durch den Stadtkämmerer an den Rat der Stadt

Der Stadtkämmerer kann die Entscheidung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, welche ihm gemäß § 83 GO und der Zuständigkeitsordnung des Rates obliegen im Einzelfall an den Rat der Stadt Remscheid zurückverweisen.

5.2 Hierarchie bei Deckungen

Bei der Auswahl von Deckungen gilt gemäß den Kommentierungen zum Haushaltsrecht und zur Budgetierung eine Hierarchie. Deckungsmöglichkeiten sind daher zunächst im inneren des beantragenden Fachdienstes, dann im Dezernat und erst dann verwaltungsweit zu nutzen. Für die verwaltungsinterne Abstimmung einer Deckung ist der Fachdienst zuständig, bei dem der über- oder außerplanmäßige Bedarf vorliegt.

5.3 Echter Haushaltsvorgriff

Gemäß § 83 Absatz 3 GO sind bei Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist (echter Haushaltsvorgriff). Die Regelung gilt nur bei erheblichen investiven Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 sowie § 13 KomHVO nach § 8 der Haushaltssatzung, insbesondere bei Maßnahmen des Hochbaus. Beim echten Haushaltsvorgriff ist stets ein Ratsbeschluss erforderlich.

5.4 Weitere Regelungen

Soweit angebotene Deckungen sich im Nachhinein als nicht tragfähig herausstellen, sind diese unverzüglich aufzuheben und eine alternative Deckung zu verwenden. Der Nachweis über diese Veränderungen zu Deckungen erfolgt spätestens mit der Jahresrechnung zum Haushaltsjahr.

Ausweitung der Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Bereitstellungen insbesondere wegen erheblicher Unsicherheiten bei der Entwicklung von Baukosten:

Um nicht nach erfolgter über- und außerplanmäßiger Bereitstellung bei weiteren auch nur geringen Mehrkosten erneut eine Bereitstellung veranlassen zu müssen – gegebenenfalls über einen erneuten Ratsbeschluss – können folgende Handlungsweisen berücksichtigt werden.

1. Die Berücksichtigung von Sicherheitspuffern bei der Bemessung des über- und außerplanmäßigen Bedarfs.
2. Im Rahmen einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt kann eine ergänzende Regelung aufgenommen werden, dass der Kämmerer ermächtigt wird...
 - a. nach Punkt 16.2 der Zuständigkeitsordnung ergänzend Mittel (in den dort beschriebenen Grenzen) bereitzustellen.
 - b. auch über die Betragsgrenzen von 50 und 100T€ nach Punkt 16.2 hinaus Mittel bereitstellen zu können.

Dieses Verfahren unterliegt einer Rangfolge, das heißt Nr. 1 sollte der Regelfall sein und Nummer 2. a) und b) sollten nur im Ausnahmefall genutzt werden.

V o r b e r i c h t

zum Doppelhaushalt der Stadt Remscheid

für die Haushaltsjahre

2025/2026

Haushaltssicherungskonzept 2025 / 2026

Inhalt

1. Vorbemerkung zum Vorbericht	15
1.1 Pflichtanlagen des NKF-Haushaltsplans	15
1.2 Wesentliche Bestandteile des Haushaltsplanes 2025 / 2026	15
1.2.1 Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023	16
1.2.2 Die Entwicklung des Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen der Preissteigerungen in den Bereichen Schule und Sport, Straßenvermögen, Hochbau und weiteren Bereichen.	17
1.2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt	19
1.2.4 Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes NRW 2025-2028	20
1.2.5 Erhebliches Finanzierungsdefizit aus der Neuplanung des Sozialhaushaltes.....	21
1.2.6 Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025.....	22
1.2.7 Personalmehraufwendungen aufgrund von Stelleneinrichtungen und möglicher Belastungen aus den Tarifverhandlungen	22
1.2.8 Angekündigte Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	23
1.2.9 Die kommunale Altschuldenlösung	24
1.2.9.1 Erste Einschätzung der Verwaltung	25
1.2.9.2 Verfahren zur anteiligen kommunalen Entschuldung	26
1.2.10 Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe	28
1.2.11 Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs	29
1.2.12 Die Grundsteuerreform	30
1.2.13 Gesetzliche Pflicht für die Einrichtung neuer Produkte ab 2025.....	31
1.3 Kennzahlen des Remscheider Haushaltes	33
1.4 Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes.....	34
1.5 Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid.....	35
1.6 Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid	36
2. Jahresabschluss 2023 - Entwurf.....	39
2.1 Bilanz zum 31.12.2023 - Entwurf	40
2.2 Gesamtergebnisrechnung 2023 - Entwurf.....	42

2.3 Gesamtfinanzrechnung 2023 - Entwurf.....	43
3. Der Haushaltsplan 2025/2026	44
3.1 Gesamtergebnisplan 2025 - 2029	44
3.1.1 Ordentliche Erträge	44
3.1.2 Ordentliche Aufwendungen	64
3.1.3 Finanzergebnis.....	81
3.2 Gesamtfinanzplan 2024 – 2029	86
3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17)	86
3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2024 – 2029	86
3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-37)	97
3.2.4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite.....	98
4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	99
5. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals.....	102
6. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zugunsten Dritter	103
7. Kennzahlen	104

Eine Stadt auf hohem Niveau.

(378 m ü. M.)



Quelle: Abbildung aus internem Telefonbuch der Stadt Remscheid, 80er Jahre

1. Vorbemerkung zum Vorbericht

1.1 Pflichtanlagen des NKF-Haushaltsplans

Die Pflichtanlagen nach § 1 Abs. 2 KomHVO sind

1. Vorbericht
2. Stellenplan
3. Haushaltsquerschnitt
4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
5. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
6. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
7. Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz des Vorvorjahres
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Technischen Betriebe Remscheid
9. Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Beteiligungen, an denen die Stadt Remscheid mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist
10. Übersicht über die Bezirksansätze

Vorbericht nach NKF

Der Vorbericht zum Haushaltsplan soll gemäß § 7 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten örtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Er soll einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde ermitteln und die im Haushaltsjahr bestehenden Haushaltsrisiken und die zukünftigen Verpflichtungen aufzeigen.

1.2 Wesentliche Bestandteile des Haushaltsplanes 2025 / 2026

Die vollständige Neuplanung des konsumtiven und Investiven Haushaltes beinhaltet die nachfolgenden wesentlichen Eckpunkte:

1. Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023
2. Die Entwicklung des Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen der Preissteigerungen in den Bereichen Schule und Sport, Straßenvermögen....
3. Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt und das Auslaufen der Bilanzierungshilfe (NKF-CUIG) nach 2023
4. Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes NRW 2025-2028 und der Herbst-Steuerschätzung 2024
5. Erhebliches Finanzierungsdefizit aus der Neuplanung des Sozialhaushaltes
6. Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 und die Landschaftsverbandsumlage 2025
7. Personalmehraufwendungen aufgrund von Stelleneinrichtungen und möglicher Belastungen aus den Tarifverhandlungen
8. Angekündigte Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
9. Die kommunale Altschuldenlösung
10. Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe

11. Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs
12. Die Grundsteuerreform
13. Gesetzliche Pflicht zur Einrichtung neuer Produkte ab 2025

1.2.1 Der Stärkungspakt und das Haushaltssicherungskonzept ab 2023

Die Stadt Remscheid nahm im Zeitraum von 2012 bis 2021 pflichtig als Kommune der Stufe 1 am Stärkungspakt NRW teil und stellte in diesem Zeitraum ein Haushaltssanierungsplan (HSP) auf, dass der Zustimmung der Bezirksregierung bedurfte.

Auf Grundlage dessen erhielt die Stadt Remscheid seit dem Haushaltsjahr 2013 eine jährliche Zuweisung aus dem Stärkungspakt in Höhe von 17.687.645,38 Euro. Die Bedingung für die Auszahlung der Mittel war der Haushaltsausgleich 2016 in der Planung wie auch in der Bewirtschaftung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurde die Zuweisung degressiv abgeschmolzen. Ab dem Jahr 2021 musste die Stadt Remscheid den Haushaltsausgleich ohne Stärkungspaktmittel erreichen.

In den Jahren 2016 bis zum Jahresabschluss 2022 konnte der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden. Die Stadt Remscheid erreichte jeweils knappe Jahresüberschüsse.

Mit Auslaufen des Stärkungspaktes gelten ab 01.01.2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Demnach sieht § 76 der GO NRW vor, dass eine Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht ist. Die Stadt Remscheid verfügt bereits seit dem Jahr 2013 nicht mehr über eine allgemeine Rücklage, gilt damit als überschuldet und ist somit verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ berichtete indes am 30. April 2025:

Die finanzielle Lage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen spitzt sich dramatisch zu. 2024 konnten nur noch 16 von 430 Kommunen in NRW ihren Haushalt ausgleichen. Zudem wiesen 17 Kommunen ein negatives Eigenkapital auf und gelten damit als überschuldet, wie die SPD-Fraktion im Landtag mitteilt. Zum Vergleich: 2019 sei noch 135 Kommunen in NRW der Haushaltsausgleich gelungen.

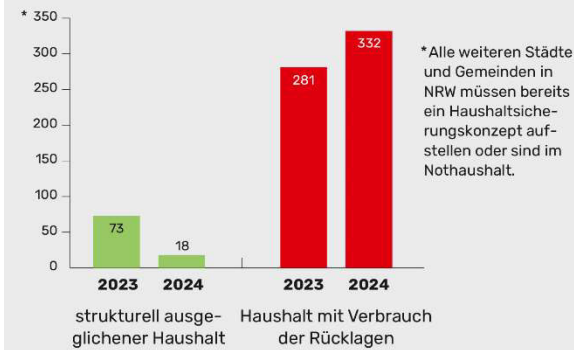
Die Zahlen stammen aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zur finanziellen Situation der Kommunen, die dieser Zeitung vorliegt. „In den Rat- und Kreishäusern brennt der Baum. Die Lage um die Finanzen unserer Städte und Gemeinden in NRW ist dramatisch“, sagt Justus Moor, kommunalpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion.

Bereits im vergangenen August machten der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW mit einer gemeinsamen Umfrage unter allen Städten und Gemeinden in NRW auf die wachsende Finanznot der Kommunen aufmerksam – DNK berichtete. Eines der zentralen Ergebnisse: Ein ausgeglichener Haushalt werde zur „seltenen Ausnahme“. Fast alle Städte und Gemeinden bewerteten damals ihre finanziellen Aussichten bis 2028 als „schlecht“ oder „sehr schlecht“.

Die damalige Ergebnisse der Umfrage werden in nachfolgenden Diagrammen dargestellt.

AUSGEGLICHENER HAUSHALT WIRD ZUR AUSNAHME

Haushaltsstatus von
Städten und Gemeinden



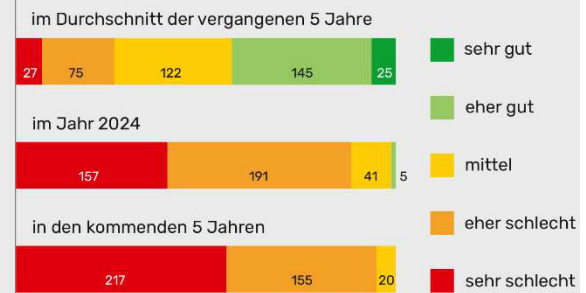
Quelle: Haushaltsumfrage von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW



STÄDTE UND GEMEINDEN IN WACHSENDE FINANZNOT

HAUSHALTSMUMFRAGE 2024

Einschätzung der Haushalts-/Finanzsituation vor Ort ...



Quelle: Haushaltsumfrage von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW



1.2.2 Die Entwicklung des Investitionsprogramms unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen der Preissteigerungen in den Bereichen Schule und Sport, Straßenvermögen, Hochbau und weiteren Bereichen.

a) Die Jahre 2009 bis 2012

In den Jahren von 2009 bis 2012 wurde durch die Bezirksregierung kein investiver Kreditrahmen mehr gewährt, da seit diesem Zeitpunkt die Kriterien der (perspektivischen) bilanziellen Überschuldung nach den Vorgaben des Erlasses vom 06.03.2009 des damaligen Innenministeriums für Remscheid zuträfen. Dies hatte einschneidende Investitionskürzungen für Remscheid zur Folge. Die anhaltende Investitionsschwäche Remscheids und der damit einhergehende Verzehr des Anlagevermögens wurde durch die weitgehende Einengung des investiven Handlungsrahmens erheblich verschärft. Zielsetzung war es, zumindest die Investitionsschwerpunkte

- Stadtentwicklungsmaßnahmen (Stadtumbau West/Soziale Stadt)
- Umbau von Kindertageseinrichtungen für den U3-Betrieb
- Schulbauprogramm/Sekundarstufe I

sicherzustellen.

b) Die Jahre 2012 bis 2016

Mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes im Jahr 2012 wurde die Stadt Remscheid wieder in die Lage versetzt, Investitionskredite aufnehmen zu dürfen, wobei die maximale Kreditaufnahme grundsätzlich nur in der Höhe der jährlichen Tilgung kommunalaufsichtsrechtlich gestattet war. Prioritäten bei der Aufstellung und Abarbeitung des Investitionsprogramms waren so dann folgende Investitionsbereiche:

- Schule und Bildung mit Schwerpunkt Brandschutz
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten U3 und Ü3
- Stadtumbau West einschl. Neugestaltung Innenstadt
- Verkehrsinfrastruktur

c) Die Jahre seit 2016

Mit Erreichen der ausgeglichenen Haushalte in den Jahren 2016 bis 2022 eröffnete sich für die Stadt Remscheid die Möglichkeit wieder Investitionen in größerem Umfange vornehmen zu können. Die Bezirksregierung betrachtet das Investitionsprogramm nunmehr vor dem Hintergrund der Folgeaufwendungen (Abschreibungen) und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

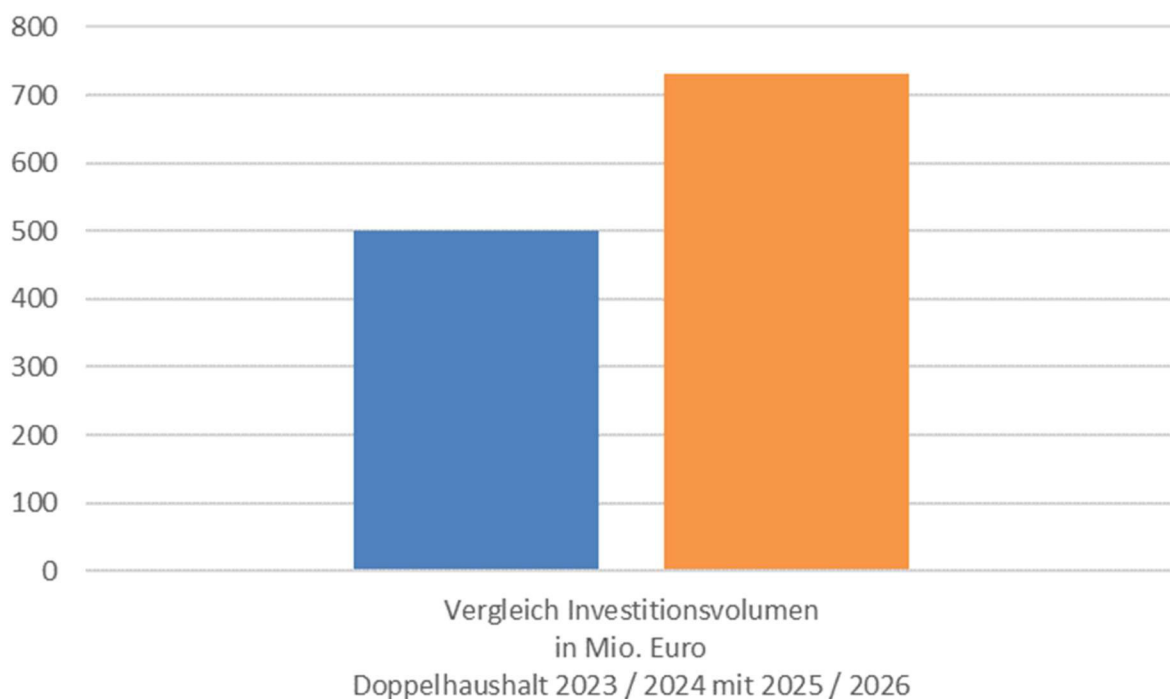
Das Investitionsprogramm beläuft sich, gemessen an den investiven Auszahlungen, im Zeitraum 2025 bis 2029 auf ein Gesamtvolumen in Höhe von rund 730 Mio. Euro; davon rund 200 Mio. Euro im wirtschaftlich/rentierlichen Bereich. Im Doppelhaushalt 2023/2024 betrug das Volumen im Vergleichszeitraum 2023 bis 2027 rund 496 Mio. Euro. Neben dringenden Investitionen, welche mit dem Investitionsprogramm neu hinzukommen werden, wie beispielsweise:

- Straßendeckenprogramm
- Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs (HSK-Maßnahme)
- Erneuerung von Lichtsignalanlagen
- Ausweitung der Investitionen in Kinderspielplätze
- Schulneu- und -erweiterungsbauten

sind auch insbesondere die immens gestiegenen Baukosten für diese Entwicklung verantwortlich. In Deutschland sind die Baupreise und Immobilienpreise zwischen 2015 und 2024 extrem stark gestiegen.

Diese Preisentwicklung hängt von vielen demografischen und wirtschaftlichen Faktoren ab. Zum Beispiel führten ein knappes Angebot der Marktkapazitäten und niedrige Zinsen bis 2022 zu steigenden Preisen. Zudem hat der Ukraine-Krieg in den vergangenen zwei Jahren ergänzend einen wesentlichen Einfluss gehabt. Der veröffentlichte Baukostenindex (BKI) zeigt, dass sich die Preise im Zeitraum 2015 (Index 100) bis 2024 um rund 65% erhöht haben.

Ausführliche Erläuterungen zur Entwicklung des Investitionsprogramms und zu einzelnen Maßnahmen sind dem entsprechenden Abschnitt zur Planung des Gesamtfinanzplanes unter Punkt 3.2 zu entnehmen.



1.2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise auf den städtischen Haushalt

Als Folge der Corona-Pandemie waren die Steuereinnahmen und die Schlüsselzuweisungen der Stadt Remscheid in den Jahren 2020 und 2021 massiv eingebrochen. Eine Erholung der Einnahmesituation trat erst im Haushaltsjahr 2022 ein, das geplante Niveau vor der Pandemie konnte aber bisher nicht erreicht werden. Hinzu kamen erhebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie. Seit 2022 kamen die aus der Ukraine-Krise resultierenden Auswirkungen insbesondere der Energiekrise und der Schutzsuchenden hinzu und stellen ein eminentes Risiko für die Haushalte der Kommunen dar. Die Energiekrise trifft die kommunalen Haushalte bei Erträgen und Aufwendungen auf unterschiedlichen Wegen, von denen sich zumindest einige beschreiben lassen:

1. Der Aufwand für Strom, Gas und Öl war erheblich angestiegen.
2. Die hohen Energiepreise zogen eine Inflation im Grunde aller Aufwandsarten nach sich. Insbesondere bei der Beschaffung, bei Bauvorhaben oder bei Dienstleistungsverträgen ist dieser Effekt spürbar eingetreten. Daraus resultierten auch unweigerlich erhebliche Tarifierhöhungen.
3. Aufgabenträger der Kommunen gerieten ob dieser Kostensteigerungen ebenfalls unter Druck. Hier seien die städtischen Tochterunternehmen und die Aufgabenträger im Bereich der Wohlfahrtspflege genannt, deren bisherige Wirtschaftsplanungen sich teilweise nicht mehr als valide erwiesen.

Es bleibt zudem abzuwarten, inwieweit die konjunktursensible Gewerbesteuer unter Druck geraten wird. Aufgrund der Inflation werden die Einnahmen aus der Einkommens- und Umsatzsteuer voraussichtlich nominal stabil bleiben.

Um diesen Belastungen entgegenzuwirken hatte der Gesetzgeber das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG)“ beschlossen und zuletzt im Jahre 2022 auf die Auswirkungen aus dem Ukraine-Krieg ausgeweitet (NKF-CUIG). Die prognostizierte Haushaltsbelastung war zunächst als außerordentlicher Ertrag im Ergebnisplan aufzunehmen und im Rahmen des Jahresabschlusses als „Vermögen“ auf der Aktivseite der Bilanz zu bilanzieren. Der Gesetzgeber bezeichnet dies in § 42 der KomHVO - *Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit*.

Die Bilanzierungshilfe (das Vermögen) muss ab dem Jahre 2026 über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden. Corona- und Ukraine-Krise werden somit wie eine neu gebaute Straße behandelt! Deren Neubau verursacht Kosten durch die beauftragten Bauunternehmen. Diese Kosten werden in der Anlagenbuchhaltung auf einen Vermögenswert gebucht und sodann über 50 Jahre abgeschrieben. Dass diese bilanzielle Gleichbehandlung hinkt, ist einleuchtend, steht den verursachten Kosten beim Straßenbau doch ein physischer Wert gegenüber. Die Bilanzierung der Corona- und Ukrainebelastungen stellt aber letztlich nur eine Verschiebung zu Lasten der künftigen Generationen dar.

Der Doppelhaushalt 2023 / 2024 enthielt in 2025 und 2026 außerordentliche Erträge zur Defizitvermeidung in Höhe von bis zu 34 Mio. Euro. Da eine Fortführung über das Jahr 2023 aber nicht mehr vorgesehen ist, wirken diese ausfallenden Erträge in der Planung quasi als Belastung auf die Jahresergebnisse 2025 und 2026. Ab dem Jahr 2026 muss sodann die bisherige Bilanzierungshilfe in Höhe von voraussichtlich 94 Mio. Euro wie folgt abgeschrieben werden.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
AfA auf Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (sog. AfA auf „Isolierung“)	0,0	0,0	1,9	1,9	1,9	1,9

1.2.4 Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes NRW 2025-2028

Das Kommunalministerium hat die Orientierungsdaten 2025 bis 2028 bekanntgegeben. Der Orientierungsdatenerlass basiert auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom Mai 2024. Zudem betrachten sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. Er gilt als maßgebliche Planungsgrundlage der Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen für die kommenden Jahre.

Der damaligen Steuerschätzung lagen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde. Die Frühjahrsprojektion erwartete Veränderungsraten des Bruttoinlandsprodukts für 2024 in realer Rechnung von +0,3 % und für das Jahr 2025 von 1,0 %. Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft indes schlechter, als noch im Frühjahr prognostiziert. Im zweiten Quartal 2024 schrumpfte die Wirtschaftsleistung um 0,1 % und auch für die Folge quartale ist absehbar, dass sich die erwartete konjunkturelle Belebung verzögert und die deutsche Wirtschaft mehr oder weniger stagniert. IfW, ifo Institut und DIW haben daher ihre Prognosen für das reale Wirtschaftswachstum in Deutschland weiter abgesenkt. Die prognostizierten Veränderungsraten für das reale Bruttoinlandsprodukt liegen für 2024 in einem Korridor von -0,1 und 0,0 %, die für 2025 liegen zwischen 0,5 und 0,9 %, wobei das ifo Institut und das DIW Berlin für 2024 von einem Null-Wachstum und für 2025 von einem Wirtschaftswachstum von 0,9 % ausgehen. Diese Abwärtsrevision der realen Wirtschaftsentwicklung dürfte sich auch in den Steuereinnahmen der Kommunen zumindest für 2024 und 2025 negativ niederschlagen und auch die Zuweisung des Landes im Rahmen des Steuerverbundes dürfte nur bei günstiger Entwicklung im September 2024 das prognostizierte Volumen erreichen (Quelle: Schreiben des MHKBD NRW).

Nachfolgend die wichtigsten prozentualen Steigerungsraten im Vergleich zueinander.

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer						
Herbst-Steuerschätzung 2024	6,5	7,7	5,7	5,6	4,8	5,1
O-Daten-Erlass 2025-2028		8,1	5,7	5,6	4,8	
Mai-Steuerschätzung 2024	6,8	8,1	5,7	5,6		
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer						
Herbst-Steuerschätzung 2024	1,8	2,1	2,4	2,0	2,0	2,0
O-Daten-Erlass 2025-2028		2,5	2,0	2,1	2,2	
Mai-Steuerschätzung 2024	3,5	2,5	2,0	2,1		
Gewerbesteuer						
Herbst-Steuerschätzung 2024	0,0	2,9	5,9	3,4	3,1	2,8
O-Daten-Erlass 2025-2028		3,2	4,6	3,6	3,3	
Mai-Steuerschätzung 2024	0,6	3,2	4,6	3,6		
Grundsteuer B						
Herbst-Steuerschätzung 2024	3,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
O-Daten-Erlass 2025-2028		1,3	1,3	1,3	1,3	
Mai-Steuerschätzung 2024	1,4	1,4	1,3	1,3		
Schlüsselzuweisungen						
Orientierungsdaten NRW 2025		2,7	4,7	1,7	4,1	
Orientierungsdaten NRW 2024	-1,1	2,5	5,7	4,3		
Orientierungsdatenerlass NRW 2023	1,8	4,5	4,7			

1.2.5 Erhebliches Finanzierungsdefizit aus der Neuplanung des Sozialhaushaltes

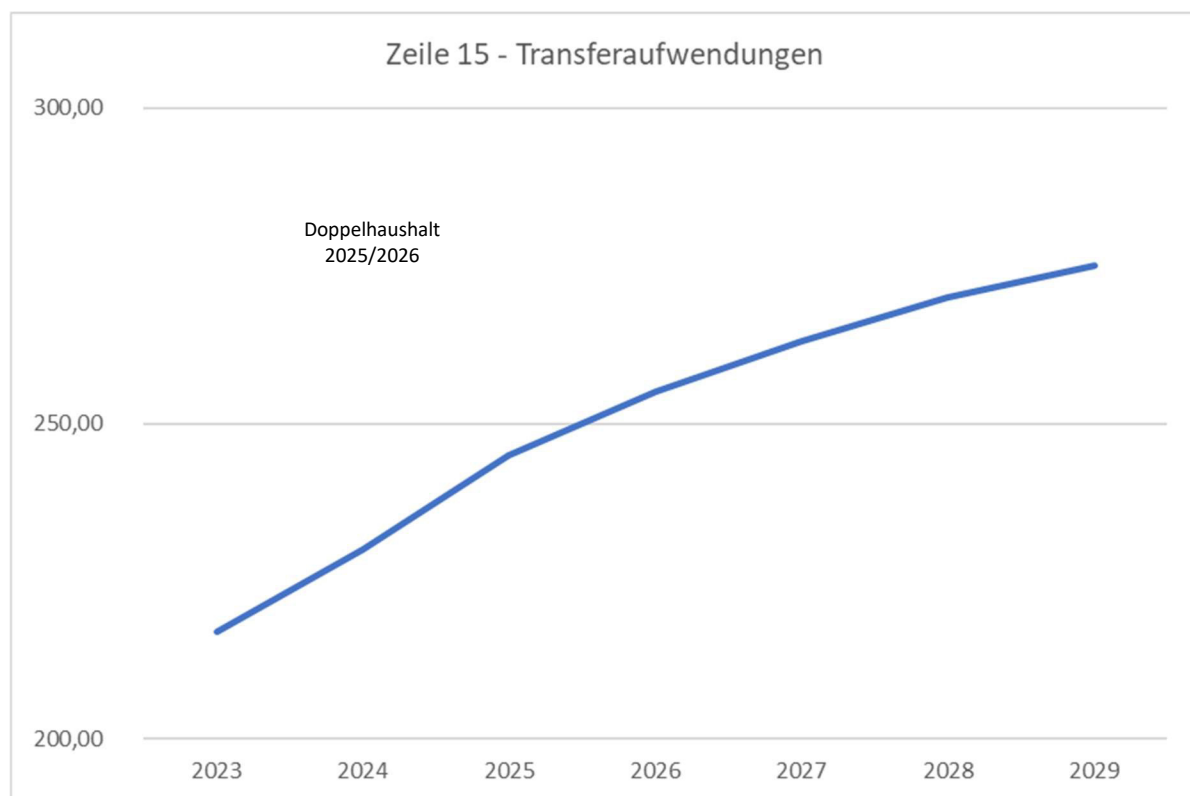
Das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ hat mit Datum vom 8. Oktober 2024 anlässlich der jüngsten Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes eine Pressemitteilung veröffentlicht (Auszug):

Trauriger Spitzenplatz für Nordrhein-Westfalen: Dort sind die Sozialausgaben in den vergangenen Monaten am stärksten gestiegen, um rund 75 Euro pro Einwohnerin und Einwohner. Den anderen Bundesländern geht es kaum besser. Dort liegt der Aufwuchs zwischen 36 und 70 Euro. Insgesamt sind die Kosten im ersten Halbjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als zwölf Prozent nach oben gegangen.

Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der vergangenen Jahre und der Planung der Folgejahre des Remscheider Haushaltes wider. Nach dem derzeitigen Planungsstand muss davon ausgegangen werden, dass sich die Transferaufwendungen von rund 220 Mio. Euro in 2023 auf über 270 Mio. Euro in 2029 entwickeln werden. Hierbei sind insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit

- dem Ausbau der Kindertagesbetreuung,
- der Entwicklung des Unterhaltvorschusses,
- der Umlage an den Landschaftsverband Rheinland,
- die Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX und SGB XII und
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
- Transferleistungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

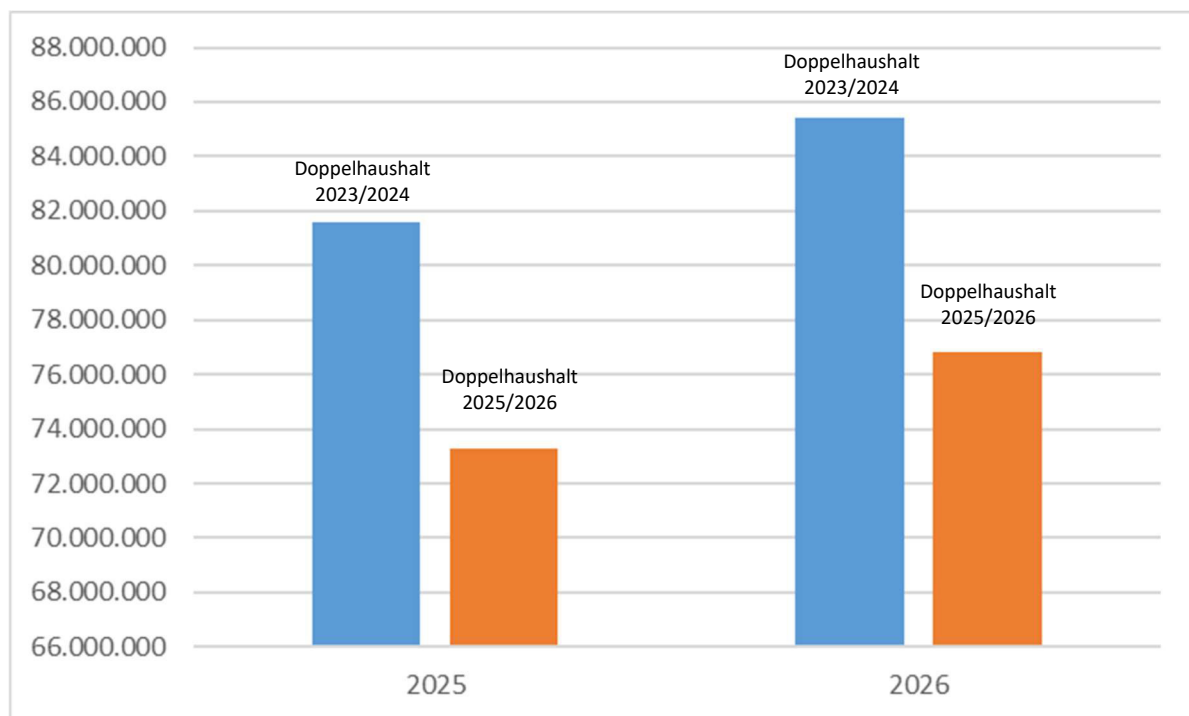
ausschlaggebend.



1.2.6 Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2025

Die Steuerverbundmasse bleibt hinter den Erwartungen zurück. Im GFG 2025 steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,8 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 443 Mio. Euro bzw. 2,9 %. Damit wird die in den Orientierungsdaten vom November 2023 erwartete Zunahme von 4,5 % nicht erreicht.

Eine Erhöhung des Verbundsatzes von derzeit 23 % zur Abmilderung der Folgen wird von Seiten des Landes jedoch nicht geplant. Gegenüber der Planung des Doppelhaushaltes 2023 / 2024 verliert die Stadt Remscheid daher in den Jahren 2025 und 2026 zwischen 8,3 und 8,6 Mio. Euro bei den Schlüsselzuweisungen.



Die Landschaftsumlage steigt hingegen und zeigt gleichermaßen die verheerende Entwicklung der Sozialhaushalte auf. Ab 2025 beträgt sie dann erstmalig über 40 Mio. Euro.

Ausführliche Erläuterungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 sind dem entsprechenden Abschnitt zur Planung des Ergebnishaushaltes zu entnehmen.

1.2.7 Personalmehraufwendungen aufgrund von Stelleneinrichtungen und möglicher Belastungen aus den Tarifverhandlungen

Die Haushaltsplanung der Personal- und Versorgungsaufwendungen beinhalten die seit dem Doppelhaushalt 2023 / 2024 eingerichteten Stellen sowie die Tarifiergebnisse und gesetzlichen Besoldungserhöhungen im Jahr 2025. Der Tarifvertrag der tariflich Beschäftigten wurde im Jahr 2025 erneuert. Dieser sieht eine Entgeltanpassung zum 01.04.2025 um 3,0 % sowie eine weitere Erhöhung zum 01.05.2026 um 2,8 % vor. Diese tariflichen Anpassungen wurden entsprechend bei der Neuberechnung berücksichtigt.

Zusätzlich wird bei den tariflich Beschäftigten die Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2026 auf einheitlich 85 % angehoben. Auch diese Anpassung hat Auswirkungen auf die Personalaufwendungen und wurde in die Berechnung aufgenommen.

Die Ende 2023 beschlossene Besoldungsanpassung für Beamtinnen und Beamte wurde gleichermaßen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025/2026 berücksichtigt. Die Besoldungsanpassung sieht zu Februar 2025 eine Erhöhung der Bezüge um 5,5 % vor. Für die Folgejahre ab 2026 erfolgt die Fortschreibung der Personalkosten auf Basis des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei wird eine gleichbleibende Steigerungsrate von 1% angesetzt.

Sie schließt mit den folgenden Ergebnissen ab:

	DHH 2025/2026	DHH 2023/2024	
2025	157 Mio. Euro	145 Mio. Euro	+12 Mio. Euro
2026	162 Mio. Euro	146 Mio. Euro	+16 Mio. Euro
2027	162 Mio. Euro	148 Mio. Euro	+12 Mio. Euro
2028	163 Mio. Euro		
2029	165 Mio. Euro		

Ausführliche Erläuterungen zu den Personal- und Versorgungsaufwendungen sind dem Abschnitt zur Planung des Ergebnishaushaltes zu entnehmen.

1.2.8 Angekündigte Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes kündigte das zuständige Kommunalministerium auch eine Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung als maßgebliches haushalts- und bilanzrechtliches Regelwerk an. Mit dieser Änderung sind Erleichterungen vorgesehen, wie sie auch mit dem 3.NKFWG beabsichtigt wurden, um die finanziellen Handlungsmöglichkeiten zu verbessern und kommunale Investitionen zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang wurde ein Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/Die Grünen vom Landtag beschlossen (Drucksache 18/7189) und beauftragte die Landesregierung ergänzend Ende 2023 den Entwurf der KomHVO zu erstellen, welcher bestimmte Pflichtinhalte vorsah, um kommunale Investitionen zu erleichtern. Unter anderem sieht der Beschluss vor:

- Die Vorgaben von § 36 Abs. 2 ff. KomHVO NRW grundsätzlich zu überprüfen mit dem Ziel, dass auch ausgetauschte oder hinzugefügte Gebäudekomponenten bzw. einzelne Bestandteile von Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken zukünftig aktiviert werden können.
- die Einführung einer haushaltsrechtlichen Grundlage zur Hinzurechnung und Aktivierung von Aufwendungen im Zuge der Bauleitplanung, kommunalen Wärmeplanung, sowie kommunaler Hochwasserschutzkonzepte und anderer vergleichbarer Planungen und Aufwendungen.
- Die Möglichkeit zu einer freiwilligen Neuinventur des kommunalen Vermögens zu schaffen.
- Die Abschreibungstabelle für das kommunale Anlagevermögen gemäß § 36 Abs. 4 KomHVO insgesamt zu evaluieren.
- Die maximalen Nutzungszeiträume für entsprechend langlebig errichtete Gebäude und Gebäudeteile auf bis zu 100 Jahre zu verlängern.

Trotz wiederholter Ankündigungen und der Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden liegt bis heute kein Entwurf des MHKBD vor. Auch liegt bis heute kein neuer Erlass zur Ausgestaltung und zur kommunalaufsichtsrechtlichen Behandlung des Haushaltssicherungskonzeptes vor. Der bisherige Erlass stammt aus dem Jahre 2013 zu Zeiten des Stärkungspaktes NRW.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 musste daher grundsätzlich ohne diese in Aussicht gestellten Erleichterungen erfolgen.

1.2.9 Die kommunale Altschuldenlösung

Die Landesregierung hat mit Datum vom 26. Februar 2025 den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) einen Entwurf für ein Altschuldenentlastungsgesetz übermittelt. Mit dem Gesetz soll eine Altschuldenübernahme durch das Land umgesetzt werden. Das Land stellt die Schuldenübernahme von bis zu 50 Prozent der landesweit bestehenden übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Aussicht. Das Modell sieht vor:

- Eine Verschuldung in Höhe eines Betrages von bis zu 100 Euro je Einwohner wird als nicht übermäßig angesehen,
- eine anteilige Übernahme der jeweiligen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb eines Sockelbetrags von 100 Euro je Einwohner (Mindestentschuldung) sowie
- eine vollständige Übernahme der jeweiligen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung, die eine übermäßige Verschuldung von 1.500 Euro je Einwohner darstellen (Spitzenentschuldung).
- Diese Mindest-Anteilsquote wird für alle Kommunen garantiert. Es kann sich individuell eine Kombination aus vollständiger Übernahme (> 1.500 Euro je Einwohner) und anteiliger Übernahme ergeben.

Die Anteilsquote wird erst nach Abschluss des Antragsverfahrens rechnerisch so ermittelt, dass in Summe „bis zu 50 Prozent“ der von allen teilnehmenden Kommunen als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden. Das zur Übernahme vorgesehene Gesamt-Volumen lässt sich daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkretisieren. Die Landesregierung sieht den 31.12.2023 als Stichtag vor. Die Landesregierung sieht zudem eine dauerhaft überschießende Abundanz nach den Maßstäben des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) als Ausschlusskriterium vor. Städte und Gemeinden, deren Steuerkraft in den Jahren 2016 bis 2025 stets die Ausgangsmesszahl um mehr als 200 Prozent überstiegen hat, sind nicht antragsberechtigt. Für Kreise wird analog die Umlagekraftmesszahl betrachtet.

Der Gesetzentwurf übernimmt im Weiteren Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der für Kommunales und Finanzen zuständigen Ministerien und der kommunalen Spitzenverbände (KSV). In dieser Arbeitsgruppe wurden Ende 2024 / Anfang 2025 Fragen der technischen Umsetzung besprochen. Die Landesregierung beabsichtigt, den Gesetzentwurf vor der parlamentarischen Sommerpause im Landtag beschließen zu lassen. Der Gesetzentwurf wird derzeit verwaltungsintern ausgewertet, um die Auswirkungen der Regelung auf den Haushalt der Stadt Remscheid vollständig zu betrachten. Nach ersten kursorischen Auswertungen des Gesetzentwurfes ergibt sich für Remscheid folgendes Bild.

Zum 31.12.2023 beliefen sich (nach bisheriger Berechnung) die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (vgl. Drs. 16/5413 - Kreditverträge, Schulscheindarlehen, Städteanleihen) auf 583,0 Mio. Euro. Zum gleichen Stichtag betrug der Liquiditätsbestand aller städtischen Konten 0,6

Mio. Euro. Unter Verrechnung beider Werte ergibt sich damit eine Verbindlichkeit von 5.155 Euro je Einwohner. Davon gelten als übermäßige Verbindlichkeiten – nach Abzug eines Betrages von 100 Euro je Einwohner – 5.055 Euro je Einwohner. Damit ergibt sich für die Stadt Remscheid der Fall einer sog. Spitzenentschuldung, wonach 3.555 Euro je Einwohner übernommen würden. Die Einwohnerzahl Remscheids betrug am 31.12.2023 nach der Bevölkerungsstatistik des Landes (it.nrw) 112.970 Einwohner. Demnach würde das Land maximal 401,6 Mio. Euro der städtischen Verbindlichkeiten übernehmen.

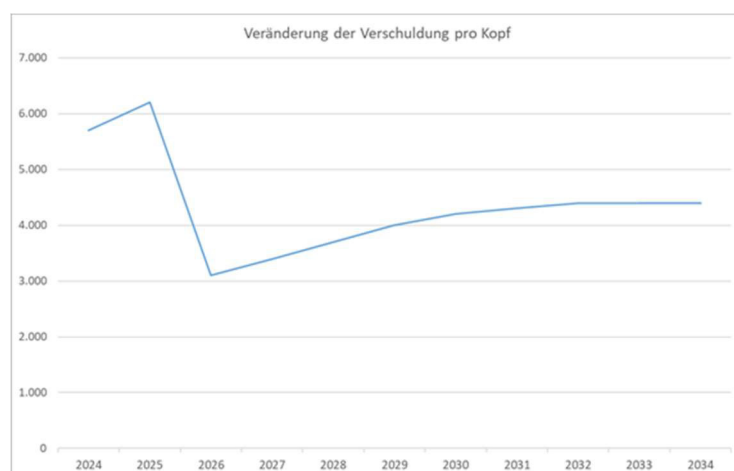
1.2.9.1 Erste Einschätzung der Verwaltung

Der Entwurf des Gesetzes ist aus Sicht der Verwaltung, obgleich längst überfällig, bei der oben dargestellten Entlastung sehr zu begrüßen. Dies wäre seitdem im Jahre 2011 aufgelegten Stärkungspakt NRW die erste substantielle Entlastung der kommunalen Haushalte und die erste Altschuldenübernahme für die nordrhein-westfälischen Kommunen. Die Altschuldenlösung verringert aber lediglich die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten aufgebaute Verschuldung, welche erst aufgrund der fehlenden Konnexität bei den Kommunen entstanden ist. Daher gilt es weiterhin eine auskömmliche Gemeindefinanzierung von Seiten des Bundes und des Landes zu etablieren. Die Verwaltung ging bisher nach eigenen Berechnungen von einer maximalen Altschuldenübernahme in Höhe von 401,6 Mio. Euro aus. Eine Modellrechnung des Landes liegt hierzu noch nicht vor.

<u>Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung 2023</u>	<u>583 Mio. Euro</u>
davon als übermäßig berücksichtigungsfähig	571 Mio. Euro
<u>verbleibende Verschuldung nach Gesetz (1.500 €)</u>	<u>169 Mio. Euro</u>
Anteilige kommunale Entschuldung	402 Mio. Euro

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses 2023 verändert sich der o.a. berücksichtigungsfähige Kreditbestand um 3,3 Mio. Euro. Die Übernahme der anteiligen Altschulden müsste sich demnach gleichermaßen erhöhen. Dies steht aber unter dem Vorbehalt der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

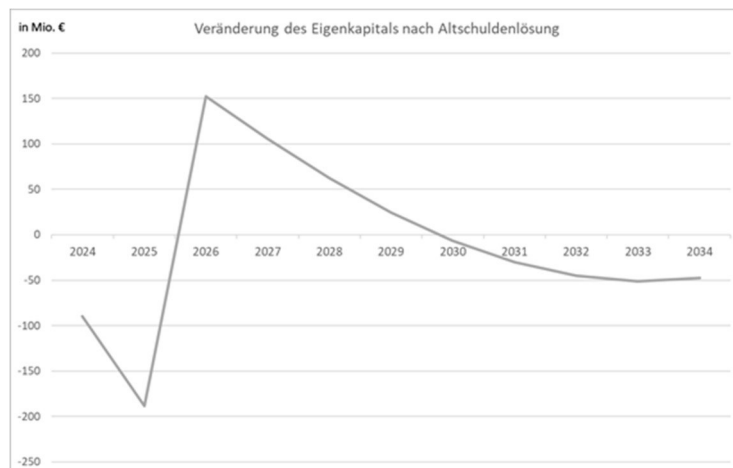
Nachfolgend wird auf Basis des Entwurfes zum Doppelhaushalt 2025 / 2026 die mögliche Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung aufgezeigt, sofern der Betrag in Höhe von 401,6 Mio. Euro übernommen würde.



Städtetag NRW 27.02.2025: "Der Gesetzesentwurf des Landes geht in die richtige Richtung. Er hat das Potenzial, die Kommunen in NRW in relevantem Umfang von ihren Verbindlichkeiten zu entlasten. Es ist erfreulich, dass die Zusage aus dem Koalitionsvertrag nun umgesetzt werden soll. Die Details werden wir in den kommenden Wochen genau prüfen."

Sofern das Verfahren bis Ende 2026 abgeschlossen werden kann, würde sich die Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten auf rund 3.100 Euro reduzieren. Aufgrund der weiterhin fehlenden auskömmlichen Finanzierung der Kommunen steigt Sie in den Folgejahren jedoch wieder deutlich an.

Bei einer wie zuvor dargestellten anteiligen kommunalen Entschuldung würde die Stadt Remscheid (auch) zunächst wieder über Eigenkapital verfügen, dieses aber wegen der fehlenden auskömmlichen Finanzierung seitens des Landes und des Bundes in den Folgejahren wieder sukzessive abbauen. Die Überschuldung würde voraussichtlich in 2030 wieder eintreten.



Anm.: Die dargestellte Entwicklung berücksichtigt nicht das vorzeitige Ausbuchen der Bilanzierungshilfe nach NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz in Höhe von rund 94 Mio. Euro.

Sofern die Möglichkeit genutzt werden könnte, würde sich das Eigenkapital in 2026 entsprechend reduzieren. Die Ergebnisse der Folgejahre würden um 1,9 Mio. p.a. entlastet.

1.2.9.2 Verfahren zur anteiligen kommunalen Entschuldung

Die nach dem Gesetz vorgesehene Übernahme der Altschulden ist mit einem aufwendigen Verfahren verbunden.

So ist vorgesehen, den Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung mit vorhandenen liquiden Mitteln (zum Beispiel Barvermögen, Tagesgeldkonten) zu verrechnen. Zudem sollen Investitionspauschalen nach dem GFG berücksichtigt und die im Jahresabschluss zum 31.12.2023 ausgewiesenen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung überprüft und ggf. korrigiert werden.

Zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens (Juni 2025) sind noch viele Fragen der Kommunen offen, insbesondere ob noch nähere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erlassen werden.

Daher erfolgt zunächst die Abrechnung der Kreditaufnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2023. Eine strikte Trennung von investiven und konsumtiven Krediten wurde mit dem 3. NKFVG in 2023 vorgeschrieben. Aufgenommene Liquiditätskredite, die für Investitionen verwendet wurden, werden vom Land nicht übernommen.

Die antragstellende Kommune beauftragt auf eigene Rechnung eine Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Überprüfung des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis. Von allen kreditgebenden Banken sind Saldenbestätigungen vorzulegen. Die Prüfkriterien können durch die Landesregierung konkretisiert werden.

Der Rat muss sodann über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung der Verwaltung zur Stellung des Antrages beschließen. Die Kommune stellt im weiteren Schritt den Antrag auf Teilnahme bei der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages des dritten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats zu stellen. Das Antragsverfahren erfolgt auf elektronischem Wege.

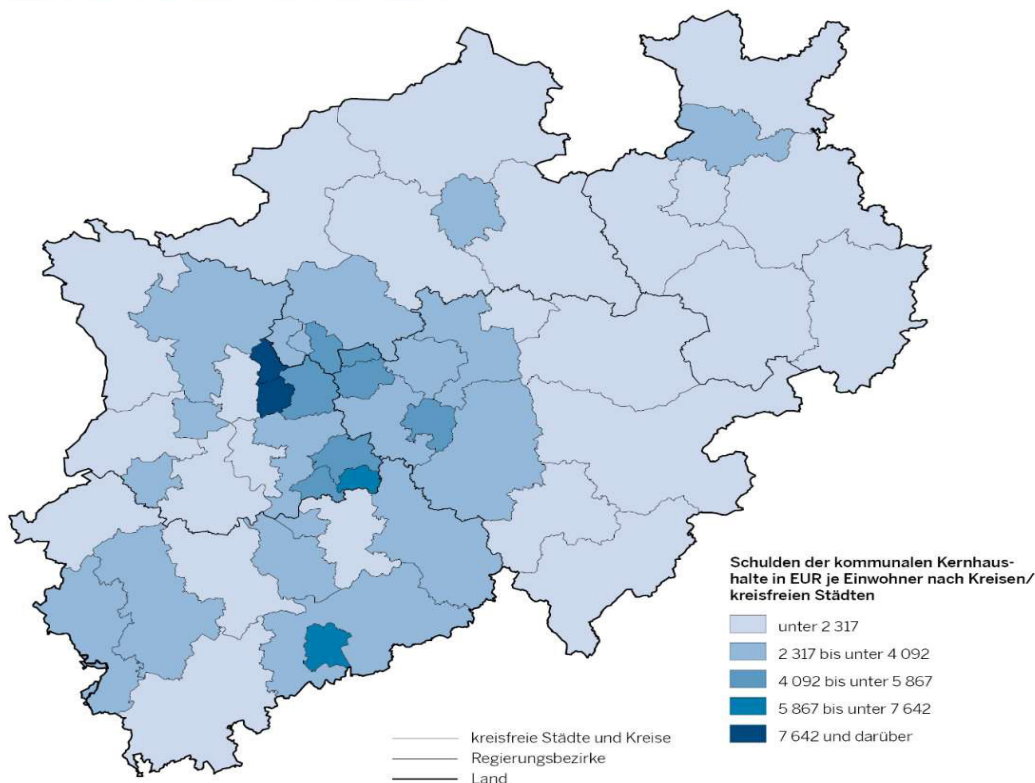
Das Gesamtvolumen zum Abbau kommunaler Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und die auf die einzelnen Kommunen entfallenden Übernahmebeträge werden durch das für Kommunales zuständige Ministerium (MHKBD) berechnet und veröffentlicht. Der Umfang der Übernahme von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wird für jede Kommune durch Bewilligungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Das für Finanzen zuständige Ministerium löst die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe der in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden festgesetzten Übernahmebeträge ab der Bestandskraft des jeweiligen Bewilligungsbescheides in einem Zeitraum bis spätestens zum 31. Dezember 2026 bei den Gläubigerinnen der teilnehmenden Kommunen ab. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist der Bestand der übernahmefähigen Kredite zu aktualisieren und laufend fortzuschreiben. Dabei sind dem Land auch die darlehensbegründenden Unterlagen sowie Zins- und Tilgungsplänen zur Verfügung zu stellen. Dieser Verfahrensschritt dient dazu, den Eintritt des Landes in die bestehenden Kreditverträge der Kommunen im Wege des Schuldnerwechsels vorzubereiten.

Die Entscheidung über die Auswahl der den abzulösenden Verbindlichkeiten zugrundeliegenden Verträge trifft das für Finanzen zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Volumens sowie der durchschnittlichen Laufzeit und Verzinsung. Ein Anspruch der Kommune auf Auswahl eines bestimmten Kreditvertrags besteht nicht.

Anleihen, welche die Stadt Remscheid mit anderen Kommunen in den vergangenen Jahren herausgegeben hat, werden nicht übernommen. Diese müsste die Stadt bei Ihren Inhabern sehr aufwendig wieder zurückkaufen. Für diese Ablösung gilt daher eine gesonderte Frist bis 31.12.2028. Allerdings beträgt der Bestand zum 31.12.2023 152,5 Mio. Euro. Da dies weniger als die nach dem Verfahren vorgesehene Restschuld ist, ist dies aber möglicherweise gar nicht erforderlich. Auch dies gilt es noch abzustimmen.

Schulden der kommunalen Kernhaushalte in EUR je Einwohner auf Kreisebene am 31.12.2023 in Nordrhein-Westfalen



© GeoBasis-DE/BKG 2024
Grafik: IT.NRW

1.2.10 Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe

Zwischen dem Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe und dem Haushaltsplan der Stadt Remscheid bestehen mehrere unmittelbare Leistungsbeziehungen.



Der Aufwendungsersatz hat sich in den Jahren seit 2018 wie folgt entwickelt (in Euro):

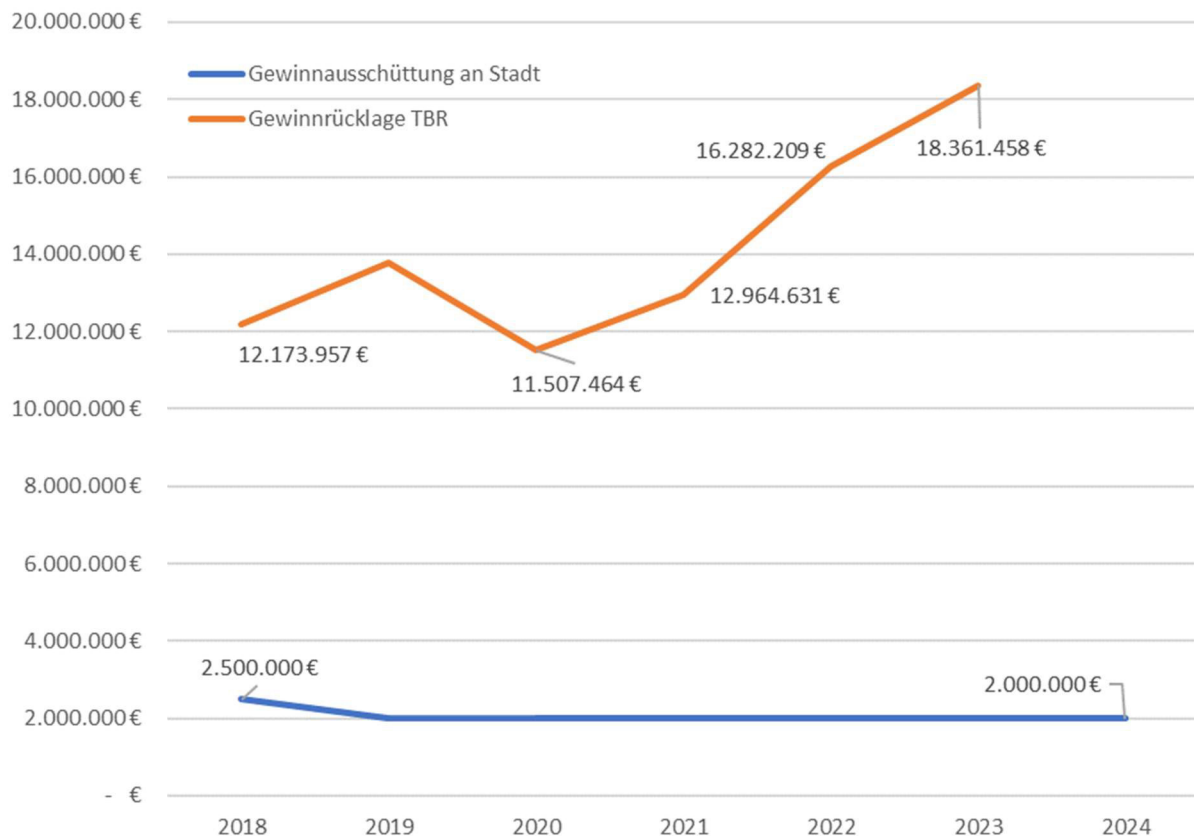
Jahr	Sonderzuschuss Grünflächen	Plan Aufwendungsersatz	Veränderung	Bemerkung
2018	0	12.300.000	0	
2019	0	12.459.000	+159.200	DS-Nr. 15/5001 - Personal
2020	+500.000	12.459.000	0	
2021	+500.000	11.959.000	-500.000	Straßenbeleuchtung
2022	+500.000	11.959.000	0	
2023	+500.000	11.966.500	+7.500	Pflege der Bänke
2024	0	12.716.500	+750.000	Haushaltsbegleitantrag 2023
2025	0	13.000.000	+283.500	

Die Gewinnausschüttung und die Jahresüberschüsse der TBR haben sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt (in Euro):

Jahr	Gewinnausschüttung	Gewinnvortrag (vgl. Rücklage)	Jahresüberschuss TBR	Bemerkung
2018	4.500.000	12.173.957	5.103.855	
2019	3.500.000	13.777.812	3.729.652	
2020	6.000.000	11.507.464	3.457.168	DS-Nr. 16/1427
2021	2.000.000	12.964.631	5.317.578	DS-Nr. 16/3325
2022	2.000.000	16.282.209	4.079.249	DS-Nr. 16/5080
2023	2.000.000	18.361.458	2.102.345	DS-Nr. 16/6347
2024	2.000.000	-	Prog. 2.925.527	DS-Nr. 16/6796

Trotz der jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 2 Mio. Euro an die Stadt Remscheid waren die Technischen Betriebe Remscheid in der Lage eine Gewinnrücklage (Gewinnvortrag) in Höhe von 18 Mio. Euro aufzubauen.

In Anbetracht der desaströsen Haushaltssituation beabsichtigt die Verwaltung daher im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes den Gewinnvortrag der Technischen Betriebe (18 Mio. Euro) ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von 10 Jahren (1,8 Mio. Euro p.a.) an den Kernhaushalt zurückzuführen. Die schrittweise Zurückführung ab 2026 erfolgt vor dem Hintergrund der Vermeidung einer Kreditaufnahme zur Auszahlung an den Kernhaushalt.



1.2.11 Vergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs

In verschiedenen Gesprächen mit städtischen Tochtergesellschaften wurde die Notwendigkeit hoher Investitionen thematisiert.

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse kam der Gedanke der Konzernfinanzierung auf, um die Vorteile des leichteren Zugangs zum Kreditmarkt der Konzernmutter Stadt Remscheid zu nutzen. Hierfür ist zu prüfen, dass die geplanten Investitionen nachhaltige Vorteile für die operative Leistung und die finanzielle Stabilität bieten und den Bestimmungen des § 86 GO NRW entsprechen. Die Investitionen sind dringend erforderlich. Die Kreditvergabe muss die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. Alle Konditionen des Darlehensvertrages müssen klar und transparent gestaltet sein.

Aufgrund der Gesellschaftsverhältnisse besteht die Möglichkeit der Anwendung des Konzernprivilegs nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG, um die Kreditvergabe zu vereinfachen und bestimmte bankaufsichtsrecht-

liche Anforderungen nicht anwenden zu müssen. Grundlage für die Kreditvergabe ist der Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014“, welcher in diesem Fall die Kreditvergabe an Tochtergesellschaften regelt. Folgende Schritte sind zu beachten:

Rechtliche Grundlagen der Kreditweitergabe

Gemäß Abschnitt 2.1.3 des Runderlasses ist es haushaltsrechtlich zulässig, dass die Stadt Remscheid Kredite aufnimmt und diese zur Investitionsförderung an ihre Mehrheitsbeteiligungen, wie die Stadtwerke Remscheid GmbH, weitergibt. Diese Praxis wird nicht als Bankgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes betrachtet, wodurch bestimmte regulatorische Anforderungen entfallen.

Anwendung des Konzernprivilegs

Das Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG ist anwendbar. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss nach den §§ 116 Absatz 3, 116b GO NRW in Verbindung mit § 51 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Ausführliche Erläuterungen zum Thema Kreditvergabe sind dem Abschnitt zur Planung des Investitionshaushaltes unter 3.2.3 zu entnehmen.

1.2.12 Die Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2018 die bisherige Rechtslage der Grundbesteuerung für verfassungswidrig erklärt, da die der Besteuerung zugrundeliegenden Einheitswerte auf schon lang zurückliegende Wertfeststellungen fußen. Der vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2025 bedingte folgenden Zeitplan zur Umsetzung:

- Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt für die Ermittlung der (neuen) Grundsteuerwerte
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesfinanzministerium zur Abgabe der Feststellungserklärungen (Grundsteuererklärung)
- Juli 2022: Elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung) über ELSTER möglich.
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung), inzwischen verlängert bis 31.01.2023
- Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer: Ab diesem Zeitpunkt müssen Eigentümer die neue Grundsteuer bezahlen.

Die grundsätzliche Berechnung der Grundsteuer bleibt auch nach der Reform erhalten:
Wert des Grundbesitzes (Grundsteuerwert) x Steuermesszahl x Hebesatz.

Ausführliche Erläuterungen zum Thema Grundsteuerreform sind dem Abschnitt zur Planung der Grundsteuer unter Punkt 3.1.1 zu entnehmen.

1.2.13 Gesetzliche Pflicht für die Einrichtung neuer Produkte ab 2025

Die Finanzstatistik stellt eine wichtige Grundlage u.a. für die Entscheidungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik dar. Dieser wichtigen Funktion kann die Statistik jedoch nur dann gerecht werden, wenn sie die finanzwirtschaftlichen Folgen der öffentlichen Leistungserbringung transparent abbildet. Dies ist der Hintergrund der ab 2025 erfolgten Änderungen und Ergänzungen des finanzstatistischen Produktrahmens, die das Land NRW erarbeitet hat und welche die Stadt Remscheid nunmehr auch im Haushaltsplan umsetzen muss, um den statistischen Nachweis führen zu können. Daher verbleibt es auch bei der grundsätzlichen Kritik, da die Ausweitung der Finanzstatistiken in den vergangenen Jahren in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Anforderungen an die Gemeinden bei knappen personellen Ressourcen stellen und die Fehleranfälligkeit weiter erhöhen.

Die **schulische Ganztagsbetreuung** wird in der Finanzstatistik bislang nicht über eine eigene Produktgruppe erfasst. Zur Verbesserung der Transparenz wird daher ab dem Berichtsjahr 2025 eine neue Produktgruppe „Schulische Ganztagsbetreuung“ geschaffen.

Bisherige Produkte	Neue Produkte
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS
	232 Schulische Ganztagsbetreuung (NEU) 03.01.05 Schulische Ganztagsbetreuung (NEU)

Aktuell werden sämtliche im Zusammenhang mit der **Umsetzung des SGB II anfallenden kommunalen Erträge und Aufwendungen** sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Kosten für Unterkunft und Heizung, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Eingliederungsleistungen, Leistungen der Optionskommunen) über die Produktgruppe Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2025 werden die entsprechenden Leistungen auf vier Produktgruppen aufgeteilt.

Bisherige Produkte	Neue Produkte
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS
312 Bürgergeld, Grundsich. F. Arbeitsuch. n. SGB II 05.02.01 Jobcenter Remscheid	312 (fällt weg) 05.02.01 (fällt weg) → aufzuteilen (s. u.)
	316 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 SGB II 05.02.02 gleichlautend (NEU)
	317 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §28 SGB II 05.02.03 gleichlautend (NEU)
	319 übrige Leistungen nach SGB II 05.02.04 gleichlautend (NEU)

Die **Leistungen nach dem Wohngeldgesetz** werden durch das Land getragen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jedoch durch die Kommune. Für die Umsetzung des Wohngeldgesetzes soll ein neues Produkt eingerichtet werden.

Bisherige Produkte	Neue Produkte
Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS	Finanzstatistische Produktgruppe (fett) Produkte im Haushalt RS
	345 Umsetzung des Wohngeldgesetzes 05.06.02 gleichlautend (NEU)

Das bisherige Produkt **06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen** – ist auf insgesamt drei neue Produkte aufzuteilen. Neben der Zuordnung der einzelnen Leistungen betrifft dies auch die Aufteilung von Personal- und Sachkosten.

Bisherige Produkte		Neue Produkte	
Finanzstatistische Produktgruppe (fett)		Finanzstatistische Produktgruppe (fett)	
Produkte im Haushalt RS		Produkte im Haushalt RS	
363	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien nach SGB VIII		
	06.05.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	06.05.01 (fällt weg) → aufzuteilen (s. u.)	
		363	Hilfe zur Erziehung
		06.05.03	gleichlautend (NEU)
		364	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
		06.05.04	gleichlautend (NEU)
		369	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen u. Familien nach dem SGB VIII
		06.05.05	gleichlautend (NEU)

Aufgegeben wird hingegen das Produkt **01.20.03 – Bergische Alten- und Pflegeeinrichtung Remscheid gGmbH**, weil sich das Buchungsvolumen erheblich reduziert hat. Die Ansätze werden in das Produkt 01.20.01 - Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport haushaltsneutral umgeplant

Bisherige Produkte		Neue Produkte	
Finanzstatistische Produktgruppe (fett)		Finanzstatistische Produktgruppe (fett)	
Produkte im Haushalt RS		Produkte im Haushalt RS	
01.20.03	Bergische Alten- und Pflegeeinrichtung Remscheid gGmbH	01.20.03 (fällt weg)	

Eine weitere Änderung ergibt sich bei den Produkten im Bereich der Zuschusskoordination.

Bisherige Produkte		Neue Produkte	
Produkte im Haushalt RS		Produkte im Haushalt RS	
FD 2.51	01.20.02 Zuschusskoordination	FD 2.50	01.20.04 Zuschusskoordination (Soziales)
		FD 2.51	01.20.02 Zuschusskoordination (Jugend)

Eine Trennung des Produktes wurde beantragt, um Komplikationen in der Bewirtschaftung auszuräumen. Dies beinhaltet u.a. auch die inhaltliche Verantwortung der Zuschüsse.

Aufgrund von organisatorischen Veränderungen ergeben sich zudem Veränderungen bei der Struktur der Fachdienste und Produkte:

Produkt	Bezeichnung	2024 Fachdienst	2025 Fachdienst
15.01.01	Wirtschaftsförderung	4.13	4.00
01.13.01	Grundstücksmanagement	4.13	4.62
01.13.02	Städt. Parkbauten	4.13	4.62

01.13.03	Städt. Kioske	4.13	4.62
10.01.01	Bauordnung	4.62	4.63
10.02.01	Denkmalrechtliche Aufgaben	4.62	4.63

1.3 Kennzahlen des Remscheider Haushaltes

Kennzahlen des Remscheider Haushaltes

Nach der Kommunalen Haushaltsverordnung soll ein Haushaltsplan – soweit möglich – Ziele und Kennzahlen beinhalten. Kennzahlen dienen primär als Informationsbasis und unterstützen, fundierte und damit bessere Entscheidungen zu treffen. Sie helfen damit der verdichteten Darstellung komplizierter Sachverhalte und sind Steuerungsinstrumente, die insbesondere zur Festlegung von Zielen und zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades dienen. Kennzahlen unterstützen dabei, Veränderungen dieser Faktoren bestmöglich zu visualisieren und darzustellen.

Unabhängig von ihrem Einsatzzweck haben sie drei grundlegende Funktionen:

- Optimierung von Entscheidungen
- Dokumentation und Berichtswesen
- Rechtzeitige Gegensteuerungsmaßnahmen

Der Haushalt der Stadt Remscheid wird an vielen Stellen durch Kennzahlen unterstützt

Verwendung von Kennzahlen im Haushalt

Interaktiver Haushalt online

Diagramme und Tabellen mit den wesentlichen Indikatoren zum Ergebnisplan, Finanzplan und den finanzwirtschaftlichen Kennzahlen

Kennzahlenset des Landes NRW

Das NKF-Kennzahlenset soll die sachgerechte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen in NRW anhand einheitlicher Kriterien ermöglichen und ist für alle Kommunen verbindlich.

Kennzahlen der Produktbeschreibungen

Ausweis von individuellen Kennzahlen zu Leistungen der Produkte beispielsweise bei den Gewerbesteuererträgen

Kennzahlen im Vorbericht zum Haushaltsplan

Ausweis von individuellen Kennzahlen zur Ergebnis- und Finanzplanung

Kennzahlen des Remscheider Haushaltes

1.4 Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes

Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes

Über die unterjährige Haushaltsentwicklung und den Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes wird durch den Stadtkämmerer den örtlichen Gremien und der Bezirksregierung Düsseldorf regelmäßig berichtet. Die Stadtkämmerei stimmt sich regelmäßig mit den Fachdiensten zur unterjährigen Entwicklung des Haushaltes ab, insbesondere der Einnahme- und Ausgabeentwicklung und zu geplanten und neuen Projekten und Maßnahmen. Die Bewirtschaftungsverfügung des Stadtkämmerers verpflichtet die Dezernate regelmäßig über die Entwicklung der Teilhaushalte im Verwaltungsvorstand zu berichten. Die Berichterstattung der Kämmerei geschieht zudem mit den nachfolgenden Controllingberichten:

Quartalsberichterstattung zur Entwicklung des Haushaltes

Entwicklung der Liquiditätskredite und Sichteinlagen
Über- und außerplanmäßige Ausgaben § 83 GO
Investive Maßnahmen § 25 Abs. 4 Satz 4 KomHVO
Kursentwicklung des Aktienportfolios

Controlling Beteiligungsmanagement

Wirtschaftliche Lage der städtischen Beteiligungen
Jahresabschlüsse der Beteiligungen
Beschluss der Wirtschaftspläne

Einzelberichte zum Haushalt

Aktuelle Ergebnisprognose zum Haushalt
Maßgebliche Veränderungen zur Haushaltsplanung
Steuerungsmaßnahmen der KomHVO
Monatliche Berichterstattung zur Bewirtschaftung für den Stadtkämmerer

Controlling des Haushaltssicherungskonzeptes

Umsetzungsprognose der HSK-Maßnahmen
Maßnahmencontrolling des HSK
Ergebnisentwicklung

Zielgruppen der Berichterstattung sind der Verwaltungsvorstand, der Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss, der Rat der Stadt und die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde.

Steuerung und Controlling des Remscheider Haushaltes

1.5 Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid

Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid

Es ist ein zentrales Anliegen die Tätigkeit der Stadt Remscheid, als auch die Ausrichtung der politischen Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt der breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen, um so die Teilhabe und Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.



Mit dem Interaktiven Haushalt bietet die Kämmererei seit 2019 ein Medium mit allen relevanten Daten des Haushaltsplans. In übersichtlicher Form werden die Ergebnis- und Finanzplanung, die Investitionen und wesentliche Kennzahlen für alle Jahre des mittelfristigen Planungszeitraums dargestellt.

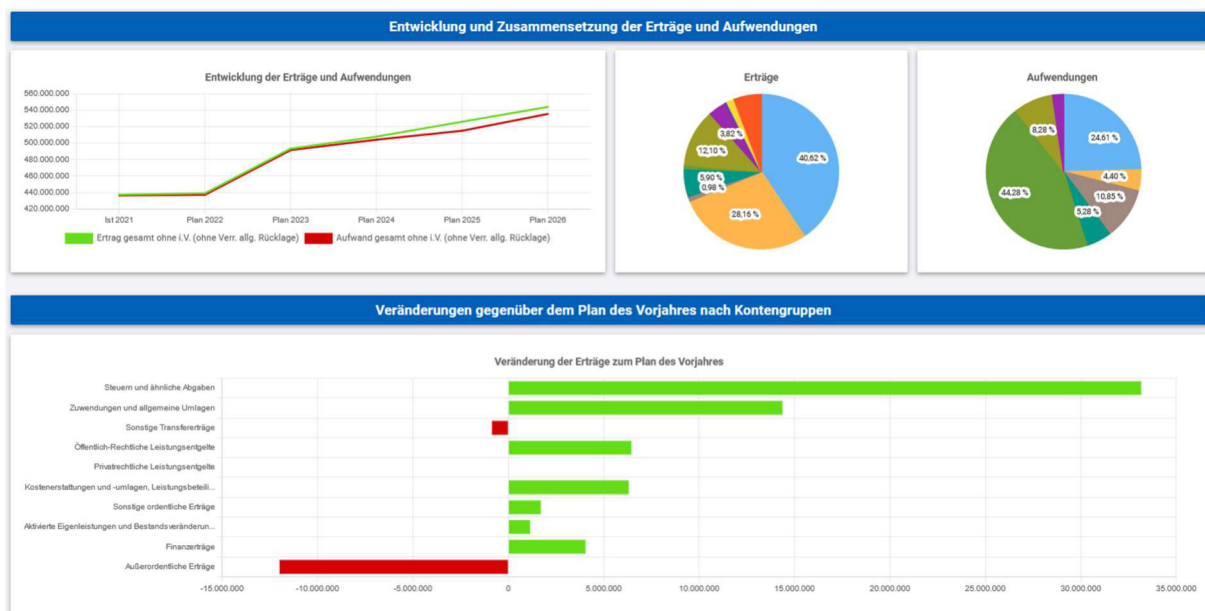
Ergänzt werden diese Darstellungen durch Erläuterungen und Diagramme. Durch Mausklick ist eine flexible, interaktive Steuerung durch sämtliche Hierarchieebenen des Haushaltsplans möglich. Die nahezu selbsterklärende Struktur ermöglicht einen schnellen und dennoch vollständigen Überblick über die einzelnen Teilhaushalte

und ihre jeweiligen Produkte.

Eine anwenderfreundliche Suchfunktion bietet den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit, den interaktiven Haushalt nach bestimmten Begriffen zu erkunden.

www.remscheid.de/politik-verwaltung/finanzen/haushalt/index.php

Musterbeispiel:



Interaktiver Haushalt der Stadt Remscheid

1.6 Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid

Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid

Die **Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung** (Sustainable Development Goals, SDGs) ist ein globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten. Seit 2016 arbeiten alle Länder daran, diese gemeinsame Vision zur Bekämpfung der Armut und Reduzierung von Ungleichheiten in nationale Entwicklungspläne zu überführen. Dabei ist es besonders wichtig, sich den Bedürfnissen und Prioritäten der schwächsten Bevölkerungsgruppen und Länder anzunehmen - denn nur wenn niemand zurückgelassen wird, können die 17 Ziele bis 2030 erreicht werden (Quelle: <https://unric.org/de/17ziele/>)



Analog dem Projekt "Global Nachhaltige Kommune NRW" wurde in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft 21 e. V. in einem intensiven Dialog- und Arbeitsprozess eine Nachhaltigkeitsstrategie für den Konzern Stadt Remscheid erarbeitet.

Zahlreiche Remscheiderinnen und Remscheider aus Stadt- und Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Politik und Verwaltung haben sich in diesen Prozess eingebracht. Durch Mitarbeit im Kernteam Verwaltung, in der extern besetzten Steuerungsgruppe, durch Beratung in politischen Gremien und durch zahlreichen weiteren Dialog und Abstimmungsschritte. Die Nachhaltigkeitsstrategie ist auf den Internetseiten der Stadt Remscheid wie folgt abrufbar:

Startseite Internet > Umwelt & Natur > Nachhaltigkeit > Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Remscheid

Für den Remscheider Haushalt wurde in der Nachhaltigkeitsstrategie das folgende operative Ziel formuliert:

Operatives Ziel 5.1.3:

Der Haushalt 2023/2024 der Stadtverwaltung wird für mindestens drei Fachbereiche als kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt konzipiert und aufgestellt. Analoge Vorgehensweisen gelten für die Konzerntöchter.

Ein Nachhaltigkeitshaushalt in dem o.g. Sinne ist ein kommunaler Haushalt, der an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet ist. Er verbindet die klassischen Haushaltsansätze des Produkthaushaltes mit Nachhaltigkeitszielen und -indikatoren – von sozialen Zielen über die Ziele guter Bildung, Gleichstellung, Klimaschutz und letztlich nachhaltigen Städten.

Dabei soll auch deutlich werden, welche kommunalen Leistungen bereits heute einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen leisten. Ein besonderer ergänzender Effekt darf zudem nicht vernachlässigt werden. Der Nachhaltigkeitshaushalt bewirkt auch eine entsprechende Bewusstseinsbildung in Politik und Verwaltung.

Aufgrund des zwingend ressourcenorientierten Einsatzes der finanziellen Mittel und der personellen Kapazitäten ist eine Einbindung des Nachhaltigkeitshaushaltes in den Remscheider Haushalt nur in einzelnen, kleinen Schritten möglich.

Daher werden zunächst die 17 SDG der Vereinten Nationen den Produkten der Stadt Remscheid sukzessive zugeordnet. Damit soll die Förderung der UN-Ziele durch die Stadt Remscheid hervorgehoben und im Remscheider Haushaltsplan transparent werden. Dies ist nur ein erster Schritt eines andauernden Prozesses.

In der Pilotphase wurden daher zunächst **beim Fachdienst 3.31 – Umwelt** und **Fachdienst 1.20 – Kämmerei** die SDG den folgenden Produkten zugeordnet.

13.01.02	Natur- und Landschaftsschutz
13.02.01	Wasserbau
14.01.01	Umweltschutz
16.01.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Erster Schritt

Einbindung der SDG in die städtische Produktstruktur und -beschreibung

Sofern die personellen und finanziellen Mittel künftig zur Verfügung stehen, werden mittelfristig in weiteren Schritten Leistungs- und Zielerreichungskennzahlen für die Nachhaltigkeitsziele entwickelt und bewertet werden:

Zweiter Schritt

Festlegung von Nachhaltigkeitszielen des Produktes

Dritter Schritt

Zielindikatoren/Kennzahlen mit Beschreibung der gewünschten Indikatoreausprägungen

Vierter Schritt

Controlling der Kennzahlen und Indikatoren

Nachhaltigkeitshaushalt der Stadt Remscheid

2. Jahresabschluss 2023 - Entwurf

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wurde gem. § 95 Abs. 5 GO NRW durch den Stadtkämmerer aufgestellt, sowie durch den Oberbürgermeister bestätigt und mit der Drucksache-Nr. 16/7409 in die Sitzung des Rates am 15.05.2025 eingebracht.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wurde zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss und parallel dazu an die örtliche Rechnungsprüfung verwiesen. Nach erfolgter Prüfung wird der Jahresabschluss 2023 zur Feststellung dem Rat der Stadt vorgelegt werden.

Das vorliegende Jahresergebnis 2023 - Stand Entwurf - weist einen strukturellen Jahresfehlbetrag in Höhe von

-16.765.901 Euro

aus. Der Haushaltsausgleich kann nur durch Anwendung des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (kurz: NKF-CUIG) erreicht werden. Die durch die COVID-19-Pandemie und die durch den Krieg in der Ukraine entstandenen Mehraufwendungen und Mindererträge werden als außerordentliche Erträge in der Zeile 23 der Ergebnisrechnung in Höhe von

18.212.848 Euro

isoliert. Das vorliegende Jahresergebnis 2023, Stand Entwurf, weist nach der Isolierung dieser Belastungen einen Jahresüberschuss in Höhe von

1.446.947 Euro

(Ansatz: 1.782.400 Euro)

aus.

Der Schuldenstand aus Anleihen und Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt insgesamt

594.835.190 Euro.

Der darin enthaltene Anteil der Kredite aus dem budgetneutralen Förderprogramm „Gute Schule 2020“ beträgt rund 8,5 Mio. Euro.

Der bereinigte Bestand aus Anleihen und Krediten zur Liquiditätssicherung beträgt danach insgesamt

586.300.000 Euro.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf

93.048.182 Euro

und zeigt die Höhe der Überschuldung der Stadt Remscheid an. Ausgehend von den geringen Jahresüberschüssen der vergangenen Jahre würde die Überschuldung erst in mehreren Jahrzehnten überwunden werden können. Neben den Krediten zur Liquiditätssicherung zeigt dies gleichermaßen, dass eine weitere ständige Konsolidierung erforderlich sein wird.

2.1 Bilanz zum 31.12.2023 - Entwurf

Pos.	AKTIVA	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
0.	<u>Aufwendungen zur Erhaltung d. gemeindl. Leistungsfähigkeit</u>	<u>76.222.999,12</u>	<u>94.435.847,49</u>	<u>18.212.848,37</u>
1.	<u>Anlagevermögen</u>	<u>955.114.987,73</u>	<u>954.844.569,76</u>	<u>-270.417,97</u>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.395.908,48	1.222.220,66	-173.687,82
1.2	Sachanlagen	605.637.399,35	611.834.217,62	6.196.818,27
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.153.442,94	70.143.181,38	-10.261,56
1.2.1.1	Grünflächen	38.559.761,97	37.862.537,12	-697.224,85
1.2.1.2	Ackerland	43.217,02	43.217,02	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	444.036,70	444.036,70	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	31.106.427,25	31.793.390,54	686.963,29
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	283.569.960,33	276.339.892,99	-7.230.067,34
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	20.831.030,42	19.909.705,02	-921.325,40
1.2.2.2	Schulen	179.640.087,38	176.411.906,67	-3.228.180,71
1.2.2.3	Wohnbauten	3.279.054,47	3.164.749,33	-114.305,14
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	79.819.788,06	76.853.531,97	-2.966.256,09
1.2.3	Infrastrukturvermögen	190.010.776,04	182.802.512,46	-7.208.263,58
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	60.574.181,79	61.039.608,40	465.426,61
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	29.244.621,73	28.635.366,65	-609.255,08
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	680.488,64	668.801,56	-11.687,08
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsmittelanlagen	79.872.665,58	73.005.538,58	-6.867.127,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	19.638.818,30	19.453.197,27	-185.621,03
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	665.930,82	647.769,07	-18.161,75
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	48.270,07	48.270,07	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.342.526,90	9.151.735,09	1.809.208,19
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.385.324,42	7.576.428,89	191.104,47
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	46.461.167,83	65.124.427,67	18.663.259,84
1.3	Finanzanlagen	348.081.679,90	341.788.131,48	-6.293.548,42
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	208.478.003,49	208.478.003,49	0,00
1.3.2	Beteiligungen	1.194.503,15	1.040.423,47	-154.079,68
1.3.3	Sondervermögen	98.907.352,35	98.907.352,35	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	15.019.563,81	7.733.928,45	-7.285.635,36
1.3.5	Ausleihungen	24.482.257,10	25.628.423,72	1.146.166,62
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	24.482.257,10	25.628.423,72	1.146.166,62
2.	<u>Umlaufvermögen</u>	<u>59.736.715,92</u>	<u>52.463.816,11</u>	<u>-7.272.899,81</u>
2.1	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	52.832.928,98	49.759.680,07	-3.073.248,91
2.2.1	Öffentlich-rechtl. Forderungen u. Ford. aus Transferleistungen	29.002.879,97	26.114.470,60	-2.888.409,37
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	13.664.570,00	13.750.948,21	86.378,21
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	10.165.479,01	9.894.261,26	-271.217,75
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	6.903.786,94	2.704.136,04	-4.199.650,90
3.	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>17.687.348,50</u>	<u>19.939.174,39</u>	<u>2.251.825,89</u>
4.	<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>95.120.548,63</u>	<u>93.048.182,36</u>	<u>-2.072.366,27</u>
	Summe:	1.203.882.599,90	1.214.731.590,11	10.848.990,21

Pos.	PASSIVA	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
1.	Eigenkapital	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
1.1	Allgemeine Rücklage	-96.170.009,56	-94.495.129,80	1.674.879,76
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4	Bilanzieller Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.049.460,93	1.446.947,44	397.486,51
1.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Umbuchung an Aktivseite)	95.120.548,63	93.048.182,36	-2.072.366,27
2.	Sonderposten	<u>157.528.126,64</u>	<u>155.364.140,75</u>	<u>-2.163.985,89</u>
2.1	für Zuwendungen	133.296.788,14	133.832.930,21	536.142,07
2.2	für Beiträge	21.205.093,67	18.805.132,72	-2.399.960,95
2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	3.026.244,83	2.726.077,82	-300.167,01
3.	Rückstellungen	<u>303.062.416,86</u>	<u>302.775.711,88</u>	<u>-286.704,98</u>
3.1	Pensionsrückstellungen	281.335.157,40	281.962.345,47	627.188,07
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.195.716,39	972.986,91	-222.729,48
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	4.728.554,68	4.532.901,45	-195.653,23
3.4	Sonstige Rückstellungen	15.802.988,39	15.307.478,05	-495.510,34
4.	Verbindlichkeiten	<u>734.683.913,82</u>	<u>747.146.474,25</u>	<u>12.462.560,43</u>
4.1	Anleihen	152.500.000,00	152.500.000,00	0,00
4.1.1	für Investitionen	0,00	0,00	0,00
4.1.2	zur Liquiditätssicherung	152.500.000,00	152.500.000,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	83.479.507,41	88.520.469,51	5.040.962,10
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	83.479.507,41	88.520.469,51	5.040.962,10
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	439.777.588,00	442.335.190,46	2.557.602,46
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	30.600,00	30.600,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.638.001,42	11.214.807,43	1.576.806,01
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.375.388,25	9.477.813,84	2.102.425,59
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	16.959.800,82	15.596.658,30	-1.363.142,52
4.8	Erhaltene Anzahlungen	24.923.027,92	27.470.934,71	2.547.906,79
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>8.608.142,58</u>	<u>9.445.263,23</u>	<u>837.120,65</u>
	Summe:	1.203.882.599,90	1.214.731.590,11	10.848.990,21

2.2 Gesamtergebnisrechnung 2023 - Entwurf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Fortgeschr. Ansatz 2023	Ermächt.-übertr. aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist	Vergleich fortg. Ansatz/Ist	Ermächt.-übertr. ins Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-189.788.313,92	-200.346.100	-200.346.100,00	0,00	-207.522.876,47	-7.176.776,47	-7.176.776,47	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-138.160.501,79	-138.874.200	-138.874.200,00	0,00	-144.154.015,95	-5.279.815,95	-5.279.815,95	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	-5.937.066,89	-4.845.850	-4.845.850,00	0,00	-4.680.499,37	165.350,63	165.350,63	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-23.204.783,72	-29.096.350	-29.096.350,00	0,00	-27.222.215,23	1.874.134,77	1.874.134,77	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.946.096,36	-3.605.700	-3.605.700,00	0,00	-3.316.930,24	288.769,76	288.769,76	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-53.426.788,08	-59.672.700	-59.672.700,00	0,00	-58.683.995,35	988.704,65	988.704,65	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-23.216.421,65	-18.831.650	-18.831.650,00	0,00	-19.448.162,82	-616.512,82	-616.512,82	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-302.914,23	-1.738.850	-1.738.850,00	0,00	-613.815,41	1.125.034,59	1.125.034,59	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-436.982.886,64	-457.011.400	-457.011.400,00	0,00	-465.642.510,84	-8.631.110,84	-8.631.110,84	0,00
11	- Personalaufwendungen	121.659.397,77	120.924.550	120.924.550,00	0,00	124.747.116,25	3.822.566,25	3.822.566,25	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	20.205.171,08	21.620.350	21.620.350,00	0,00	13.566.399,10	-8.053.950,90	-8.053.950,90	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.826.798,94	53.311.650	54.220.947,34	909.297,34	53.965.549,60	653.899,60	-255.397,74	-564.744,84
14	- Bilanzielle Abschreibungen	26.516.420,87	25.931.000	25.931.000,00	0,00	24.853.700,15	-1.077.299,85	-1.077.299,85	0,00
15	- Transferaufwendungen	189.721.794,55	217.640.500	217.640.500,00	0,00	213.176.493,07	-4.464.006,93	-4.464.006,93	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	45.918.739,39	40.707.550	40.952.508,79	244.958,79	44.889.374,21	4.181.824,21	3.936.865,42	-105.603,29
17	= Ordentliche Aufwendungen	454.848.322,60	480.135.600	481.289.856,13	1.154.256,13	475.198.632,38	-4.936.967,62	-6.091.223,75	-670.348,13
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10, 17)	17.865.435,96	23.124.200	24.278.456,13	1.154.256,13	9.556.121,54	-13.568.078,46	-14.722.334,59	-670.348,13
19	+ Finanzerträge	-4.046.359,39	-7.787.350	-7.787.350,00	0,00	-4.658.307,84	3.129.042,16	3.129.042,16	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	7.933.514,46	11.325.450	11.325.450,00	0,00	11.868.087,23	542.637,23	542.637,23	0,00
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19, 20)	3.887.155,07	3.538.100	3.538.100,00	0,00	7.209.779,39	3.671.679,39	3.671.679,39	0,00
22	= Ergebnis d. lfd. Verw.-tätigkeit (=Zeilen 18, 21)	21.752.591,03	26.662.300	27.816.556,13	1.154.256,13	16.765.900,93	-9.896.399,07	-11.050.655,20	-670.348,13
23	+ Außerordentliche Erträge	-22.802.051,96	-28.444.700	-28.444.700,00	0,00	-18.212.848,37	10.231.851,63	10.231.851,63	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23, 24)	-22.802.051,96	-28.444.700	-28.444.700,00	0,00	-18.212.848,37	10.231.851,63	10.231.851,63	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22, 25)	-1.049.460,93	-1.782.400	-628.143,87	1.154.256,13	-1.446.947,44	335.452,56	-818.803,57	-670.348,13
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug Globaler MA	-1.049.460,93	-1.782.400	-628.143,87	1.154.256,13	-1.446.947,44	335.452,56	-818.803,57	-670.348,13
Nachrichtlich gem. § 39 III iVm § 44 III KomHVO:									
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-102.055,62	---	---	---	-136.156,63	---	---	---
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	-1.654.211,15	---	---	---	-680.242,96	---	---	---
31	+ Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	158.005,57	---	---	---	36.901,08	---	---	---
32	+ Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	---	---	---	154.079,68	---	---	---
33	= Ergebnisneutrale Korrektur d. Allg. Rücklage (=Zeilen 29-32)	-1.598.261,20	---	---	---	-625.418,83	---	---	---

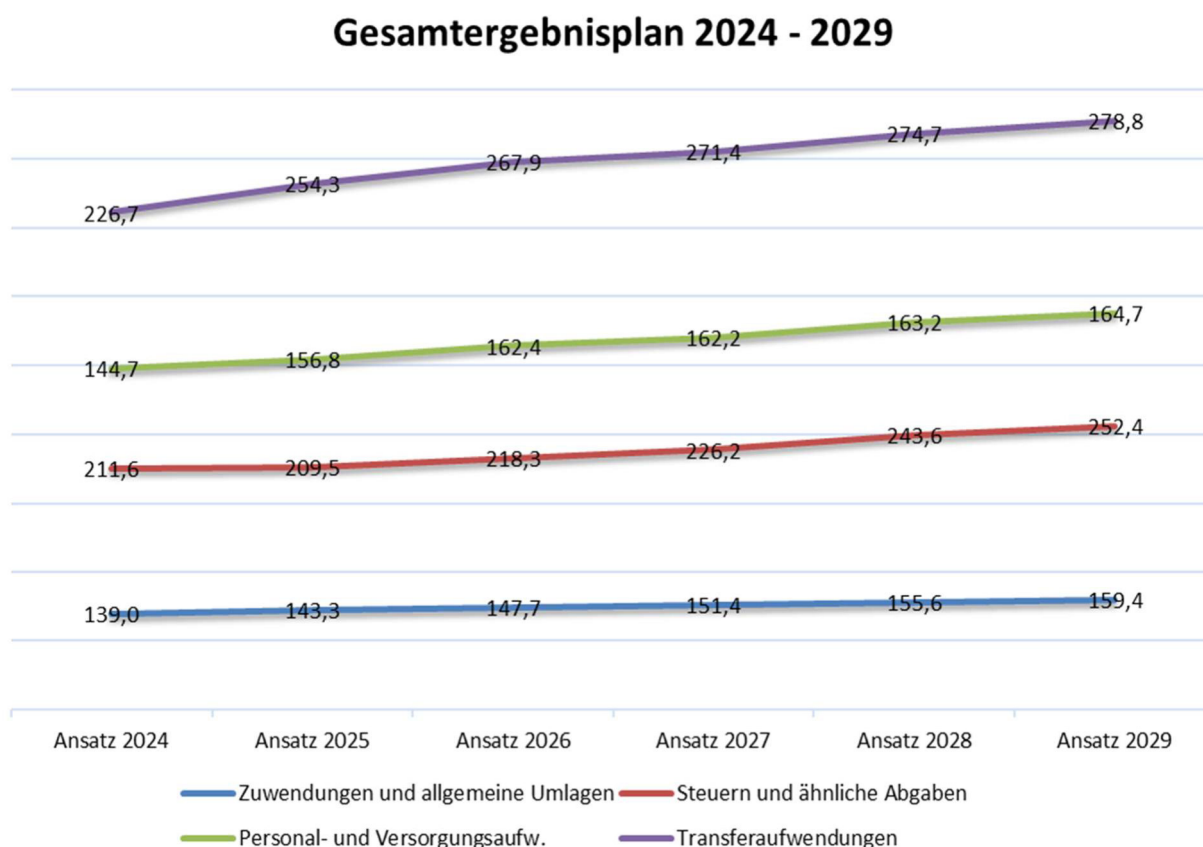
2.3 Gesamtfinanzrechnung 2023 - Entwurf

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Fortgeschr. Ansatz 2023	Ermächt.-übertr. aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ist	Vergleich fortg. Ansatz/Ist	Ermächt.-übertr. ins Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	183.803.968,03	200.346.100	200.346.100,00	0,00	207.959.268,42	7.613.168,42	7.613.168,42	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	131.020.576,46	127.326.450	127.326.450,00	0,00	135.161.587,27	7.835.137,27	7.835.137,27	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	3.300.442,64	4.845.850	4.845.850,00	0,00	3.423.405,95	-1.422.444,05	-1.422.444,05	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.885.316,17	26.397.800	26.397.800,00	0,00	24.177.025,81	-2.220.774,19	-2.220.774,19	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.998.717,39	3.663.150	3.663.150,00	0,00	3.269.240,98	-393.909,02	-393.909,02	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	54.404.552,29	59.672.700	59.672.700,00	0,00	55.289.082,79	-4.383.617,21	-4.383.617,21	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	12.148.641,45	12.873.650	12.873.650,00	0,00	11.311.341,44	-1.562.308,56	-1.562.308,56	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.310.955,33	7.787.350	7.787.350,00	0,00	3.855.521,86	-3.931.828,14	-3.931.828,14	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	410.873.169,76	442.913.050	442.913.050,00	0,00	444.446.474,52	1.533.424,52	1.533.424,52	0,00
10	- Personalauszahlungen	-108.927.589,82	-120.469.900	-120.469.900,00	0,00	-115.685.550,39	4.784.349,61	4.784.349,61	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-15.786.025,27	-15.580.450	-15.580.450,00	0,00	-17.460.198,47	-1.879.748,47	-1.879.748,47	0,00
12	- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	-52.525.288,87	-54.847.350	-55.756.647,34	-909.297,34	-52.356.303,31	2.491.046,69	3.400.344,03	564.744,84
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-7.403.782,97	-11.325.450	-11.325.450,00	0,00	-10.980.688,60	344.761,40	344.761,40	0,00
14	- Transferauszahlungen	-191.889.321,28	-217.695.500	-217.695.500,00	0,00	-212.441.361,05	5.254.138,95	5.254.138,95	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-36.024.408,16	-36.314.950	-36.559.908,79	-244.958,79	-40.284.150,64	-3.969.200,64	-3.724.241,85	105.603,29
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-412.556.416,37	-456.233.600	-457.387.856,13	-1.154.256,13	-449.208.252,46	7.025.347,54	8.179.603,67	670.348,13
	Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	= Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	-1.683.246,61	-13.320.550	-14.474.806,13	-1.154.256,13	-4.761.777,94	8.558.772,06	9.713.028,19	670.348,13
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	9.954.009,18	23.886.900	23.886.900,00	0,00	14.341.483,11	-9.545.416,89	-9.545.416,89	0,00
19	+ Einz. a. d. Veräußerung von Sachanlagen	492.587,10	3.300.000	3.300.000,00	0,00	170.056,83	-3.129.943,17	-3.129.943,17	0,00
20	+ Einz. a. d. Veräußerung von Finanzanlagen	413.707,33	4.735.500	4.735.500,00	0,00	7.980.297,51	3.244.797,51	3.244.797,51	0,00
21	+ Einz. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	6.441,32	0	0,00	0,00	11.103,26	11.103,26	11.103,26	0,00
22	+ Sonstige Investitions-einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.866.744,93	31.922.400	31.922.400,00	0,00	22.502.940,71	-9.419.459,29	-9.419.459,29	0,00
24	- Ausz. f. d. Erwerb von Grundst. und Gebäuden	-64.225,47	-7.287.400	-9.782.797,37	-2.495.397,37	-937.204,26	6.350.195,74	8.845.593,11	7.847.613,61
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-25.042.992,38	-63.526.350	-92.900.621,31	-29.374.271,31	-23.562.813,87	39.963.536,13	69.337.807,44	47.808.856,16
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-3.395.042,70	-10.508.250	-20.309.477,68	-9.801.227,68	-5.906.031,97	4.602.218,03	14.403.445,71	7.117.309,87
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-70.867,02	-700.000	-700.000,00	0,00	-708.876,72	-8.876,72	-8.876,72	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-50.000,00	-1.323.100	-3.121.446,32	-1.798.346,32	-1.916.507,29	-593.407,29	1.204.939,03	133.698,50
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-228.875,98	-351.800	-849.121,04	-497.321,04	-153.034,14	198.765,86	696.086,90	220.249,98
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.852.003,55	-83.696.900	-127.663.463,72	-43.966.563,72	-33.184.468,25	50.512.431,75	94.478.995,47	63.127.728,12
31	= Saldo aus Investitionstätigk. (Z. 23+30)	-17.985.258,62	-51.774.500	-95.741.063,72	-43.966.563,72	-10.681.527,54	41.092.972,46	85.059.536,18	63.127.728,12
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z.17+31)	-19.668.505,23	-65.095.050	-110.215.869,85	-45.120.819,85	-15.443.305,48	49.651.744,52	94.772.564,37	63.798.076,25
33	+ Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen f. Invest.	21.303.558,38	72.874.500	72.874.500,00	0,00	25.887.242,68	-46.987.257,32	-46.987.257,32	0,00
34	+ Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen z. Liqu.-Sich.	521.708.110,00	0	0,00	0,00	381.808.472,46	381.808.472,46	381.808.472,46	0,00
35	- Tilgung/Gewährung von Darlehen f. Invest.	-10.555.996,65	-26.761.500	-26.761.500,00	0,00	-20.510.017,46	6.251.482,54	6.251.482,54	0,00
36	- Tilgung/Gewährung von Darlehen z. Liqu.-Sich.	-512.500.000,00	0	0,00	0,00	-374.708.110,00	-374.708.110,00	-374.708.110,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z.33-36)	19.955.671,73	46.113.000	46.113.000,00	0,00	12.477.587,68	-33.635.412,32	-33.635.412,32	0,00
38	= Bestandsänderung eigener Finanzmittel (Z.32,37)	287.166,50	-18.982.050	-64.102.869,85	-45.120.819,85	-2.965.717,80	16.016.332,20	61.137.152,05	63.798.076,25
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.332.029,92	---	---	---	6.903.786,94	---	---	---
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	284.590,52	---	---	---	-1.233.933,10	---	---	---
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38 bis 41)	6.903.786,94	---	---	---	2.704.136,04	---	---	---
90	Veränderung Liquiditätskredit/-anleihen (ohne Anteil TBR)	9.208.110,00	---	---	---	7.100.362,46	---	---	---
91	Zeile 38 – Bestandsveränderung ohne Liquiditätskredite – vergleichbar mit Ansatz	-8.920.943,50	-18.982.050	-64.102.869,85	-45.120.819,85	-10.066.080,26	8.915.969,74	54.036.789,59	63.798.076,25

3. Der Haushaltsplan 2025/2026

3.1 Gesamtergebnisplan 2025 - 2029

In nachfolgenden Diagrammen wird die Entwicklung der wesentlichen Aufwands- und Ertragsarten dargestellt.



3.1.1 Ordentliche Erträge

Zeile 01 - Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), d.h. die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B. Weiterhin zählen dazu die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, dies sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die sonstigen Steuern. Zu den sonstigen Steuern zählen bspw. die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer.

[Tsd. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Grundsteuer A	-31	-31	-30,9	-30,9	30,8	-30,7
Grundsteuer B	-32.400	-32.100	-32.700	-33.200	-43.710	-44.112
Gewerbesteuer	-93.400	-88.000	-92.000	-95.000	-98.000	-102.000
Anteil an der Einkommenssteuer	-60.600	-63.700	-67.300	-71.100	-74.500	-78.300
Anteil an der Umsatzsteuer	-14.000	-13.670	-14.000	-14.280	-14.560	-14.850

[Tsd. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Vergnügungssteuer	-2.290	-2.081	-2.124	-2.169	-2.212	-2.257
Hundesteuer	-1.210	-1.258	-1.284	-1.311	-1.337	-1.364
Zweitwohnungssteuer	-68,7	-67,6	-69,0	-70,4	-71,8	-73,3
Familienleistungsausgleich	-5.600	-6.179	-6.395	-6.574	-6.758	-6.947
Endergebnis (Zeile 01)	-211,6	-209,5	-218,3	-226,2	-243,6	-252,4

Grundsteuer B

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-32.400.000	-32.100.000	-32.700.000	-33.200.000	-33.710.000	-34.112.000
Erhöhungsbetrag					-10.000.000	-10.000.000
Planansatz	-32.400.000	-32.100.000	-32.700.000	-33.200.000	-43.710.000	-44.112.000

Die Grundsteuer ist eine zentrale Säule der Kommunalfinanzierung. Mit ihrem stabilen Aufkommen von rund 15 Mrd. Euro war sie gerade in den vergangenen Jahren der Corona-Pandemie ein wichtiger Stabilitätsanker für die kommunalen Haushalte. Mit ihr werden unter anderem Schulen, Kindergärten, Büchereien sowie die Erhaltung und der Ausbau der Infrastruktur finanziert.

Die Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes zum Ergebnisausgleich in 2016 konnte infolge deutlich geringerer Gewerbesteuererträge und steigender Sozialaufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nur durch die begleitende Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 784 v.H. ab 1. Januar 2015 erzielt werden (vgl. HSP-Maßnahme 39). Die Anhebung wurde beschränkt auf die Jahre 2015, 2016 und 2017. Danach wurde der Hebesatz der Grundsteuer B schrittweise auf 640 v.H. in den Jahren 2018/2019 und auf 620 v.H. seit dem Jahr 2020 gesenkt. Die sich ergebende Haushaltssituation, welche aus einer nicht auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen seitens des Bundes und des Landes ergibt, führte leider dazu, die Grundsteuer B in 2023 auf einen Hebesatz in Höhe von 685 v.H. und in 2024 auf einen Hebesatz in Höhe von 770 v.H. anzuheben.

Die Reform der Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 die bisherige Rechtslage der Grundbesteuerung für verfassungswidrig erklärt, da die der Besteuerung zugrundeliegenden Einheitswerte auf schon lang zurückliegende Wertfeststellungen fußen. Der vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2025 bedingt folgenden Zeitplan zur Umsetzung:

- Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt für die Ermittlung der (neuen) Grundsteuerwerte
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesfinanzministerium zur Abgabe der Feststellungserklärungen (Grundsteuererklärung)
- Juli 2022: Elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung) über ELSTER möglich.
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung (Grundsteuererklärung), inzwischen verlängert bis 31.01.2023
- Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer: Ab diesem Zeitpunkt müssen Eigentümer die neue Grundsteuer bezahlen.

Die grundsätzliche Berechnung der Grundsteuer bleibt auch nach der Reform erhalten:
Wert des Grundbesitzes (Grundsteuerwert) x Steuermesszahl x Hebesatz.

Bei der Bewertung von Grundvermögen nach dem Bundesmodell (in NRW anzuwenden) wird unterschieden in

- land- und forstwirtschaftliche Flächen,
- Baugrundstücke,
- Wohngrundstücke und
- andere, beispielsweise gewerblich genutzte Immobilien.

Bei Wohngrundstücken ermittelt sich der Grundstückswert nach dem Ertragsverfahren, in den die ortsübliche Netto-Kaltmiete sowie der Bodenrichtwert einfließt. Gewerbegrundstücke werden hingegen nach dem Sachwertverfahren bewertet. Beim Sachwertverfahren erfolgt die Wertermittlung für den Grund und Boden sowie der Gebäude gesondert. Die Summe aus Bodenwert und Gebäudewert bildet den vorläufigen Sachwert, in den zum Beispiel Baupreisindizes mit einfließen.

Die hiernach ermittelten Grundsteuerwerte werden in Zeitabständen von je sieben Jahren allgemein festgestellt. Der Hauptfeststellung werden die tatsächlichen Verhältnisse und die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt, mithin zum 1.1.2022. Die Festsetzung erfolgt zum 01.01.2025. Nach der Gesetzesbegründung soll die Grundsteuerreform aufkommensneutral sein.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits zu Mitte des Jahres 2022 im Zusammenhang einer Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses dafür geworben die Bundesmesszahlen im Bundesmodell durch den Landesgesetzgeber zu überprüfen. Bereits ein Jahr zuvor hatten die Kommunalen Spitzenverbände schon Gespräche mit dem Finanzministerium NRW geführt, dass es mit den Bundesmesszahlen zu einer Lastenverschiebung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken kommen könne.

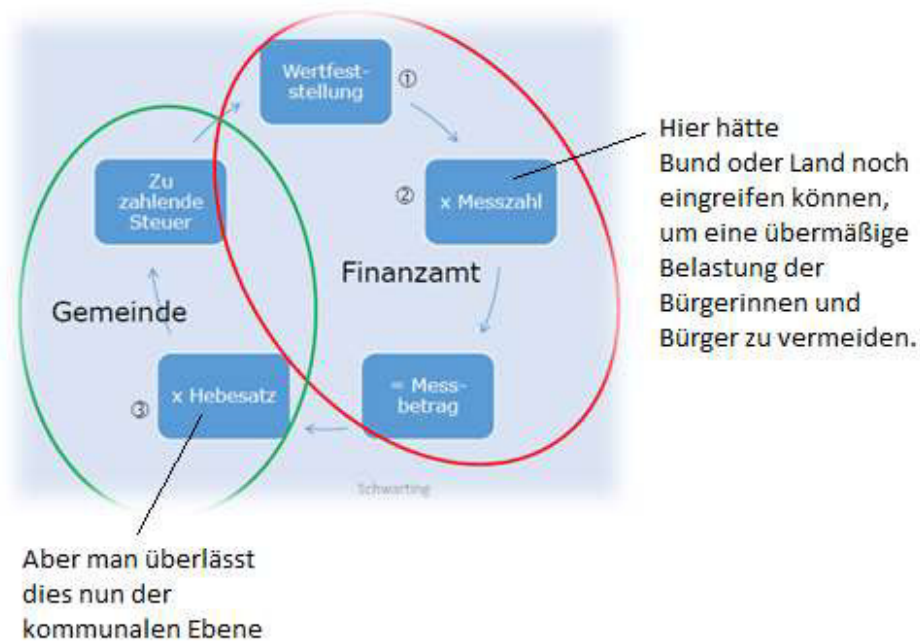
Durch eine Änderung der Bewertungsregeln für Geschäftsgrundstücke verlieren diese nach neuem Recht im Verhältnis zu anderen Grundstückstypen überproportional an Wert, so dass Geschäftsgrundstücke in NRW künftig weniger als bislang zum Grundsteueraufkommen beitragen und dies bei aufkommensneutraler Besteuerung von den übrigen Grundstückstypen – vor allem der großen Gruppe der Wohngrundstücke – kompensiert werden müsste. Diese Wertverschiebung kann durch eine Veränderung der Messzahlen auf Bundes- oder (durch landesgesetzliche Abweichung gem. Art. 72 Abs. 3 GG) auf Landesebene nivelliert werden.

Das Ministerium unterstützte letztlich jedoch die Forderung nach einer (insbesondere landesgesetzlichen) Messzahlenanpassung nicht. Zur Begründung wurde auf die administrativen und politischen Probleme eines solchen Gesetzgebungsverfahrens verwiesen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist dann in 2024 auf das Bundesministerium der Finanzen mit dem Vorschlag zugegangen, ein differenziertes Grundsteuer-B-Hebesatzrecht für Gemeinden im Grundsteuergesetz (GrStG) zu regeln.

Das Bundesfinanzministerium hatte diesen Vorstoß der Landesregierung jedoch eine Absage erteilt: *Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen. Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet.* (Quelle: Schreiben der parl. Staatssekretärin Katja Hassel an die Kommunalen Spitzenverbände)

Bund, Land und Kommunen sind ein **TEAM – TOLL EIN ANDERER MACHTS**



Davon ausgehend hat die Landesregierung mit dem Gesetz zur Hebesatzdifferenzierung in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 18/9242) **den Kommunen** die Möglichkeit eröffnet, für die nach dem Ertragswertverfahren bewerteten Grundstücke auf der einen, und die nach dem Sachwertverfahren bewerteten Grundstücke auf der anderen Seite differenzierte Hebesätze zu beschließen:

Wohngrundstücke sind Grundstücke im Sinne des § 249, Abs. 1, Nrn. 1 bis 4 BewG	Nichtwohngrundstücke sind Grundstücke im Sinne der §§ 246 und 249, Abs. 1, Nrn. 5 bis 8 BewG
Steuermesszahl = 0,31 Promille	Steuermesszahl = 0,34 Promille
▪ Einfamilienhäuser ▪ Zweifamilienhäuser ▪ Mietwohngrundstücke ▪ Wohnungseigentum	▪ Unbebaute Grundstücke ▪ Teileigentum ▪ Geschäftsgrundstücke ▪ gemischt genutzte Grundstücke ▪ sonstige bebaute Grundstücke

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen nennt für die Stadt Remscheid folgende aufkommensneutralen Hebesätze:

Grundsteuerart	Höhe des Hebesatzes in 2025, bei dem das Gesamtaufkommen jenem aus 2024 entspricht
Grundsteuer A	260 v.H.
Grundsteuer B (einheitlicher Hebesatz)	1.058 v.H.
Grundsteuer B für Wohngrundstücke (B1)	834 v.H.
Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke (B2)	1.610 v.H.

Der Gesetzgeber führt zu den rechtlichen Voraussetzungen der Anwendung differenzierter (uneinheitlicher) Hebesätze unter anderem aus: „(...) Bei einer Nutzung der neuen Flexibilität obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen. Bei der Ausgestaltung des differenzierenden Hebesatzrechtes müssen sich die Kommunen innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegen und dürfen die Eigentümerinnen und Eigentümer einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark belasten (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Nutzt eine Kommune die Option, muss sie die Gründe für die von ihr gewählte Differenzierung darlegen, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Artikel 3 GG) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung oder der Lenkungsmaßnahmen nicht überschritten werden.“

Damit ist ein differenziertes Hebesatzrecht mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob Entscheidungen über die Privilegierung des Wohnens und über die (gleichheits-)rechtlichen Grenzen von Belastungsverschiebungen nicht richtigerweise auf der Ebene des Gesetzgebers zu belassen und landeseinheitlich zu treffen sind.

Die Grundsteuer wird bereits heute vielfach beklagt. Mit einem differenzierten Hebesatzrecht würde sich eine weitere – nach aktuellem Recht noch verschlossene – Flanke für neue Widerspruchs- und Gerichtsverfahren auftun, mit denen beispielsweise Abwägungs- und Begründungsdefizite individueller Hebesatz-Differenzierungen geltend gemacht würden. In 396 Städten und Gemeinden drohten Widerspruchsverfahren und Klagen, die – unter anderem wegen örtlich unterschiedlicher Differenzierungen – auch nicht in Musterverfahren zu kanalisieren wäre. Weiter zu nennen ist hier beispielsweise auch die Frage nach der Gleichheitsgerechtigkeit differenzierter Hebesätze für Wohnen und Nichtwohnen in Bezug auf die Grundstücksart der gemischt genutzten Grundstücke.

Das Risiko, dass die Grundsteuer den Verfassungsgrundsätzen nicht standhält und ihr Aufkommen für die Stadt Remscheid gefährdet ist, würde durch eine Hebesatzdifferenzierung eindeutig steigen. In Anbetracht der erheblichen Risiken ist die Absicherung eines derartigen Vorschlages durch eine verfassungsrechtliche Prüfung aber geradezu zwingend.

Mit Vorlage des Gesetzentwurfs zur Hebesatzdifferenzierung der örtlichen Grundsteuer im Mai 2024 war von Landesseite u. a. auch eine Hilfestellung für die Kommunen bei der rechtlichen Umsetzung der Differenzierung in Aussicht gestellt worden (ursprünglich war dabei von der „Erarbeitung von Mustersatzungen“ die Rede).

Hierzu hat das **Ministerium der Finanzen nunmehr ein Rechtsgutachten** vorgelegt. Die Gutachter legen als Kernpunkte insbesondere dar, dass

- die Kommune innerhalb der Hebesatzsatzung keine besondere Begründung im Falle einer Hebesatzdifferenzierung formulieren müsse. Das gelte auch, wenn eine Kommune auf eine Differenzierung der Hebesätze verzichte.
- eine Privilegierung des Wohnens jedenfalls bei einem Belastungsunterschied von 50 Prozent keine Verfassungsmäßigkeitszweifel aufwerfen dürfte. Allerdings sei die genaue Grenze jenseits des Verhältnisses von Wohnen zu Nichtwohnen von 1 zu 2 nicht zu beziffern.
- eine Orientierung an der vor der Grundsteuerreform geltenden Belastungsverteilung zulässig sei. Allerdings könne die Höhe der sich daraus ergebenden Hebesatzdifferenzierung losgelöst hiervon an Rechtfertigungsgrenzen stoßen. Dies könne bspw. bei einer Hebesatzdifferenzierung deutlich jenseits von 1 zu 2 (Wohnen zu Nichtwohnen) der Fall sein, weil damit die Gefahr bestehe, den Charakter der Grundsteuer zu verändern.

- die Unterscheidung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken auch dann als zulässige Typisierungsfolgen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Hebesatzdifferenzierung relevant sind, soweit die Differenzierung an die Artfeststellung für gemischt genutzte Grundstücke anknüpft.

Der Städtetag NRW hatte ebenfalls ein Rechtsgutachten zu den rechtlichen Risiken einer Anwendung differenzierender Hebesätze auf Grundlage von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz eingeholt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine solche Hebesatzdifferenzierung nicht rechtssicher anwendbar ist.

Das Gutachten des Städtetages NRW gelangt damit hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Risiken zu gegensätzlichen Einschätzungen als das Anfang September veröffentlichte Landesgutachten, welches keine bedeutsamen verfassungsrechtlichen Risiken für die Kommunen bei Anwendung der Neuregelung sieht.

1. Die konkrete Ausgestaltung des NWGrStHsG, welche lediglich eine Differenzierung der Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohn-Grundstücken zulässt, ist regelmäßig ungeeignet, um auf dieser Rechtsgrundlage in der kommunalen Praxis eine Hebesatzdifferenzierung wählen und begründen zu können, die den allgemeinen gleichheitsrechtlichen Anforderungen der Verfassungsrechtsprechung an begünstigende Steuerverschonungsregelungen genügt. Im Einzelnen:

a) Eine Anwendung der Differenzierungsmöglichkeit führt zunächst zu einer rechtfertigungsbedürftigen Ungleichbehandlung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken.

b) Da stets nur die gesamte Gruppe aller Wohngrundstücke (also alle Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohneigentum, Mitwohngrundstücke) undifferenziert begünstigt werden kann und diese Gruppe regelmäßig zahlen- und wertmäßig den deutlich größten Anteil an den gemeindlichen Grundstücken ausmacht, unterliegt bei Anwendung der Differenzierung regelmäßig nur noch ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen der Regelbesteuerung. Bereits hieraus ergibt sich ein erheblich erhöhter Rechtfertigungszwang.

c) Diese Rechtfertigungsanforderungen werden nochmals weiter dadurch gesteigert, dass die Entlastungen für die Wohngrundstücke mit Blick auf das Ziel der Aufkommensneutralität in der Regel durch Mehrbelastungen bei den Nichtwohngrundstücken gegenfinanziert werden. In der Praxis steht also in der Regel einer relativ geringeren Entlastung bei den einzelnen Wohngrundstücken eine relativ größere Zusatzbelastung bei den einzelnen Nichtwohngrundstücken gegenüber. Die gleichheitsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen steigen aber mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt.

d) Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG bereits Messzahlenprivilegierungen für einzelne Wohngrundstücke enthält, so dass es hier zu unzulässigen Überprivilegierung kommen kann.

e) Die bisher von der Verfassungsrechtsprechung aufgestellten allgemeinen gleichheitsrechtlichen Anforderungen an begünstigende Steuerverschonungsregelungen sind mit dem in den Buchstaben a bis d dargestellten Missverhältnis zwischen Begünstigung und Regelbesteuerung nicht in Einklang zu bringen. Es mangelt der Regelung an Zielgenauigkeit. Die Begünstigung weiterer Teile des Steuergegenstandes bedürfte also einer spezifischen Rechtfertigung. Allein der Zweck, Wohnnutzungen insgesamt zu fördern, dürfte hierzu nicht ausreichen.

f) Das Ziel einer (ggf. nur temporären) Abmilderung der Belastungsverschiebungen im Zuge der Grundsteuerreform trägt auch nicht als ein solcher spezifischer Rechtfertigungsgrund. Denn auch

hier führt die zu grobe Ausgestaltung der Differenzierungsmöglichkeiten dazu, dass von der Begünstigung auch relativ viele Grundstücke profitieren, die auch im Falle eines (aufkommensneutralen) Einheitshebesatzes nicht höher besteuert würden als vor der Reform. Umgekehrt lassen sich in jeder Stadt auch zahlreiche Nichtwohn-Grundstücke identifizieren, die auch bei Anwendung eines (aufkommensneutralen) Einheitshebesatzes im Zuge der Reform nicht entlastet, sondern ebenfalls höher belastet werden.

g) Die Förderung des Wohnens vermag grundsätzlich steuerliche Verschonungen zu rechtfertigen. Eine Hebesatzdifferenzierung kann allerdings auch als partielle „Rückgängigmachung“ der verfassungsrechtlich gebotenen Neubewertung gedeutet werden. Ob darin dann noch ein legitimes Ziel gesehen werden kann, ist mindestens zweifelhaft.

h) Im Rahmen einer Gesamtabwägung der Rechtfertigungsgründe ist dann auch noch zu berücksichtigen, dass ein mit der Grundsteuer verbundener Fördereffekt in vielen Fällen nur sehr gering ausfällt.

i) Auch in der Ungleichbehandlung gemischt genutzter Grundstücke sehen die Gutachter ein gravierendes Problem, zumindest wenn diese mit Blick auf die Typisierungsrechtsprechung nicht nur in geringem Umfang in der Gemeinde vorkommen.

j) Das differenzierende Hebesatzrecht eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, über den Hebesatz nicht mehr nur das Belastungsniveau zu bestimmen, sondern zusätzlich auch in die Belastungsstruktur regelnd einzugreifen. Die letztgenannte Regelungsbefugnis ist aber durch die Anbindung ans Hebesatzrecht nur implizit geregelt worden. Mit Blick auf den gerade bei der Abweichungsgesetzgebungskompetenz zu beachtenden Grundsatz der rechtsstaatlichen Normenklarheit und -wahrheit hätte es aber – und hierin liegt eine kompetenzielle Problematik – einer ausdrücklichen, die Regelungsmaterie der Belastungsstruktur unmittelbar adressierenden landesgesetzlichen Regelung bedurft.

2. „Eine rechtssichere Anwendung der Regelungen von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz durch die Gemeinden scheidet danach aus.“ (S. 7).

3. „Für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke sollte in Anbetracht der bestehenden verfassungsrechtlichen Risiken schon dem Grunde nach stets nur ein einheitlicher Hebesatz bestimmt werden, was in Ansehung des § 25 Abs. 4 GrStG keiner gesonderten Rechtfertigung und in der Folge auch keiner (gesonderten) Begründung bedarf. Dieser weiteren alleinigen Berücksichtigung des § 25 Abs. 4 GrStG sollten zudem alle Gemeinden des Landes folgen. Den identifizierten Risiken kann angesichts der verfassungsrechtlichen strukturellen Bedenken gegen die Hebesatzdifferenzierung insoweit auch nicht durch eine sorgfältige Begründung der Festsetzung von unterschiedlichen Hebesätzen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG rechtssicher begegnet werden.“ (S. 8).

Die vorstehende Kritik der Gutachter am NWGrStHsG aus dem Blickwinkel des Verfassungsrechts deckt sich auch mit der Kritik des Städtetages an der unzureichenden Funktionalität der Hebesatzdifferenzierung:

Der Landesgesetzgeber hat mit dem NWGrStHsG seine originäre Verantwortung für die Verteilungswirkungen des neuen Grundsteuerrechts auf die Kommunen abgeschoben, ohne den Kommunen zugleich auch ein hinreichend flexibles (und darüber dann auch rechtssicher anwendbares) Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, mit dem die Kommunen diese wichtige Aufgabe dann auch tatsächlich bewältigen können.

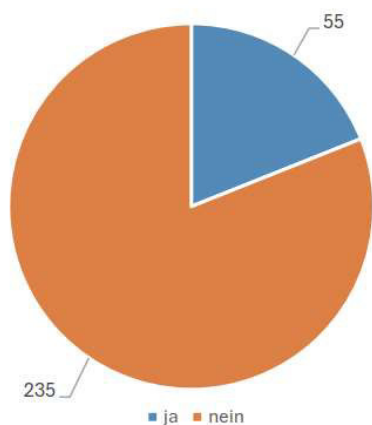
Die sich aus der Gesetzgebung ergebenden Handlungsoptionen werden seitens der Verwaltung derzeit wie folgt bewertet:

Beibehaltung eines einheitlichen Hebesatzes für die Grundsteuer B (status quo)		Einführung zweier differenzierter Hebesätze für die Grundsteuer B	
+	technische Umsetzung zum 1. Januar 2025 realistisch	+	bewertungsbedingte Belastungsverschiebungen werden abgedeckt
+	keine zusätzlichen Klagerisiken	./.	technische Umsetzung zum 1. Januar 2025 risikobehaftet
+	nach derzeitiger Einschätzung kein weiterer Personalbedarf erforderlich	./.	bei Hebesatzänderung bis zum 30. Juni 2025 erneute Widerspruchsmöglichkeit (zusätzliche Belastung bei den Technischen Betrieben)
./.	bewertungsbedingte Belastungsverschiebungen werden nicht abgedeckt	./.	personeller Mehrbedarf für die Widerspruchssachbearbeitung erforderlich
		./.	zusätzliche Klagerisiken, maximales finanzielles Risiko bei erfolgreichen Klagen gegen den höheren differenzierten Hebesatz durch Anwendung des niedrigeren differenzierten Hebesatzes liegt bei 6,7 Mio. Euro.

Die Verwaltung hatte dem Rat eine Hebesatzsatzung für die Grundsteuer mit **einem Hebesatz von 1058** Punkten zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, um die Steuer mit ihrem derzeitigen jährlichen Gesamtaufkommen in Höhe von 32,1 Mio. Euro ab 1. Januar 2025 erheben zu können.

Der Umsetzungsstand bei den Kommunen zur Anwendung des differenzierten Hebesatzrechtes:

Differenzierung Grundsteuer B



Eine im 2. Halbjahr 2024 erfolgte Umfrage des Städte- und Gemeindebundes unter ihren 361 Mitgliedern (von 396 Kommunen in NRW) hat ergeben, dass 235 Städte und Gemeinden keine Differenzierung der Hebesätze vornehmen werden. Lediglich 55 Gemeinden beabsichtigen für 2025 einen differenzierten Hebesatz einzuführen. 71 Städte haben an der Umfrage nicht teilgenommen.

Die Umfrage macht deutlich, dass die Differenzierung bisher kein Erfolgsmodell zu sein scheint.

Auf alle 396 nordrheinwestfälischen Kommunen bezogen bedeutet dies, dass sich bereits jetzt 60 % entschieden haben, die Differenzierung nicht vorzunehmen. 14 % haben sich für die Differenzierung entschieden. Zu 26 % der Kommunen liegen noch keine Daten vor.

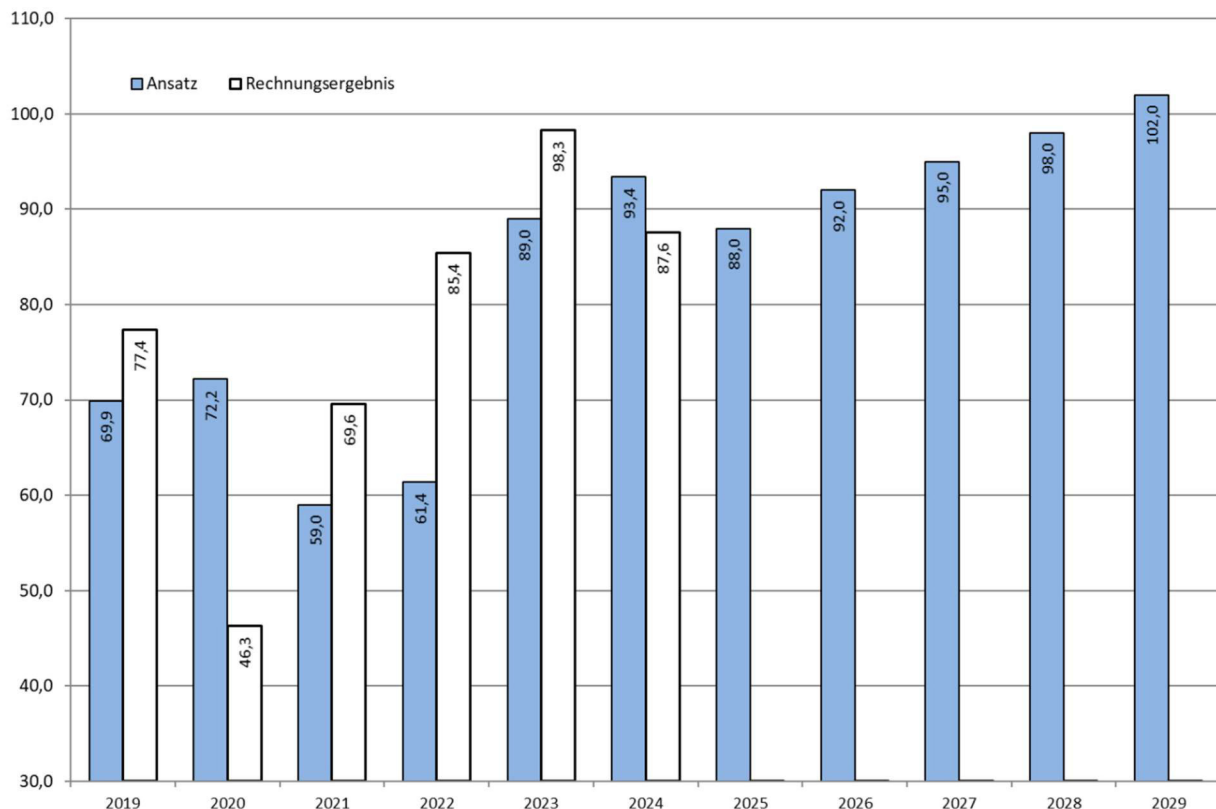
Haushaltssicherungskonzept 2025 / 2026 – Die Ultima Ratio ohne Altschuldenlösung ab 2028

Die gesetzlichen Regelungen des § 76 GO sehen einen Ausgleich des Haushaltes bei Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in einem Zeitraum von spätestens 10 Jahren vor. Zur Konsolidierung des Haushaltes muss daher ein Mehrbetrag von 10 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2028 zugrunde gelegt werden, sofern Bund und Land ihre Zusagen nicht einhalten und den Kommunen eine deutliche Entlastung bei den Altschulden ermöglichen. Sofern es zu einer signifikanten Altschuldenlösung kommt, wird diese HSK-Maßnahme A 21 jedoch nicht umgesetzt werden.

Gewerbsteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-93.400.000	-88.000.000	-92.000.000	-95.000.000	-98.000.000	-102.000.000

Die Gewerbesteuerplanung ist seit Jahren mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet, da die unterjährigen Entwicklungen erheblich sein können und die Gemeinden von externen Faktoren abhängig sind, die sie letztlich nicht beeinflussen können. Dies wird vor dem Hintergrund der COVID19-Pandemie und daraus resultierenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuereinnahmen im Jahre 2020 besonders deutlich (in Mio. Euro):



Das Haushaltsjahr 2023 schloss jedoch mit einem Rechnungsergebnis von 98,3 Mio. Euro ab, sodass eine **Ansatzüberschreitung** in Höhe von 9,3 Mio. Euro erreicht wurde. Eine **Rekordergebnis** seit der Anhebung des Hebesatzes auf 490 Hebesatzpunkte in 2013. Die Fortschreibung der Jahre 2025 bis 2028 erfolgt auf Grundlage der Orientierungsdaten 2025.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-60.600.000	-63.700.000	-67.300.000	-71.100.000	-74.500.000	-78.300.000

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist nach der Gewerbesteuer die wichtigste Steuereinnahmequelle der Gemeinden.

Die Verteilung der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer (s.u.) erfolgt stets auf Grundlage von sogenannten Schlüsselzahlen, welche für die folgenden Jahre – vorliegend für die Jahre 2024 - 2026 – gelten. Maßgebliche Größe für die Berechnung der Schlüsselzahlen der Einkommensteuer ist die vereinnahmte Lohn- und Einkommensteuer eines Referenzjahres (vorliegend 2020)

der Einwohner der jeweiligen Kommune. Das Auseinanderfallen zwischen Referenzjahr und Zahlungszeitraum 2024 bis 2026 resultiert aus der 4-Jahresfrist zur einkommensteuerlichen Veranlagung.

Leider bestätigt sich der Abwärtstrend der Schlüsselzahl-Entwicklung in Remscheid gem. der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage erneut:

	2009-2011	2012-2014	2015-2017	2018-2020	2021-2023	2024-2026
Schlüsselzahl ESt	0,0066536	0,0065349	0,0060140	0,0059394	0,0057658	0,0057028

Neben der Verringerung der maßgeblichen Schlüsselzahl für die Stadt Remscheid, sind natürlich auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. der Ukraine-Krise deutlich im Bereich der zu verteilenden Verbundmasse des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu spüren. Hinzu kommen die enormen Auswirkungen der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Energiekrise und die damit verbundenen Steuerentlastungen. Die Planung 2025 ff. des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgt auf Grundlage eines prognostizierten Ergebnisses in 2023 und unter Anwendung der Orientierungsdaten 2025 bzw. der Herbst-Steuerschätzung 2025.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	--14.000.000	-13.670.000	-14.000.000	-14.280.000	-14.560.000	-14.850.000

Ähnlich wie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verhält es sich beim Schlüssel für die Umsatzsteuer. Dieser wird maßgeblich von der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und dessen Aufkommen beeinflusst. Auch hier setzt sich der Negativtrend der vergangenen Jahre erneut fort, sodass aufgrund dessen mit reduzierten Erträgen in kommenden Jahren geplant werden muss:

	2009-2011	2012.-.2014	2015.-2017	2018.-2020	2021.-.2023	2024-2026
Schlüsselzahl USt	0,00874790	0,0082447	0,0075073	0,0071112	0,0069113	00067865

Vergnügungssteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-2.290.000	-2.081.000	-2.124.000	-2.169.000	-2.212.000	-2.257.000

HSK-Maßnahme A 17

Die Vergnügungssteuer, deren Erhebung neben der Einnahmeerzielung auch dem Zweck dient, die Aufstellung entsprechender Spielautomaten einzuschränken, mit dem Ziel, die Spielsucht dadurch einzudämmen, war bereits Bestandteil des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes 2023. Die Vergnügungssteuer wurde ab 01.01.2024 auf der Grundlage der Einsatzbesteuerung von derzeit 6,5% auf 7% angehoben. Auf der Basis der geplanten Erträge macht diese Erhöhung einen jährlichen Betrag von 160T Euro aus.

Hundesteuer

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-1.206.500	-1.258.000	-1.284.100	-1.311.200	-1.337.400	-1.364.200

HSK-Maßnahme A 18

Im Vergleich zu den Nachbarstädten Solingen und Wuppertal werden in Remscheid die geringsten Hundesteuersätze erhoben. Letztmalig zum 01.01.2013 wurde die Hundesteuersatzung angepasst.

Unter Einbezug der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung der erhobenen Hundesteuersätze in den benachbarten bergischen Großstädten erfolgt zum 01.01.2024 eine Anhebung auf das durchschnittliche Niveau der Städte Wuppertal und Solingen. Damit ist erstmalig nach 11 Jahren eine monatliche Erhöhung in Abhängigkeit zur Anzahl der Hunde von 2 Euro - 3,50 Euro pro Hund verbunden. Listenhunde werden monatlich um 30 Euro teurer.

Zweitwohnungssteuer

[Euro]	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Planansatz	-68.700	-67.550	-68.950	-70.400	-71.800	-73.250

Die Anpassung der Sonstigen Gemeindesteuern erfolgt auf Basis der vergangenen Rechnungsergebnisse unter Anwendung der Steigerungsraten aus der Orientierungsdaten 2025 bzw. der Herbst-Steuerschätzung 2025.

Zeile 02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

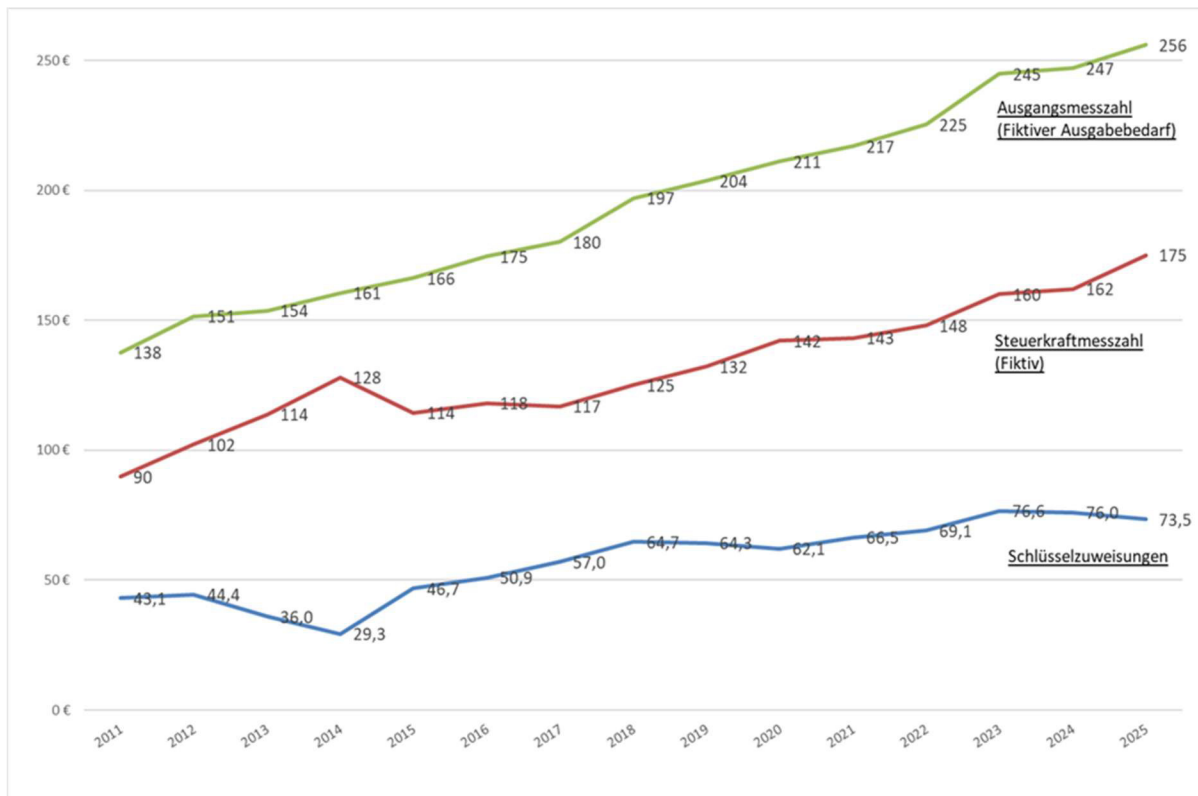
Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, bspw. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen fallen hierunter.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Schlüsselzuweisungen	-78,1	-73,5	-76,9	-80,5	-83,8	-87,3
Zuweisung des Landes für laufende Zwecke	-47,4	-53,2	-54,3	-54,2	-54,4	-54,8
davon gem. FlüAG	-4,3	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
davon gem. Kibiz	-28,5	-32,0	-34,1	-34,1	-34,1	-34,1
davon gem. Schulsozialarbeit	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,2
davon für Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	-5,8	-5,8	-6,1	-6,4	-6,6	-6,9
davon für OGGS	-4,1	-4,6	-5,1	-5,3	-5,5	-5,6
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-11,4	-12,0	-12,7	-13,0	-13,8	-13,9
Endergebnis (Zeile 02)	-139,3	-143,3	-147,7	-151,4	-155,6	-159,4

Schlüsselzuweisungen

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	-78.100.000	-73.500.000	-76.900.000	-80.500.000	-83.800.000	-87.300.000

Die Schlüsselzuweisungen und die gemeindlichen Steuereinnahmen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander. Grundsätzlich steigen die Schlüsselzuweisungen je weniger Steuerkraft in der jeweiligen Gemeinde vorhanden ist. Die Wechselwirkung zwischen Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen kann man am nachfolgenden Diagramm insbesondere in den vergangenen Jahren gut nachvollziehen.



Finanzausgleichsmasse 2025

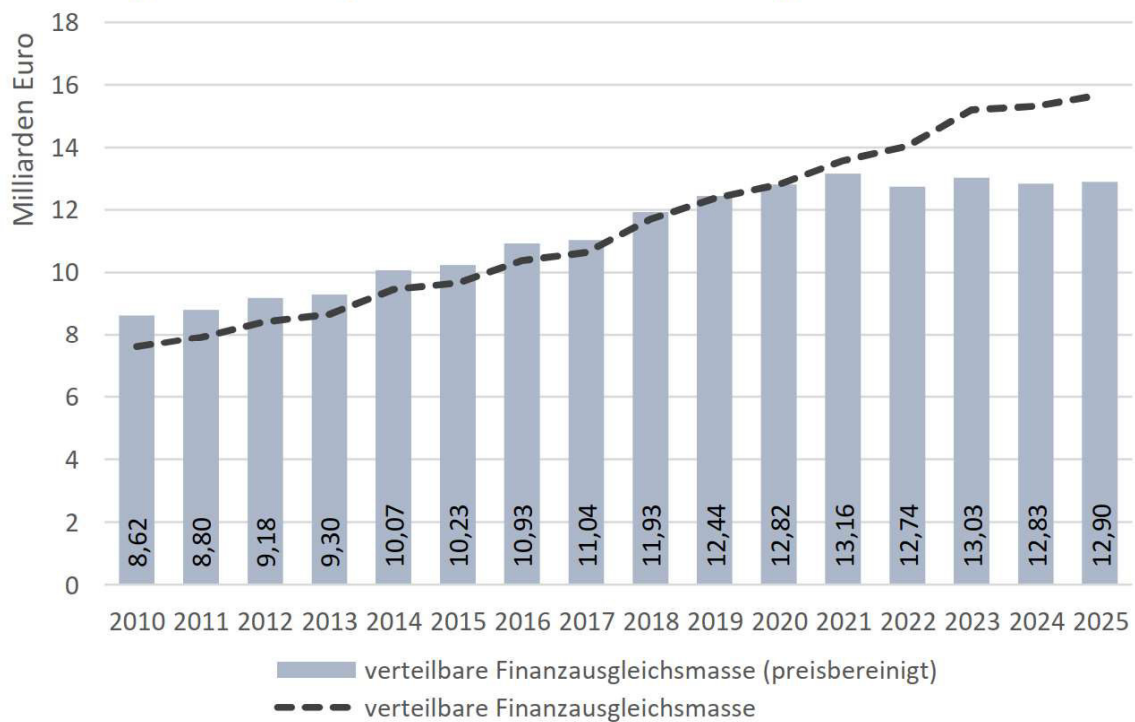
Im GFG 2025 soll eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,8 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 443 Mio. Euro bzw. 2,9 %. Damit wird die in den Orientierungsdaten vom November 2023 erwartete Zunahme von 4,5 % nicht erreicht. Nun entwickeln sich die Verbundsteuern noch schlechter, als mit den Orientierungsdaten im November 2023 erwartet wurde und erschweren damit die Haushaltsplanung zusätzlich.

Auch wenn das Kommunalministerium die Verbundmasse 2025 in ihrer Pressemitteilung am 31. August 2024 als Spitzenwert darstellt, täuscht dies nur darüber hinweg, dass eine jährliche Erhöhung der Verbundmasse systemimmanent ist, denn sie ist eine unmittelbare Auswirkung der Inflation.

Die seit 2020 zu beobachtende Plateau-Entwicklung der preisbereinigten verteilbaren Finanzausgleichsmasse hingegen setzt sich fort. Ausgabenseitig wächst die Last der Kommunen durch neue Aufgaben, höhere Fallzahlen und gestiegene Standards immer weiter. Der kommunale Finanzausgleich in NRW wird diesem Ausgabenproblem nicht gerecht. Dies verdeutlicht die nachfolgende Darstellung der preisbereinigten Finanzausgleichsmasse.

Nichtsdestotrotz soll am Verbundsatz von 23 % festgehalten werden. Das Land verzichtet so auf eine wichtige finanzielle Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Dabei wäre dieser Schritt überfällig. Eine nachhaltige Stabilisierung der kommunalen Finanzsituation lässt sich aber nur durch eine echte Verbesserung der Finanzausstattung erreichen. (Quelle: Städtetag NRW, Oktober 2024).

Abbildung: Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse 2010-2025



Berechnungsmethodik

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erfolgt jährlich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus der Differenz zwischen der Steuerkraftmesszahl („normierter Einnahmekraft“) und der Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“). 90% des Differenzbetrages werden als Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ausbezahlt.

Steuerkraftmesszahl zum GFG

Zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl werden für den GFG-Zeitraum, d.h. zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. Juni 2024, die folgenden Ist-Zahlungen verwendet

- Gewerbesteuer
- Gewerbesteuerumlage
- Grundsteuern
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Kompensationsleistungen

Nach Abschluss des GFG-Zeitraumes beträgt die Steuerkraft Remscheids 175 Mio. Euro gem. aktueller Berechnung zum GFG 2025 (2021: 143 Mio. Euro; 2022: 148 Mio. Euro; 2023: 159 Mio. Euro).

Bei der Steuerkraftermittlung hat die Landesregierung beschlossen, seit dem GFG 2022 erstmalig unterschiedliche fiktive Hebesätze für die Gruppe der kreisfreien Städte auf der einen und die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden auf der anderen Seite anzuwenden. Die Differenz zum landeseinheitlichen Durchschnitt wird im GFG zunächst hälftig berücksichtigt. Von den auf diese Weise ermittelten Nivellierungshebesätzen werden aus Anreizgesichtspunkten weiterhin prozentuale Abschläge vorgenommen.

Auf den Grundbetrag der kreisfreien Städte wird im Rahmen des GFG 2025 bei der Gewerbesteuer ein fiktiver Hebesatz von 434 Punkten und bei der Grundsteuer B ein fiktiver Hebesatz von 533 Punkten angewendet. Die fiktiven Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden fallen mit 416 Punkten (Gewerbesteuer) unverändert und mit 505 Punkten (Grundsteuer B +4) höher aus. Bei der Grundsteuer A betragen die fiktiven Hebesätze 245 Punkte (kreisfreie Städte +2) und 262 Punkte (kreisangehörige Gemeinden +3).

Ausgangsmesszahl zum GFG 2025

Die Ausgangsmesszahl ist eine rein fiktive Finanzbedarfsszahl, die abhängig ist von gemeindeeigenen Faktoren (Fläche, Einwohnerzahl, Soziallast, Schüleraufkommen) und gemeindefremden Faktoren wie die zur Verfügung stehende Steuerverbundmasse des Landes (s.o.) und die Steuerkraft aller Gemeinden. Sie wird demnach nicht bedarfsorientiert ermittelt. Seit dem Jahre 2000 steigt die Ausgangsmesszahl in einer Wellenbewegung stetig an. Seit 2011 ist sie von 137 Mio. Euro auf 247 Mio. Euro in 2024 angestiegen. Nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 beträgt die Ausgangsmesszahl für Remscheid rund 256 Mio. Euro.

Steuerkraftmesszahl („normierte Einnahmekraft“)	174,8 Mio. Euro
Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“)	256,4 Mio. Euro
Differenzbetrag	81,6 Mio. Euro
davon 90 % als Schlüsselzuweisung	73,5 Mio. Euro

Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 ff

Nachdem der Landtag das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) am 15. Dezember 2021 unverändert beschlossen hat, hatten mehrere kreisfreie Städte eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 angekündigt und sich darauf verständigt, aus ihren Reihen heraus eine Klage einzureichen. Eine durch den Städtetag koordinierte Verfassungsbeschwerde von acht kreisfreien Städten gegen das GFG 2022 wurde zwischenzeitlich erhoben. Auch gegen das GFG 2023 und 2024 läuft ein Verfassungsbeschwerdeverfahren.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen koordiniert auch hier das Verfahren und unterstützt die beschwerdewilligen Städte bei den Vorbereitungen zur Klageeinreichung. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in Münster sollen die o.a. Schlechterstellung der kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Steuerkraft unterbinden. Im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 wird erstmalig eine Unterscheidung zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen. Damit unterstellt das Land zu Unrecht, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für die Festsetzung höherer Hebesätze hätten.

Der Städtetag NRW lehnt diese Differenzierung ab. Sie ist nicht sachgerecht. Höhere Hebesätze resultieren nicht aus besseren Voraussetzungen, sondern sind Ergebnis von höheren Ausgaben und Konsolidierungszwängen. Die finanzwissenschaftlichen Sachverständigen in der Anhörung des Landtags-Kommunalausschusses teilen diese Sichtweise. Mit der Differenzierung der fiktiven Hebesätze greift das Land erheblich in die Berechnungsweise des kommunalen Finanzausgleichs ein.

Allein bezogen auf die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und die mit dem GFG 2022 vorgesehene zunächst hälftige Umsetzung belastet das Land die kreisfreien Städte mit 110 Mio. Euro Minderzuweisungen. Hinzu kommen Belastungen aus der erhöhten Landschaftsverbandsumlage in Höhe von rund 5 Mio. Euro.

Für die Stadt Remscheid bedeutete dies für 2022 auf Grundlage einer Simulationsrechnung des Städtetages NRW:

- eine um 1.647.480 Euro geringere Schlüsselzuweisung (Minderertrag);

- eine um 54.787 Euro höhere Landschaftsumlage (Mehraufwand).

Für das Haushaltsjahr 2023 sehen die Beträge wie folgt aus:

- eine um 1.899.604 Euro geringere Schlüsselzuweisung (Minderertrag);
- eine um 60.094 Euro höhere Landschaftsumlage (Mehraufwand).

Auf Ebene des Städtetags NRW wurde gegen das GFG 2022 Verfassungsbeschwerde gegen die Anwendung der differenzierten Hebesätze im GFG vorbereitet und am 20.12.2022 eingereicht. Beschwerdeführer sind, stellvertretend für die anderen kreisfreien Städte, die Städte Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, Solingen und Wuppertal. Am 16.11.2023 wurde durch selbige Städte ebenfalls Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2023 und am 17.12.2024 gegen das GFG 2024 erhoben.

Eine Vereinbarung mit dem Land NRW und dem Landschaftsverband Rheinland, bei einem Obsiegen im Verfassungsklageverfahren alle kreisfreien Kommunen an den positiven Auswirkungen teilhaben zu lassen, konnte nicht erreicht werden. Daher wurde unabhängig von der eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils Klage durch die Stadt Remscheid beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingelegt, um die Bestandskraft der Bescheide zu verhindern.

Landeskinderschutzgesetz NRW

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	415.050	415.050	415.050	415.050	415.050	415.050

Der Landtag NRW hat am 6. April 2022 den Gesetzentwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW (Drucksache 17/16997) angenommen und verabschiedet. Verkündet am 13. April trat das Gesetz am 1. Mai 2022 in Kraft.

"Ziel dieses Gesetzes ist es, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Dies wird durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten gewährleistet." (S. 35)

„Folgende Kernpunkte beinhaltet das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSchG-NRW):

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen fachliche Mindeststandards beachtet werden.
2. In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden.
3. Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.
4. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.
5. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
6. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung in der Praxis wird es eine landesseitige Stelle geben.
7. Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung

zu verhelfen. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch den Gesetzesentwurf.“ (PM MKFFI 06.04.2022)

Auswirkungen:

Das Gesetz sieht konnexitätspflichtige Regelungen vor, die in den §§ 5, 8 und 9 LKSChG vorliegen. Der Belastungsausgleich durch das Land regelt den finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des LKSChG und des KonnexAGs. Gemäß § 3 KonnexAG werden in der Anlage 1 des LKSChG-NRW für die erweiterten Aufgaben folgende Kosten ab 2024ff jährlich landesweit veranschlagt:

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	54.487.654 Euro
§ 8 Qualitätsentwicklungsverfahren (für jedes Jugendamt 4.368 Euro)	812.617 Euro
§ 9 Netzwerke Kinderschutz	14.204.762 Euro
Insgesamt	69.505.033 Euro

Die Verteilung der Landesmittel wird auf der Grundlage des Anteils der Kinder und Jugendlichen in der Kommune an der Gesamtbevölkerung 0 – 18 Jahre in NRW ermittelt. Die Stadt Remscheid erhielt gemäß § 12 LKSChG im Haushaltsjahr 2023 einen Belastungsausgleich in Höhe von 412.847 Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 415.032 Euro. Auf Grundlage dessen und unter Vorbehalt der Weitergabe der Landesmittel für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben des Jugendamtes wurden im Doppelhaushalt 2025/2026 jährlich 415.050 Euro eingeplant.

Zeile 03 - Sonstige Transfererträge:

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt.

Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Übergang Unterhaltsanspruch	-2,2	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Unterhaltsanspruch f. Arge ALG II	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Ersatz von sozialen Leistungen	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Endergebnis (Zeile 03)	-4,8	-4,7	-4,7	-4,7	-4,7	-4,7

Zeile 04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, bspw. Passgebühren oder Genehmigungsgebühren, erfasst. Ebenso werden hier, aufgrund ihres öffentlichen Charakters, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge dargestellt.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Verwaltungsgebühren – diverse	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9
Verwaltungsgebühren – Melde- und Passwesen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Verwaltungsgebühren – Baugenehmigungen	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Benutzungsgebühren	-3,4	-6,1	-6,1	-6,1	-6,1	-6,1
Rettungsdienstgebühren	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7	-12,7
Beiträge Kindertagespflege	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Kindergartenbeiträge städt. Träger	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Kindergartenbeiträge freier Träger	-2,2	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3
Elternbeiträge OGGs einschl. Schule acht bis eins	-1,4	-1,9	-1,9	-1,9	-1,9	-1,9
Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-2,7	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5
Gebühren des Brandschutzes	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Endergebnis (Zeile 04)	-29,2	-32,3	-32,3	-32,4	-32,4	-32,4

Zeile 05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für erbrachte Leistungen wie bspw. Verkäufe, Mieten und Pachten, Eintrittsgelder, Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen. Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Mieten und Pachten	-1,2	-1,0	-0,9	-1,0	-1,0	-1,0
Musikschulgebühren	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Eintrittsgelder	-0,5	-0,4	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5
Sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Essensgelder (Kita)	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Endergebnis (Zeile 05)	-3,7	-3,5	-3,4	-3,5	-3,5	-3,5

Zeile 06 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge aus Kostenerstattungen sind solche, die von der Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erstattung vom Land *	-20,3	-29,3	-31,8	-32,4	-32,4	-32,4
Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-4,3	-4,6	-4,6	-4,6	-4,6	-4,6
Erstattung von Zweckverbänden**	-4,5	-5,0	-5,1	-5,1	-5,1	-5,2
Erstattung von verbundenen Unternehmen ***	-3,7	-3,6	-3,6	-3,6	-3,7	-3,3
Erstattung v. sonstigen öffentlich. Sonderrechnungen	-0,0	-0,9	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Erstattung von privaten Unternehmen	-0,5	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (KdU)	-24,7	-22,9	-23,8	-24,4	-24,9	-25,5
Leistungsbeteiligung Bildung und Teilhabe (sog. BuT)	-2,1	-3,1	-3,2	-3,3	-3,4	-3,5
Endergebnis (Zeile 06)	-62,6	-70,8	-74,5	-75,7	-76,4	-76,8

* unter anderem Grundsicherung, Erstattung unbegleitete minderjährige Asylsuchende sowie Unterhaltsvorschussleistungen

** unter anderem Personalkostenerstattung JobCenter

*** unter anderem Personalkostenerstattung BPR

Personalkostenerstattung JobCenter

Durch Einführung der „Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)“ zum 1. Januar 2012 und unter Berücksichtigung der 5. Änderung der VKFV zum 01.01.2025 können nur 2% der Personalaufwendungen als Verwaltungskosten geltend gemacht werden (ohne AG-Anteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse. Für Versorgungsleistungen der Beamtinnen und Beamten wird der anzuerkennende Pauschalbetrag von 35% weiterhin verlängert bis zum 31.12.2025.

Eine Neuregelung des Zuschlags für Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte in der VKFV bedarf einer Neubewertung auf der Grundlage der neufestgesetzten Zuweisungssätze in der VFZV (Versorgungsfondszuweisungsverordnung). Aufgrund des Zeitrahmens zwecks Prüfung und Abstimmung mit den Ländern und Kommunen, soll der befristet erhöhte Pauschalbetrag bis zum 31.12.2025 weiter gelten.

Kostenerstattung im Rechtskreis SGB II – HSP-Maßnahme 56

Die Kosten der Unterkunft (KdU) für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) - sind im städtischen Haushaltsplan im Teilergebnisplan 05.02.02 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 21 SGB II (neu ab 01.01.2025) als Transferaufwendungen eingeplant.

Mit Einplanung des Doppelhaushaltes 2023/2024 prognostizierte das Jobcenter Remscheid für das Haushaltsjahr 2023 im Jahresdurchschnitt eine Anzahl von 5.800 Bedarfsgemeinschaften und für das Haushaltsjahr 2024 von 6.000 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB II.

Entgegen der Prognose stieg die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nicht so stark, wie zunächst angenommen. Lag die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2022 im Jahresdurchschnitt noch bei 5.126 BG, stieg sie in 2023 auf 5.343 BG im Jahresdurchschnitt. Mit Stand zum 31.12.2024 sind im Jahresdurchschnitt 5.482 BG im Leistungsbezug.

Der stetige Anstieg der Bedarfsgemeinschaften hat verschiedene Gründe. Einerseits hat die deutliche Erhöhung des Bürgergeldes zum 01.01.2024 zu einer Ausweitung des berechtigten Personenkreises geführt, andererseits haben sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert. In dem für das Jobcenter Remscheid wichtigen Zweig des Helfermarktes halten sich Unternehmen auf Grund ungünstiger Wirtschaftsprognosen zum Teil mit Einstellungen zurück. Das wirkt sich auf die Anzahl der Integrationen arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt aus. Der Arbeitsmarkt steht derzeit unter „Druck“ (Information des Jobcenter Remscheid). Der Stellenzugang im Bergischen Land liegt auf dem niedrigsten Stand seit Beobachtungsbeginn im Januar 2012 (ebenfalls Information des Jobcenter Remscheid).

Bestehende und ggf. noch eintretende Materialengpässe, Lieferschwierigkeiten, Inflationsschub und Ukraine-Krieg wirken sich bundesweit (unterschiedlich stark) weiterhin aus und können das Ergebnis im Verlaufe des Haushaltsjahres stark beeinflussen.

Auf Grund der derzeit vorliegenden Erfahrungen ist davon auszugehen, dass monatlich etwa 30 – 40 Bedarfsgemeinschaften zusätzlich in den Leistungsbezug SGB II eintreten. Daher, ausgehend von der aktuellen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, wird angenommen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2025 bei etwa 5.800 BG und in 2026 bei etwa 5.900 BG liegen wird.

Eine Eintrübung der Wirtschaftslage (siehe beispielsweise aktuell die Entwicklung in der Automobilindustrie) hat Auswirkungen auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und somit auch auf die Anzahl derer, die in Folge dessen auf Transferleistungen angewiesen sein könnten. Die Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt gestaltet sich in der Folge außerdem schwieriger.

Zudem werden die Mittel für Eingliederungsleistungen arbeitsloser und arbeitssuchender Personen in 2025 seitens des Bundesarbeitsministeriums deutlich gekürzt. Das Jobcenter Remscheid wird versuchen, auch mit dem reduzierten Budget, eine Vielzahl von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aufrecht zu erhalten, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die reduzierten Mittel sich nachteilig auf die Integrationszahlen von Kundinnen und Kunden des Jobcenters in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auswirken.

Der zu erwartende Anstieg der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird sich finanziell auf den kommunalen Haushalt auswirken. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Monaten festgestellt, dass sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt verändert hat. Preisgünstiger, einfacher Wohnraum ist, abhängig von der Haushaltsgröße, nicht mehr in dem Umfang vorhanden, wie in den vergangenen Jahren. Außerdem hat sich die Gruppe derer, die nach günstigem, einfachem Wohnraum suchen, vergrößert. Der Druck auf dem Wohnungsmarkt ist größer als in den Jahren zuvor. Derzeit erstellt die Stadt Remscheid in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen auf Basis einer aktuellen breiten Datenerhebung ein neues schlüssiges Konzept zur Festlegung neuer Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für Transferleistungsempfängerinnen und –empfänger. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Kommunen ist anzunehmen, dass, wiederum abhängig von der jeweiligen Haushaltsgröße, sich die Angemessenheitsgrenzen um bis zu 10 % nach oben bewegen werden und entsprechend die Kosten der Unterkunft beeinflussen werden. Dies wurde bei der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt.

Es ergeben sich hieraus folgende Ansätze bei der Einplanung:

In Mio. Euro	IST 2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende	28,5	39,3	36,5	38,0	38,8	39,7	40,6
HSP-Maßnahme	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45	-1,45

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

In Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Beteiligung KDU wg. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01.01.2005	33,4 % (27,6% 5,8%)	30,9 % (27,6% 3,3%)	55,3 % (27,6% 2,7% 25%)	53,8 % (27,6% 1,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)	62,8 % (27,6% 10,2% 25%)
Beteiligung für Bildung und Teilhabe	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,6 %	7,6 %	8,5 %	8,5 %
Beteiligung wegen Zuwanderung seit 01.10.2015	8,9 %	9,7 %	10,1 %	10,2 %	-----	-----	-----	-----
Gesamt	46,8 %	45,4 %*	71,1 %	69,4 %	68,4 %	70,4 %	71,3 %	71,3 %

*zzgl. 1 Mio. Euro Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (DS 15/5538 Beschlussfassung Doppelhaushalt 2019/2020)

Die prozentuale Beteiligung des Bundes unterscheidet sich je Bundesland und ist im § 46 Abs. 5 – 10 SGB II normiert. Sie beträgt für NRW 27,6 %.

Ab dem Haushaltsjahr 2020ff basiert die prozentuale Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020. Dieses Gesetz dient der weiteren Stärkung der Kommunen durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage. Demnach beträgt die Beteiligung im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich 27,7%, im Jahr 2021 zusätzlich 26,2 % und ab dem Jahr 2022 zusätzlich 35,2 %.

Hiernach übernimmt der Bund gem. § 46 SGB II zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Um auszuschließen, dass damit eine Bundesauftragsverwaltung eintritt, wurde am 29. September 2020 das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) beschlossen.

Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes wurde ergänzt. Demnach greift in diesem Fall die Bundesauftragsverwaltung erst dann, wenn der Bund drei Viertel oder mehr der Ausgaben trägt – und nicht schon ab der Hälfte der Ausgaben, wie bisher allgemein geregelt war.

Beteiligung für Bildung und Teilhabe

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gemäß § 46 Abs. 8 SGB II. Durch die neue Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung 2024 vom 08.07.2024 hat sich die BuT-Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen von 7,6 % rückwirkend ab dem 01.01.2024 auf 8,5 % erhöht.

Auswirkungen eines Rechtskreiswechsels

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft unterscheidet sich nach Rechts- und Personenkreis. Die folgende Tabelle stellt die Unterschiede dar:

Rechtskreis	Personenkreis	Bundesbeteiligung an den KdU 2023
SGB II	Personenkreis SGB II - Leistungsempfänger	62,8 %
SGB XII	3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt)	0 %
	4. Kapitel (Grundsicherung)	100,0 %

Es ist erkennbar, dass ein Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB XII unterschiedliche Auswirkungen hat. Unabhängig vom Personenkreis führt ein Rechtskreiswechsel ins 4. Kapitel des SGB XII aufgrund einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung zu einer 100-prozentigen Bundesbeteiligung. Bei einem Wechsel ins 3. Kapitel des SGB XII aufgrund einer nicht dauerhaften Erwerbsminderung von mehr als sechs Monaten beteiligt sich der Bund nicht.

Zeile 07 - Sonstige ordentliche Erträge:

Als Auffangposition sind hier alle Erträge einer Gemeinde nachzuweisen, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Konzessionsabgaben	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8
Buß- und Verwargelder Straßenverkehr	-4,2	-4,2	-4,2	-4,2	-4,2	-4,2
Säumniszuschläge Stadtkasse	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-3,5	-7,1	-3,5	-3,5	-3,5	-3,5
Zuschreibungen auf Forderungen	-2,9	-2,9	-2,9	-2,9	-2,9	-2,9
Endergebnis (Zeile 07)	-19,3	-23,1	-19,3	-19,3	-19,3	-19,3

Zeile 08 - Aktivierte Eigenleistungen:

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Herstellung von Anlagevermögen.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Aktivierte Eigenleistungen	-1,7	-1,8	-1,8	-1,8	-1,7	-1,7
Endergebnis (Zeile 08)	-1,7	-1,8	-1,8	-1,8	-1,7	-1,7

3.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Zeile 11 – Personalaufwendungen

Zeile 12 – Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, bspw. Sozialversicherungsbeiträge.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Personalaufwendungen (Zeile 11)						
Dienstaufwendungen Beamte	26,2	27,5	28,1	28,2	28,4	28,7
Vergütung der tariflich Beschäftigten	70,9	81,8	85,6	85,2	85,7	86,5
Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	6,1	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1
gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	15,4	14,9	15,2	15,2	15,3	15,5
Beihilfen/Unterstützungsleistungen u.ä.	1,3	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Zuführung zu Personalrückstellungen (aktiv)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Summe Personalaufwendungen	122,5	134,1	139,0	138,7	139,5	140,9
Versorgungsaufwendungen (Zeile 12)						
Versorgungsaufwendungen für Beamte	14,0	13,7	14,4	14,5	14,7	14,8
Beihilfen, Unterstützungsleistungen	2,6	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
Rückstellungen für Versorgungsempfänger	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
Summe Versorgungsaufwendungen	22,2	22,6	23,4	23,6	23,7	23,8
Endergebnis (Zeilen 11 und 12)	144,7	156,8	162,4	162,2	163,2	164,7

Personalaufwendungen

In den Haushalten bis zum Jahre 2022 wurden die Personalaufwendungen basierend auf Fortschreibungen der Vorjahresrechnungsergebnisse samt Planwerte für neu eingerichtete Stellen berechnet. Seit dem Haushaltsjahr 2023 erfolgt die Berechnung der Personalaufwendungen aufgrund von einge-

richteten Stellen anhand des vom Fachdienst 0.11 eingesetzten Personalabrechnungsverfahrens. Dabei werden für besetzte Stellen die Ist-Werte herangezogen, während für unbesetzte Stellen durchschnittliche Planwerte als Berechnungsgrundlage dienen.

Der deutliche Anstieg der Personalaufwendungen ab dem Jahr 2025 ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, die im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden:

Der Tarifvertrag der tariflich Beschäftigten wurde im Jahr 2025 erneuert. Dieser sieht eine Entgeltanpassung zum 01.04.2025 um 3,0 % sowie eine weitere Erhöhung zum 01.05.2026 um 2,8 % vor. Diese tariflichen Anpassungen wurden entsprechend bei der Neuberechnung berücksichtigt.

Zusätzlich wird bei den tariflich Beschäftigten die Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2026 auf einheitlich 85 % angehoben. Auch diese Anpassung hat Auswirkungen auf die Personalaufwendungen und wurde in die Berechnung aufgenommen.

Die Ende 2023 beschlossene Besoldungsanpassung für Beamtinnen und Beamte wurde gleichermaßen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025/2026 berücksichtigt. Die Besoldungsanpassung sieht zu Februar 2025 eine Erhöhung der Bezüge um 5,5 % vor. Für die Folgejahre ab 2026 erfolgt die Fortschreibung der Personalkosten auf Basis des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei wird eine gleichbleibende Steigerungsrate von 1% angesetzt.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Stellen eingerichtet, deren Auswirkungen bislang nicht in die Haushaltsplanung 2023/2024 eingeflossen waren, sodass diese nun bei der Neuberechnung berücksichtigt wurden.

Trotz dieser erheblichen Mehraufwendungen sinkt die Personalintensität und damit das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen.



Folgende Stelleneinrichtungen wurden im Rahmen der Aufstellung und Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2025 / 2026 neu berücksichtigt:

Titel	Drucksache	Gremium und Datum
Fachdienst Gesundheitswesen – Anhebung der Soll-Kapazität von 0,5 VzÄ auf 0,628 VzÄ zum 01.07.2023 für die Tätigkeit im Arbeitskreis „Zahngesundheit in Remscheid“	16/4448	Rat 19.06.2023
Stellenplan 2023/2024 Maßnahmen zu Deckung von Personalmehrbedarfen im Fachdienst Soziales und Wohnen – Hilfen für Senioren und Menschen mit Behinderung	16/4627	Rat 17.08.2023
Befristete Einrichtung einer Vollzeitstelle „Klimaanpassungsmanagement“ im Fachdienst 3.31 – Umwelt	16/5023	Rat 16.11.2023
Wiedereinrichtung der Stelle Gigabitkoordination (Entfristung)	16/5209	Rat 07.12.2023
Einrichtung von vier 0,5-Stellen Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung	16/5496	Rat 22.02.2024
Einrichtung einer 0,5-Stelle Projektleitung VHS-Inklusionsprojekt	16/5497	Rat 22.02.2024
Überplanmäßige Mittelbereitstellungen in den Produkten 01.12.01 und 08.02.02; Umwandlung von 3 befristeten Stellen in unbefristete Stellen, deren Förderung nach dem Teilhabechancengesetz, § 16 i SGB II zum 31.08.2024 endet	16/5534	Rat 18.04.2024
Fachdienst Gesundheitswesen - Einrichtung einer neuen Stelle zum 01.08.2024 mit einem Stellenanteil von 0,769 VzÄ für die pädagogische Tätigkeit im Arbeitskreis "Zahngesundheit für Remscheid"	16/5602	Rat 18.04.2024
Übernahme der Kindertageseinrichtung Montanusweg und Einrichtung der notwendigen Stellen	16/5600	Rat 18.04.2024
Stellenplan 2023/2024 - Einrichtung zusätzlicher Stellen - Änderung des Beschlussentwurfes der Drs. 16/6112	16/6209 bzw. 16/6112	Rat 27.06.2024

Titel	Drucksache	Gremium und Datum
Stellenplan 2023/2024: Einrichtung zusätzlicher Stellen	16/6235	Rat 29.08.2024
Umwandlung von 12 befristeten Stellen in unbefristete Stellen, Förderung nach dem Teilhabeengesetz	16/6414	Rat 19.09.2024
Brandschutzbedarfsplan 2024	16/6361	Rat 21.11.2024
Unterbringung von geflüchteten Menschen in Remscheid – Anmietung eines Flüchtlingswohnheims und Änderung des Stellenplans 2025/2026	16/6802	Rat 12.12.2024
Übernahme der Kindertageseinrichtung Zaubergarten in städtische Trägerschaft und Einrichtung der notwendigen Stellen	16/7108	Rat 13.02.2025
Fortführung der Maßnahme „Endlich ein Zuhause“	16/7002	Rat 13.02.2025
Befristete Einrichtung einer 0,33 VZÄ-Stelle Weiterbildungslehrende/r im FD 1.44.1	16/7188	Rat 10.04.2025
Stellenplan 2025/2026: Einrichtung zusätzlicher Stellen	16/7493	Rat 15.05.2025
Teilnahme am geförderten Forschungsprojekt des Bundes „Planungsbeschleunigung für Klimaanpassung mit Hilfe digitaler urbaner Zwillinge“	16/7333	Rat 15.05.2025
Begleitbeschluss zum Haushalt 2025/2026 – diverse Stelleneinrichtungen	16/7577	Rat 15.05.2025
Rettungsdienstbedarfsplan 2024	16/7337	Rat 26.06.2025

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen weisen für 2025 aufgrund der Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre (2019: 12,8 Mio. Euro; 2020: 12,8 Mio. Euro; 2021: 13,0 Mio. Euro; 2022: 12,7 Mio. Euro; 2023: 9,2 Mio. Euro) einen Gesamtansatz in Höhe von 13,7 Mio. Euro auf. Die zum Teil stark schwankenden Rechnungsergebnisse aufgrund nicht planbarer Ereignisse in diesem Bereich erschweren die Haushaltsplanung nach wie vor.

Rückstellungen im Jahresabschluss

Bei Betrachtung der vergangenen Jahresabschlüsse ist deutlich erkennbar, dass die Rechnungsergebnisse der Personal- und Versorgungsaufwendungen zunehmend durch Personalrückstellungen beeinflusst werden. Eine Planung dieser Aufwendungen ist jedoch in Abhängigkeit der unterjährigen Veränderungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Erstmalig im Jahresabschluss 2017 wurde bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen ein versicherungsmathematisches Gutachten angefordert. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen im Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wird verwiesen. Die kommenden Rechnungsergebnisse im Bereich der Rückstellungen werden auch in der künftigen Haushaltsplanung Berücksichtigung finden.

Betrachtung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Jahre 2022 und 2023 schließen wie folgt ab:

[Mio. Euro]	2022	2023
Rechnungsergebnis	141,9	138,3

In Anbetracht der erreichten Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2024 im weiteren Haushaltsvollzug begleitend überprüft, um eventuelle Rückschlüsse auf die Planung der Folgejahre ziehen zu können. Die in der Vergangenheit formulierte Absicht, die vergangenen Rechnungsergebnisse stärker in der künftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen, fand bei der nun vorliegenden Personalkostenplanung wieder Anwendung und soll auch weiterhin zu einer verlässlichen Haushaltsplanung beitragen.

Haushaltssanierungspläne

In den vergangenen Jahren wurden einschneidende Pläne zum Stellen- und Personalabbau beschlossen, die weiterhin umzusetzen sind:

2010 Maßnahmenplan zum Schuldenabbau 2010 - 2015

Hauptbestandteil des „Maßnahmenplans zum Schuldenabbau 2010 - 2015“ war das Einsparpotential der Personalaufwendungen. Laut Ratsbeschluss Drs. 14/0676 sollen bis 2020 mindestens sieben von zehn der durch Altersfluktuation freiwerdenden Stellen nicht wiederbesetzt werden. Bis 2020 ist bei einem Stellenpotential der Altersfluktuation von 371 möglichen Stellen ein Abbau von 262 Stellen umzusetzen. Der Konsolidierungsprozess dauert an und wurde zuletzt mit der Beschlussvorlage Drs. 15/2340 für die Jahre 2015 bis 2020 fortgeschrieben.

Die Einsparung von Stellen muss auch stets im Zusammenhang mit substituierenden Sachaufwendungen betrachtet werden, da nicht mehr durch eigenes Personal erbrachte Leistungen oftmals von externen Dienstleistern im gleichen oder geringerem Umfang erbracht werden. Das Einsparvolumen im Personalaufwand reduziert sich demnach regelmäßig durch Ausweitungen im Sachaufwand.

2012 HSP 2012 - 2021

Als Ersatz für den Verzicht auf die Einführung einer Pferdesteuer bzw. der Anhebung von Beiträgen im OGGs- und Kita-Bereich beschloss der Rat der Stadt den weiteren Abbau von 60 Stellen im Rahmen der außerordentlichen Fluktuation. Nach dem Verlauf der vergangenen Jahre muss konstatiert werden, dass eine Einsparung von sechs Stellen mit einem Volumen von 300.000 Euro pro Jahr nicht erreichbar ist. Mit der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist die Einsparvorgabe auf zwei Stellen herabgesetzt worden.

2021 Aufgabenkritik und Stellenentwicklung

Gem. Begleitbeschluss zum Haushalt 2021/2022 (vgl. DS 16/0613) wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, für den Zeitraum von 2022 bis 2031 eine Analyse zur Altersfluktuation der Beschäftigten und Beamten der Stadt Remscheid zu erstellen. Abzüglich der bereits als künftig wegfallend (kw) vermerkten und der im Zuge der Gewährung von Altersteilzeit wegfallenden Stellen wird nach Jahren ermittelt, welche Stellenanzahl, welches Stellenvolumen in Wochenstunden und welches Budget auf Grundlage der Eckwerte nach KGSt-Gutachten verbleiben. Die Verwaltung prüft, wie die bestehenden Aufgabengebiete nach einer Aufgabenkritik und unter Berücksichtigung von Rationalisierung, Digitalisierung und Effizienzsteigerung mit 80 % dieser Stellen wahrgenommen werden können. Sie legt eine mittelfristige Planung für jeweils fünf Jahre dem Rat vor. Die im Zuge des Verfahrens verbleibenden 20 % der Stellen werden für neue Aufgaben umgeformt. Innerhalb der Planungszeiträume von 2022 bis 2026 und 2027 bis 2032 soll eine flexible Handhabung der Stellenveränderungen ermöglicht werden. Von diesem Verfahren werden die Stellen in der Feuerwehr – soweit sie sich aus dem Rettungsdienst- und Brandschutzbedarfsplan ableiten lassen – und die Stellen des Sozial- und Erziehungsdienstes – soweit sie im Bereich der Kindertageseinrichtungen benötigt werden – ausgeklammert.

Refinanzierung von Personalaufwendungen durch Dritte

Die Personalaufwendungen werden in Höhe von ca. 16 Mio. Euro durch Personalkostenerstattungen refinanziert. Diese Refinanzierungen setzen sich hauptsächlich zusammen aus Erstattungen durch die Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigten des Jobcenters, durch das Land NRW für Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen, durch die Diakonie für die städtischen Beschäftigten der Bergischen Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid und durch das Sana- Klinikum für übergeleitete Beschäftigte.

Zeile 13 – Sach- und Dienstleistungsaufwendungen
Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen und die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stehen in einem engen Zusammenhang zueinander. Der Übergang zwischen diesen Aufwandsarten ist oftmals fließend. Nachfolgend werden diese gesammelt ab einem jährlichen Volumen in Höhe von 0,5 Mio. Euro dargestellt.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Instandhaltung der bebauten Grundstücke	4,3	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
Instandhaltung der Nachrichtentechnik bebaute Grundstücke und Anlagen	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen auf bebauten Grundstücken	4,1	3,4	3,5	3,5	3,5	3,5
Unterhaltsreinigung bebaute Grundstücke (inkl. Gebäudereinigung)	2,9	3,5	3,3	3,3	3,3	3,3
Grundbesitzabgaben bebaute Grundstücke	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Energie (Strom, Gas, Heizöl) und Wasser Gebäude	7,7	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2
Unterhaltung von Grünanlagen auf bebauten Grundstücken	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
Reinigung Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Abwassergebühren unbebaute Grundstücke	4,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5
Unterhaltung von Grünanlagen auf unbebauten Grundstücken	1,8	3,0	3,4	3,4	3,4	3,4
Lernmittel	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9
Schülerbeförderungskosten	3,5	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0
Waren für Mittagsverpflegung	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1,8	3,1	2,6	2,6	2,6	2,6
Honorare für Leistungen von Dritten	1,8	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
TBR-Aufwendungsersatz	12,7	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0
Ausbildung, Fortbildung, Umschulung MAN	1,2	1,4	1,5	1,4	1,4	1,4
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
Miete, Pacht u. Erbbauzinsen	5,7	6,7	7,0	7,1	6,8	6,8
Mietnebenkosten	1,1	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3
Miete technische Anlagen	1,3	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1
Leasing (Aufwendungen)	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Reinigung von Bürgersteigen	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
Gutachten und Planungskosten inkl. Stadterneuerung	1,4	1,4	1,4	1,1	1,1	1,1
Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5,1	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
Geschäftsbedarf	2,9	3,1	2,8	2,8	2,8	2,8
Porto	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Kommunikationsgebühren	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Versicherungsbeiträge (ohne Beiträge zur KFZ-Versicherung)	1,9	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7
Erstattung für Aufwendungen von Dritten Gemeinden	1,2	1,8	1,6	1,6	1,6	1,6
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltung Zweckverbände u. dergl.	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Endergebnis Zeile 13 und 16	91,8	103,9	103,2	103,0	102,8	102,7

Energie (Strom, Gas, Heizöl) und Wasser Gebäude

Aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Strom- und Gaspreise wurden die Ansätze für die Aufwendungen für Energie erhöht und für die nächsten Jahre weitergeführt.

Instandhaltung der bebauten Grundstücke

Hierbei handelt es sich um Instandhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden, die durch FD 1.28 vorgegeben werden. Eine Anpassung an die allgemeine Kostensteigerung ist bereits in der vergangenen Planungsphase erfolgt. Für den Austausch von Leuchtmitteln wurden ab 2025 zusätzliche Mittel eingeplant.

Instandhaltung der Nachrichtentechnik bebaute Grundstücke und Anlagen

Der Ansatz wurde aufgrund einer neutralen Umbuchung innerhalb des Produktes 01.10.01 – Technikunterstützte Informationsverarbeitung erhöht und damit an das Rechnungsergebnis angepasst. Außerdem wurde aufgrund der allgemeinen Preissteigerung eine jährliche Kostensteigerung berücksichtigt.

Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen auf bebauten Grundstücken

Der Ansatz wurde reduziert und damit an den tatsächlichen Ausgabebedarf angepasst. Die Reduzierung ergibt sich aus einer Umplanung innerhalb des Produktes 01.10.01 – Technikunterstützte Informationsverarbeitung. Gleichzeitig wurde eine jährliche Kostensteigerung berücksichtigt.

Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Ein Großteil des Ansatzes entfällt auf FD 3.37 – Feuerschutz und Rettungsdienst. Für die Ausschreibung der KTW/RTW-Besatzung, die Notarztgestellungen, den Rettungsdienst-Bedarfsplan, sowie die Ausschreibung der Rettungswache Innenstadt sind allein 4,6 Mio. € in 2025 eingeplant, ab 2026 ff 4,8 Mio. €.

Miete, Pacht u. Erbbauzinsen

Der Ansatz wurde erhöht, da es einen Mehrbedarf durch zusätzliche Anmietungen bzw. Kostensteigerungen gibt. Der Mehrbedarf ergibt sich u. a. durch zusätzlich benötigten Wohnraum für Flüchtlinge, Anmietungen für das RATZ im Gebäude der Sparkasse, aus einer Neuberechnung bei den Mietverträgen im Bereich der sozialen Einrichtungen, der Anmietung eines Lagers für FD 2.45 sowie durch Mehrkosten im Bereich der Kindertagesstätten.

Geschäftsbedarf

Auch der Geschäftsbedarf wurde an die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre angepasst.

Abwassergebühren

Die Abwassergebühren wurden an die Kostensteigerung lt. Rechnungsergebnis angepasst.

Unterhaltung von Grünanlagen auf unbebauten Grundstücken

Die Ansätze wurden aufgrund von Kostensteigerungen im Produkt 06.03.01 – Einrichtungen der Jugendarbeit erhöht. Auch im Bereich der Friedhöfe und des Spontangrüns kommt es zu Mehraufwendungen. Insbesondere die Preissteigerungen bei den Technischen Betrieben Remscheids wirken sich hier aus.

TBR-Aufwendungsersatz

Siehe hierzu auch Punkt 1.2.10 Das Zusammenspiel von Haushaltplan und Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe.

Schülerbeförderungskosten

Nach einer Neuberechnung der Schülerbeförderungskosten wurde der Ansatz erhöht. Die Neube-

rechnung wurde durch die Zurverfügungstellung des Deutschlandtickets erforderlich. Außerdem ergeben sich hierfür zusätzliche Kosten durch die Preissteigerung ab 2025. Weitere Kosten entstehen durch eine Direktanfahrt der Schule Tesche.

Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen

Im Haushaltsplan werden nur die planmäßigen Abschreibungen geplant und ausgewiesen. Dazu gehören die beiden Positionen

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
AfA auf Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (sog. AfA auf „Isolierung“)	0,0	0,0	1,8	1,8	1,8	1,8
Planmäßige AfA auf Sachanlagen	27,2	28,8	32,9	34,4	37,1	38,1
Ergebnis Zeile 14	27,2	28,8	34,7	36,2	38,9	39,9

Außerplanmäßige Abschreibungen (bspw. Brandschäden an Gebäuden, Frostschäden an Straßen) können in der Planung nicht berücksichtigt werden.

AfA auf Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Neben den bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, sind gem. dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG), die dementsprechend isolierten Beträge in der Bilanzposition „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ abzubilden. Die in den Jahren 2020 bis 2023 isolierten Beträge belaufen sich auf 94,4 Mio. € und sind, sollte nicht vom Recht auf außerplanmäßige Abschreibung gebrauch gemacht werden können, ab dem Jahr 2026 über 50 Jahre abzuschreiben.

Auch diese Abschreibungen sind zu erwirtschaften, daher sind sie in der obigen Gesamtdarstellung zu Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen enthalten.

Planmäßige AfA auf Sachanlagen

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Nach Bereinigung der gesamten Abschreibung um die Auflösung der Sonderposten (siehe Erläuterungen zu Zeile 02 und 04 des Vorberichts) verbleibt nachfolgend dargestellte „Nettoabschreibung“, die nach den NKF - Planungsvorgaben zu „erwirtschaften“ sind:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planmäßige AfA auf Sachanlagen	27,2	28,8	32,9	34,4	37,1	38,1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (siehe Zeilen 02 und 04 im Ergebnisplan)	-14,1	-14,5	-15,3	-15,5	-16,3	-16,3
Nettoabschreibung auf Sachanlagen	13,1	14,3	17,6	18,9	20,8	21,8

Die Planung der Abschreibungen und Sonderpostenauflösung wird anhand der folgenden drei Komponenten ermittelt:

1. Bekannte AfA aus Bestehende Vermögensgegenstände der Anlagenbuchhaltung (ca. 80 % in 2025 bis 52 % in 2029)

2. Voraussichtliche zukünftige AfA aus Aktuellen Anlagen im Bau (durchschn. rd. 7 %),
3. Voraussichtliche zukünftige AfA aus Anlagen, die aufgrund des bestehenden Investitionsprogramms (IP) noch entstehen werden.
(11 % in 2025 bis 41 % in 2029)

Die zuvor in Klammern dargestellten Prozente geben hierbei den Anteil der Berechnungskomponente am Gesamtvolumen der Abschreibungen an. Für die bestehenden Vermögensgegenstände kann zur Planung des Abschreibungsaufwandes die systeminterne Funktion der ERP-Software genutzt werden. Bei den Anlagen im Bau und den voraussichtlichen Anlagen des Investitionsprogramms kann nur eine Prognose auf Basis durchschnittlicher AfA-Dauern, sowie der voraussichtlichen Anschaffungswerte erfolgen. Im Vergleich zu vergangenen Haushalten ist deutlich erkennbar, dass der Anteil der Abschreibungen aus den im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen deutlich steigt; dies insgesamt, als auch über den Planungszeitraum. Diese Entwicklung geht einher mit der unter Punkt 1.2.2 beschriebenen massiven Ausweitung des Investitionsvolumens.

Korrespondierend zur Planung der Abschreibungen wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten geplant (siehe zu Zeile 02 und 04 des Vorberichts).

Zeile 15 - Transferaufwendungen

Hierunter sind alle Leistungen der Gemeinde an Dritte zu erfassen, die von der Gemeinde gewährt werden, ohne dass die Gemeinde dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Darunter fallen Leistungen an das JobCenter, Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Gemeinde an Dritte (Subventionen) fallen hierunter.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betriebskostenzuschuss an Bergische Symphoniker GmbH	1,9	2,1	2,5	2,6	2,7	2,8
OGGS: Betriebskostenpauschale (Grundschulen)	6,2	7,4	8,3	8,7	9,0	9,4
OGGS: Betriebskostenpauschale (Förderschulen)	0,4	0,4	0,6	0,8	0,8	0,9
Erstaufnahmeeinrichtungen	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuschuss zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen	4,7	5,0	5,1	5,2	5,2	5,2
An freie Träger für Kindertageseinrichtungen	32,0	36,4	42,1	42,7	42,7	42,7
Zuschüsse für ambulante Förderung	0,8	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Zuschüsse für stationäre Förderung	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	4,7	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5
Sonst. Erstattungen Sozialhilfe außerhalb von Einrichtung für natürliche Personen	1,6	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Grundsicherungsleistungen SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)	14,2	18,6	20,8	21,2	21,2	21,2
Grundsicherungsleistungen SGB XII (in Einrichtungen)	0,7	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
Laufende Leistungen nach SGB XII	4,0	5,1	5,7	5,8	5,8	5,8
Hilfe zur Pflege für Menschen über 65 Jahren nach SGB XII	6,4	5,6	5,9	6,0	6,0	6,0
Hilfe zur Pflege für Menschen unter 65 Jahren nach SGB XII	2,0	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4
Leistungen zur Teilhabe an Bildung SGB IX	3,4	5,5	5,6	5,7	5,7	5,7

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Erstattung Jugendhilfe § 89a SGB VIII	2,6	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1
Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	2,7	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
Leistungen f. Mütter/Väter und Kinder in gem. Wohnformen § 19 SGB VIII	2,7	4,0	4,6	4,6	4,6	4,6
Hilfe für junge Volljährige i.E. § 41 SGB VIII	1,6	1,6	2,5	2,5	2,5	2,5
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	2,6	3,7	3,9	3,9	3,9	3,9
Kosten der Kindertagespflege	4,4	5,0	5,1	5,2	5,2	5,2
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (einschl. UMA)	17,6	17,0	17,3	17,3	17,3	17,3
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	0,8	2,0	0,4	0,4	0,4	0,4
Hilfe zum Lebensunterhalt a.v.E.	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Gewerbesteuerumlage Bund/ Land	6,7	6,3	6,6	6,8	7,0	7,3
Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände, u.a. an den LVR	37,5	40,2	42,0	43,7	45,3	47,0
Krankenhausumlage an das Land NRW	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
Schulsozialarbeit (einschl. mobile Schulsozialarbeit)	0,5	0,7	0,7	0,8	0,8	0,5
Unterkunft/Heizung für Arbeitssuchende (KdU)	39,3	36,5	38,0	38,8	39,7	40,6
B.u.T-Leistungen (gesamt)	2,5	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6
Sonstige Transferaufwendungen	18,9	26,9	26,4	24,8	24,9	25,9
HSP-Maßnahme 56: Aufwandsreduzierung SGB II	-1,5	-1,5	-1,6	-1,7	-1,7	-1,8
Endergebnis Zeile 15	226,7	254,3	267,9	271,4	274,7	278,8

Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung bedeuteten nach 2015 für die gesamte städtische Verwaltung eine erhebliche Herausforderung und Mehrbelastung. Eine Zuweisung von mehr als tausend Personen binnen kurzer Zeit hatte es auch zu Beginn der 1990iger Jahre nicht gegeben. Darüber hinaus hat die Stadt Remscheid in den Jahren 2015-2016 in Amtshilfe für das Land Nordrhein-Westfalen bis zu drei Notunterkünfte bereitstellen können, um die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes entlasten zu können.

Nach den Jahren einer starken Flüchtlingszuwanderung der Jahre 2015/2016 ging die Anzahl der Zuweisungen seit dem Jahr 2017 sukzessive zurück. Hierauf wurde mit Abmieten von Wohneinheiten zur Flüchtlingsunterbringung reagiert. Nach einem weiteren (Corona bedingtem) temporären Rückgang der Zuwanderung von geflüchteten Menschen nach Deutschland und somit auch nach Remscheid im Jahr 2020, war jedoch bereits seit Anfang des 3. Quartals 2021 wieder eine deutliche Zunahme der Flüchtlingszuwanderung zu erkennen.

Mit Beginn der kriegesischen Auseinandersetzungen in der Ukraine am 24.02.2022 ist die Anzahl der geflüchteten Menschen in Remscheid im Jahr 2022 sprunghaft angestiegen. Neben den ordentlich zugewiesenen Geflüchteten aus der Ukraine und sonstigen Herkunftsländern mussten alleine im Jahr 2022 darüber hinaus fast 900 Geflüchtete aus der Ukraine untergebracht werden, die ohne Zuweisung in Remscheid angekommen sind. Bis zum Ende des 4. Quartals 2022 machten die Geflüchteten aus der Ukraine mit insgesamt 271 Zuweisungen ca. 56% der Gesamtzuweisungen aus. Insgesamt bildeten die Geflüchteten aus der Ukraine mit 1.168 Personen (Summe der Zuweisungen und eigene Anreise) den größten Anteil der im Jahr 2022 neu ankommenden Geflüchteten, die dem Grunde nach unterzubringen waren. Die Flüchtlingsbewegung aus anderen Herkunftsländern zog im 4. Quartal 2022 zudem ebenfalls deutlich an. Von den insgesamt 207 Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern wurden allein im 4. Quartal 2022 101 Flüchtlinge zugewiesen.

Im Jahr 2023 war nachfolgend zwar eine gleichbleibende Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine auf niedrigerem Niveau zu beobachten, jedoch nahm die Zuwanderung geflüchteter Menschen aus anderen (Krisen)Regionen der Welt nach Deutschland und nach Nordrhein-Westfalen weiterhin zu.

Eine Entspannung hinsichtlich der Zuweisungszahlen im Jahr 2024 nach Remscheid ist lediglich auf die Inbetriebnahme der Notunterkunft des Landes NRW im ehemaligen Dorint-Hotel am Jägerwald (NU Remscheid) im Februar 2024 zurückzuführen. Die hier vorhandene Unterbringungskapazität in Höhe von 400 Plätzen wird der Stadt Remscheid 1:1 auf die Zuweisungsquote angerechnet, sodass die Erfüllungsquote der Stadt Remscheid nach dem FlüAG seit Inbetriebnahme der Unterkunft über 100% liegt und somit keine Zuweisungen seit dieser Zeit erfolgen. Ausnahmen vom aktuellen temporären Zuweisungsstopp bilden hier lediglich Sachverhalte in denen bereits Familienangehörige in Remscheid leben.

Wie lange der Zuweisungsstopp durch die Anrechnung der Kapazitäten der NU Remscheid anhält, lässt sich nicht prognostizieren und ist stark von der allgemeinen Situation der Flüchtlingszuwanderung abhängig.

Nach den aktuellen Planungen wird die durch das Land Nordrhein-Westfalen betriebene NU Remscheid im Februar 2026 geschlossen. Durch den Wegfall der Anrechnung der Landesplätze (400 Plätze) auf die Zuweisungsquote der Stadt Remscheid wird es dann spätestens zu vermehrten Flüchtlingszuweisungen nach Remscheid kommen, die sowohl untergebracht als auch finanziell versorgt werden müssen. An dieser Stelle wird das Risiko sowohl hinsichtlich der Unterbringungskapazitäten als auch hinsichtlich der Aufwendungen für Transferleistungen deutlich, welches bei Schließung der Notunterkunft im Februar 2026 droht!

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Stadt Remscheid in Übergangsheimen, städtisch angemieteten Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge aufgeführt (Stand 31.03.2025):

Personenbestand	am Jahresende					2025 Insgesamt zum Monatsende
	2020	2021	2022	2023	2024	31.03.2025
neu nach Remscheid zugewiesene Flüchtlinge	105	181	478	440	67	5
Erfüllungsquote Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG / daraus ergebende Aufnahmeverpflichtung (-) bzw. Übererfüllung (+)	-	-	-	87,52% / -221 Pers.	96,19% -72 Pers.	97,73% -42 Pers.
Ungeordnete Zuzüge von Ukraine-Flüchtlingen	-	-	862	0	0	0
In Übergangsheimen untergebracht	361	402	598	656	426	398
In angemietete Wohnungen eingewiesen	368	373	797	696	669	548
Gesamt städtisch untergebrachte Personen	729	775	1.395	1.352	1.095	993
Empfänger von lfd. Leistungen nach dem AsylbLG	574	560	563	690	454	410
Andere Einkünfte (SGB II, SGB XII, Einkommen)	222	275	832	662	641	583

Der starke Anstieg der Anzahl der Flüchtlinge, die auf Leistungen nach dem AsylbLG und auf andere Einkünfte als auf Leistungen nach dem AsylbLG zurückgreifen, ist ebenfalls durch die Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine zu erklären. Nicht alle Flüchtlinge aus der Ukraine haben nach ihrer Ankunft in Remscheid Leistungen nach dem AsylbLG beantragt. Zum Teil wurden sie durch Privatleute untergebracht und unterstützt oder hatten noch eigenes Vermögen. Darüber hinaus wechselten die Flüchtlinge aus der Ukraine durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2022 aus dem rechtskreis des AsylbLG in den Leistungsbezug des SGB XII bzw. SGB II.

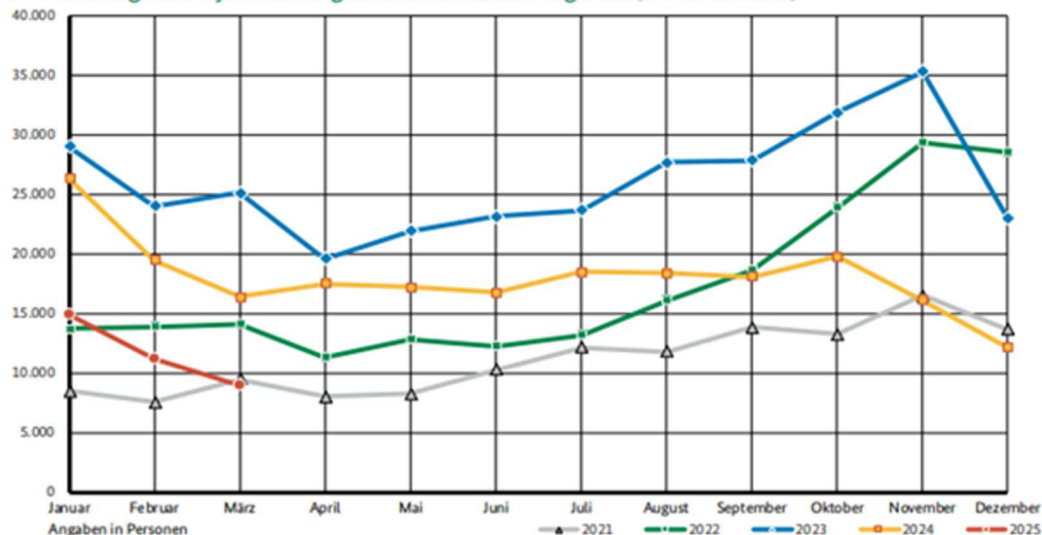
Zudem hat sich die weltweite Flüchtlingsbewegung insbesondere im letzten Quartal deutlich erhöht. Ukrainer waren zum Jahresende aufgrund des Rechtskreiswechsels zum 01.06.2022 nicht im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Prognose zur weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen

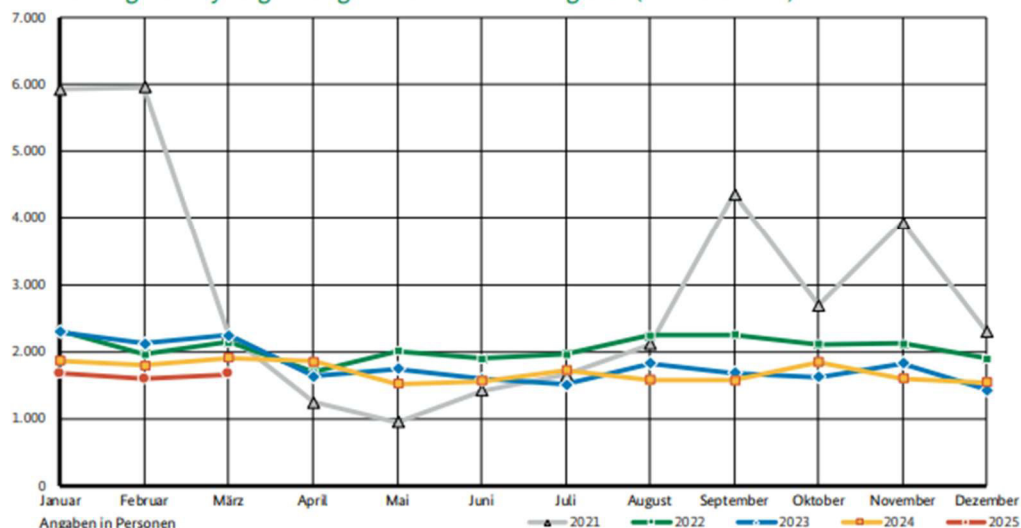
Lt. Bericht des BAMF (03/2025) stellen sich die Asylzugangszahlen im 5 Jahres-Vergleich wie folgt dar:

Asylzugangszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Entwicklung der Asylersantragszahlen im Jahresvergleich (2021 bis 2025)



Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich (2021 bis 2025)



(Quelle: BAMF – Aktuelle Zahlen: Ausgabe März 2025)

Zum Ende des Jahres 2024 lag die Anzahl der Asylerstanträge über dem Niveau der Jahre 2018 bis 2021. Ausweislich der statistischen Zahlen des BAMF liegt die Anzahl der Asylerantragstellungen im ersten Quartal 2025 deutlich hinter den Zahlen des Vergleichszeitraums des Vorjahres zurück (-44,8%). Zum Ende des 1. Quartals 2025 ist sie auf das Niveau des Jahres 2021 gesunken:

Jahr	Asylanträge insgesamt in Deutschland
2013	127.023
2014	202.834
2015	476.649
2016	745.545
2017	198.317
2018	185.853
2019	165.938
2020	122.170
2021	190.816
2022	244.132
2023	351.915
2024	250.945
01-03/2025	41.123

(Quelle: BAMF – Aktuelle Zahlen: Ausgabe März 2025)

Die zurückhaltende Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Jahr 2024 liegt u.U. in den in diesem Jahr eingeführten Grenzkontrollen begründet. Es ist dennoch zu erwarten, dass die andauernden Kriegshandlungen in der Ukraine, sowie die Lage im Nahost weiterhin Einfluss auf die Flüchtlingsbewegung haben werden.

Lt. aktuellem Bericht des UNHCR (UNHCR's Refugee Population Statistics Database) befanden sich zum Stand 08.10.2024 ca. 122 Mio. Menschen weltweit auf der Flucht. Zum Ende des Jahres 2023 waren es noch ca. 108,4 Mio. Menschen. Innerhalb von ca. 20 Monaten hat sich demnach diese Anzahl der weltweit gewaltsam Vertriebenen um ca. 12,6% erhöht. Insbesondere die Konflikte im Sudan und im Gazastreifen führen zu neuen Fluchtbewegungen. Es ist daher festzustellen, dass die weltweiten Krisenherde dazu führen, dass nicht mit einer andauernden Entspannung der Flüchtlingszuwanderung zu rechnen ist. Damit wird zwangsläufig die Anzahl der unterzubringenden Geflüchteten und die Anzahl der Leistungsbezieher grundsätzlich tendenziell steigen. Außerdem besteht weiterhin die generelle Zusage der Stadt Remscheid gegenüber dem Land NRW (Ratsbeschluss vom 18.06.2020) zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen.

Mit Zunahme von Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern wird sich auch die Anzahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG vergrößern.

Unterbringungskapazitäten

Es wird weiterhin jede einzelne Wohneinheit auf ihre maximale Kapazität – unter Berücksichtigung der Art der Belegung (Familie oder Einzelpersonen) überprüft und angepasst.

Die bereits vor dem Ukrainekrieg begonnene Anmietung von Flüchtlingsunterkünften musste auch im Jahr 2024 weiterverfolgt werden. Für das Jahr 2025 sind folgende größere Projekte in Planung bzw. Umsetzung:

- Ankauf Ringstraße 40-46 (90 Plätze)
- Alter Bahnhof Lüttringhausen (120 Plätze)

Aktuell sind die Einrichtungen zu ca. 61% ausgelastet. Eine Abmietung von Unterkünften ist jedoch angesichts dieser Auslastung und des zukünftigen bereits jetzt bekannten zwangsläufigen Wegfalls von Unterkünften nicht angezeigt, um auf diesem Gebiet handlungsfähig bleiben zu können. Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg bzgl. Zuweisung von Geflüchteten nach dem FlüAG richtet sich ausschließlich an dem Stand der Erfüllungsquote und nicht an den vorhandenen Unterbringungskapazitäten. Nach wie vor muss sichergestellt sein, dass auch zukünftig Hotelanmietungen oder weiteren Ausbau von Turn-/Sporthallen dauerhaft zu vermieden werden können.

Lediglich die mit Beginn des Ukrainekrieges in Betrieb genommene Erstaufnahmeeinrichtung in der Schule Hölterfeld zur Unterbringung von Flüchtlingen wird zum 30.09.2025 vorläufig geschlossen, da die aktuelle Unterbringungssituation den Weiterbetrieb entbehrlich macht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes zeigt sich folgendes Bild bzgl. der Kapazitäten, dabei wird eine „sog. „Sperrquote“ in Höhe von 15% berücksichtigt, mit der nicht belegbare Plätze aus sozialen Gründen bzw. wegen Renovierungs-/Sanierungsnotwendigkeiten berücksichtigt werden:

01	Unterbringungskapazität in ÜHG und Wohnungen gesamt (tatsächlich belegbar)	1.700
02	darin untergebrachte Personen (ohne EAE Hölterfeld)	-972
03	freie belegbare Plätze (nicht bereinigt)	728
04	Bereinigung der Kapazitäten um wegfallende/gesperrte Kapazitäten	
	• 15% Sperrquote (keine 1:1 Belegung möglich, Renovierungsstau etc.)	-109
	• ÜGH Talsperrenweg: Nutzungsende 31.12.2027	108
	• ÜGH Klauser Delle: Umbau ab 2025 möglich	-68
	• Mietverträge, die enden oder auslaufen (z. B. Güldenwerth)	-80
	• Wohnungen mit Ukraine-Beschränkung	-16
	• Mietverträge zur Abmietung wegen Immobilienzustand	-34
	Summe	→ -415
05	freie belegbare Plätze nach Wegfall von Kapazitäten	313
06	Aufnahmeverpflichtung nach FlüAG-Verteilung (Stand 31.03.2025)	-42
07	Perspektive disponierbare freie Plätze	271

Es ist unabdingbar, dass stetig ein Puffer von mindestens 250 Unterbringungsplätzen vorhanden ist, um flexibel auf unvorhergesehene, plötzlich einsetzende Fluchtbewegungen reagieren sowie auf Unterbringungen in Turnhallen oder Hotels verzichten zu können. Dieser ist mit 271 Plätzen unwesentlich überschritten.

Prognostisch geht das Land NRW, hier das zuständige Ministerium MKJFGFI, davon aus, dass im Jahr 2025 mindestens 48.000 neue Asylantragstellenden nach Nordrhein-Westfalen kommen werden.

Durch den Wegfall etlicher Unterkunftskapazitäten in den kommenden Jahren wird perspektivisch der Bedarf an adäquaten Flüchtlingsunterkünften steigen:

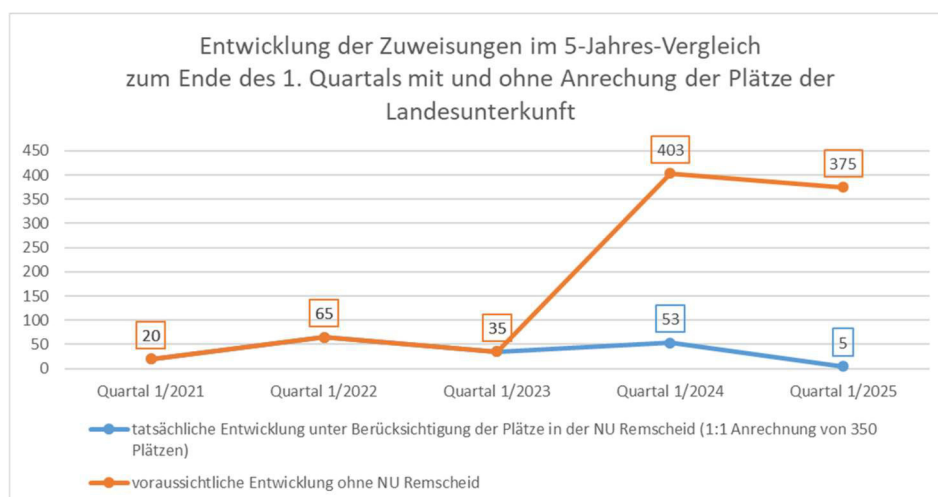
- Der Betrieb der Unterkunft Talsperrenweg 3 ist aus planungsrechtlichen Gründen bis zum 31.12.2027 genehmigt. Danach fallen die Kapazitäten ersatzlos weg (dauerhafter Wegfall von

108 Plätzen).

- Endende Mietverträge aufgrund Fristablauf, umfassende Sanierungsarbeiten oder sonstigen Gründen in den Jahren 2024 und 2025:
28 Wohnungen (dauerhafter Wegfall von 80 Plätzen)
- Für die anstehende Sanierung der Flüchtlingsunterkunft Klauser Delle werden für die Dauer der Sanierungsphase Ausweich-Plätze benötigt (68 Plätze). Da es sich hier um einen Neubau handeln wird, fallen die Kapazitäten längerfristig weg.
- Mit Beginn des Ukrainekrieges mussten zur Vermeidung von weiteren Turnhallennutzungen und/oder Hotelanmietungen Wohnungen angemietet werden, die durch den Vermieter ausschließlich zur Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gedacht und gewünscht waren.
Da immer mehr Flüchtlinge aus der Ukraine, eigenen privaten Wohnraum anmieten, stehen diese Wohnungen prognostisch leer und können nicht mit Flüchtlingen aus anderen Herkunftsländern belegt werden. Diese Mietverträge wurden und werden auch zukünftig seitens der Stadt Remscheid gekündigt. Zum Teil konnte herbeigeführt werden, dass die durch die Stadt Remscheid eingewiesenen Bewohner einer solchen Wohnung den Mietvertrag übernehmen konnten. Aktuell sind noch 5 Wohnungen für die Unterbringung von max. 16 Ukraineflüchtlingen angemietet.
- Wegfall weiterer Unterbringungsplätze aufgrund mangelhaften Zustands des Mietobjektes – geplante Abmietung seitens der Stadt Remscheid: 6 Wohnungen (dauerhafter Wegfall von 34 Plätzen)
- Nach den aktuellen Planungen wird die durch das Land Nordrhein-Westfalen betriebene Landesunterkunft Jägerwald 4 (ehemaliges Dorint-Hotel) im Februar 2026 geschlossen. Durch den Wegfall der Anrechnung der Landesplätze (400 Plätze) auf die Zuweisungsquote der Stadt Remscheid wird es dann zu vermehrten Flüchtlingszuweisungen nach Remscheid kommen.

Insgesamt entfallen somit im Jahr 2025 und den Folgejahren **306 Unterbringungsplätze**, wovon **236 dauerhaft** wegfallen.

Insbesondere macht die folgende Darstellung der Zuweisungszahlen deutlich, wie sich der Trend von Zuweisungen entwickelt hätte, ohne die NU Remscheid:



Damit wären zum jetzigen Zeitpunkt ca. 350 Personen mehr unterzubringen gewesen.

Vergleicht man diese Zahl mit den o.g. aktuell noch vorhandenen Kapazitäten, so wird deutlich, dass dann bereits jetzt die Unterbringungskapazitäten nahezu ausgeschöpft wären. Aktuell liegt die Erfüllungsquote der Stadt Remscheid nach dem FlüAG bei 97,73%, sodass grundsätzlich bereits wieder eine Aufnahmeverpflichtung besteht (weitere Aufnahmeverpflichtung: 42 Personen). Dass aktuell keine Zuweisungen trotz der minimalen Aufnahmeverpflichtung erfolgen, lässt sich nur aus dem Umstand herleiten, dass zum einen die Landesaufnahmeeinrichtungen aktuell über ausreichende Kapazitäten verfügen und zum anderen andere Kommunen ihre Erfüllungsquote deutlich untererfüllt haben. Die Erfüllungsquote für Schutzberechtigte ist aktuell mit 115,02% übererfüllt.

Refinanzierung

Durch den Bund und das Land erfolgten seit dem Jahr 2022 zu unterschiedlichen Zwecken im Bereich der Flüchtlingsfinanzierung Zuweisungen:

Jahr 2022	Bescheid vom	Betrag	Verwendung der Mittel bis	Verwendungsnachweis bis	Bemerkungen
	Bundesmittel 1. Tranche 11.05. / 29.06.2022 (Korrektur)	1.027.101,69 €	31.12.2023 (Verlängert von 31.12.2022)	15.03.2024	Verwendung für Ukraine- Flüchtlinge im Bereich Unterkunft, <u>Kinderbetr.</u> , Beschulung, etc.
	Bundesmittel 2. Tranche 29.06.2022	544.392,70 €	31.12.2023 (Verlängert von 31.12.2022)	15.03.2024	s. o.
	Bundesmittel 3. Tranche 22.12.2022	733.541,00 €	31.12.2023	15.03.2024	Verwendung für Kosten der Aufgabenerfüllung im Rahmen Migration und Flucht (alle Flüchtlinge)
	Bundesmittel 3. Tranche 22.12.2022	714.573,28 €	31.12.2023	15.03.2024	s.o. Berechnet nach SGB II Bedarfgemeinschaften UA – nur Ukraine
Jahr 2023	Landesmittel 2. Tranche (3-Säulen-Modell) 12.04.2023	2.108.330,64 €	(ab 24.02.22) 31.12.2023	31.03.2024	Verwendung f. Schaffung, Unterhaltung, Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten (alle Flüchtlinge)
	Bundesmittel Landesmittel 09.11.2023	673.504,55 € + 3.486.261,13 € 4.159.765,68 €	(ab 24.02.22) 31.12.2023 / 31.12.2024	15.03.2024 / 15.03.2025	Verwendung f. Aufnahme, Unterbringung, Versorgung (alle Flüchtlinge), insbes. f. Schaffung, Unterhaltung, Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten

Zusätzlich erhält die Stadt Remscheid eine Pauschale nach dem FlüAG in Höhe von 1.303 Euro pro Person pro Monat. Diese Pauschale wird unter den dort genannten Voraussetzungen nur für Leistungsempfänger des AsylbLG gezahlt. Darüber hinaus ist der aktuelle Aufenthaltsstatus maßgeblich. Für die Geflüchteten aus der Ukraine, die zwar nach dem FlüAG unterzubringen sind, aber seit dem 01.06.2022 Leistungen gemäß dem SGB II oder SGB XII beziehen, wird keine Monatspauschale gezahlt. Somit entstehen für diesen Personenkreis zwar Unterbringungskosten, die an dieser Stelle jedoch nicht refinanziert werden.

Für Personen, die nach dem 31.12.2020 vollziehbar ausreisepflichtig werden (Geduldete), gewährt das Land pro Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 12 000 Euro.

Da der Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus unterschiedlichen Gründen oft jahrelang geduldet wird, ist die Pauschale zur Deckung der Kosten i.d.R. nicht ausreichend, insbesondere durch Krankenhilfe etc.

Angefallene Personalkosten sind von der Refinanzierung durch Bundesmittel ausdrücklich ausgenommen. Bezüglich der Finanzierung der sog. Vorhaltekosten (Kosten, die für die Bereithaltung von Unterbringungskapazitäten entstehen) laufen derzeit Verhandlungen zwischen Kommunen, Land und Bund.

Tagesbetreuung für Kinder

Die Jugendhilfeplanung hat seit 2015 eine steigende Ausbaunotwendigkeit zur Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen festgestellt. Durch jährliche Überprüfungen unter Einbeziehung einer neuen Bevölkerungsprognose Ende 2015 und der tatsächlichen jährlichen Bevölkerungsentwicklung wurde mit Ratsbeschluss vom 26.09.2019 ein Gesamtausbaubedarf bis 2022/23 von 1.123 Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen beschlossen.

DS 15/1350	Ratsbeschluss 18.06.2015	202 Plätze Ausbaubedarf bis 2018
DS 15/2049	Ratsbeschluss 30.06.2016	500 weitere Plätze Ausbaubedarf bis 2018
DS 15/3502	Mitteilung JHA 10.05.2017	Bestätigung Ausbaubedarf
DS 15/5474	Mitteilung JHA 07.11.2018	Bestätigung Ausbaubedarf
DS 15/6363	Ratsbeschluss 26.09.2019	Bedarf für 421 zusätzliche Plätze

Mit Ratsbeschluss vom 27.04.2023 (DS 16/4180) wird auf Basis der Aktualisierung der Jugendhilfeplanung „Tagesbetreuung für Kinder“ gemäß § 80 SGB VIII die Schaffung von weiteren 734 zusätzlichen Plätzen mit dem Ziel der bedarfsgerechten Versorgung zum Jahr 2025 verfolgt.

Die neuen Berechnungen bis zum Kindergartenjahr 2025/2026 (regelmäßige Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss) schließen ein:

- Erfolgte Inbetriebnahmen (660 Plätze)
 - 20 Plätze KTE Zaunkönig
 - 15 Plätze Ev. KTE Steinackerstr. - Waldgruppe
 - 20 Plätze Städt. KTE Honsberg - Waldgruppe
 - 80 Plätze Sterntaler – Initiative Jugendhilfe, Fritz-Ruhrmann-Str.
 - 110 Plätze KTE Waldkrönchen – Steppe, Arturstr.
 - 75 Plätze AWO Elterninitiative, Engelsberg
 - 80 Plätze Die Verlässliche, Dörpfeld
 - 80 Plätze AWO Elterninitiative, Hackenberg
 - 80 Plätze Weltkinder-Netzwerk ISS, Sedanstr.
 - 100 Plätze Ev. Stiftung Tannenhof, Tannenhof II
- Standorte im Planungsprozess (820 Plätze)
 - 140 Plätze Stadt Remscheid, Stadtpark neu
 - 100 Plätze Grundstück Rosenstr.
 - 180 Plätze KTE Blauer Mond, städt. Kita-Campus, Bürgerstr.
 - 120 Plätze KTE Hohenhagener Str. (ehm. Johannes-Kirche), Ev. KK Lennep
 - 80 Plätze KTE Steinackerstr., Ev. Christus-KGM
 - 20 Plätze KTE Hackenberg (Ergänzungsbau), Elterninitiative Hackenberg
 - 100 Plätze Kindsein eV., Grillardor
 - 80 Plätze neue Kita am Schützenplatz Lüttringhausen

Sollten alle Einrichtungen im Planungsprozess realisiert werden können, würden die aufgrund der Ausbaubeschlüsse 2015/2016/2019/2023 festgestellten fehlenden 1.857 Plätze, abzüglich der realisierten 660 Plätze (damit fehlende Plätze: 1197), im Kindergartenjahr 2026/27 zu 79,7 % geschaffen werden können. Es bliebe bei einem Fehlbedarf von 377 Plätzen.

Gewerbsteuerumlage

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Umlage an den Bund und das Land	6.700.000	6.290.000	6.570.000	6.790.000	7.000.000	7.290.000

Entsprechend Gewerbesteuerplanungen wurde anhand der nachfolgenden Vervielfältiger auch die Einplanung der Gewerbesteuerumlage in den Jahren 2024 ff. angepasst:

Jahr	Normalvervielfältiger (§ 6 Abs. 3) Gemeindefinanzreformgesetz		Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder	
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35
2026	14,5	20,5	35
2027	14,5	20,5	35
2028	14,5	20,5	35
2029	14,5	20,5	35

Landschaftsumlage

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	37.500.000	40.200.000	42.000.000	43.700.000	45.300.000	47.000.000

Die Landschaftsumlage dient der Deckung der Aufwendungen des Landschaftsverbandes soweit nicht die eigenen Erträge hierzu ausreichen. Hieraus folgernd finanziert sich der LVR zu rund zwei Dritteln über die von seinen Mitgliedskörperschaften zu entrichtende Landschaftsumlage.

Der Landschaftsverband hat im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 auf der Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) einen Umlagesatz von 15,30 % beschlossen. Der Festsetzungsbescheid 2024 vom 20.03.2024 weist einen Umlagesatz von 15,45 % aus.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) informierte seine Mitgliedskörperschaften im Vorfeld der Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung über die Eckpunkte der Entwurfsplanung.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 wurde am 25.02.2025 durch die Landschaftsversammlung Rheinland mit einem Umlagesatz für i. H. v. 16,20 % für 2025 und i. H. v. 16,40 % für 2026 beschlossen und am 22.04.2025 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zur Kenntnis genommen. Der Umlagesatz für 2025 wurde gleichzeitig genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 des LVR wurde daraufhin am 24.04.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind danach für die Planung des Finanzbedarfes für das Jahr 2025 16,20 % und für das Jahr 2026 16,40 % als Umlagesatz vorgesehen.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe.

Bei einem Bestand von 4.092,0 Stellen in 2024 entfallen für die zum Stellenplan 2025/2026 vorgesehenen neuen Planstellen 59,0 Stellen auf das Jahr 2025 und 35,0 Stellen auf das Jahr 2026, wovon in 2025 24,5 Stellen und in 2026 20,0 Stellen durch Drittmittel finanziert sind. Über den Haushalt 2025/2026 werden somit in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen zusätzlich finanziert.

Betrug die Landschaftsumlage im Jahr 2016 noch rund 27 Mio. Euro erreicht sie nun erstmalig ein Volumen im städtischen Haushalt von über 40 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung innerhalb von 10 Jahren in Höhe von rund 50 %.

Die aktuelle Haushaltsplanung berücksichtigt die Orientierungsdaten 2025-2028.

Krankenhausumlage

[Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550	1.925.550

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden vom Land an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen des Landes im Krankenhausbereich – unabhängig von der Trägerschaft – mit 40 % beteiligt. Die von den Kommunen hierfür aufzubringenden Mittel werden durch den Landeshaushalt festgesetzt.

3.1.3 Finanzergebnis

Zeile 19 – Finanzerträge

Hier sind insbesondere Zinsen aus gegebenen Darlehen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Veranlagungszinsen u.ä. als Finanzerträge zu erfassen. Die größeren Beträge im Einzelnen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	--2,2	-2,2	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
Zinserträge aus verbundenen Unternehmen	-0,0	-0,7	-1,8	-2,3	-2,4	-2,6
Sonstige Zinserträge	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Veranlagungszinsen Realsteuern	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Sonstige Finanzerträge und Dividenden	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Endergebnis (Zeile 19)	-3,4	-4,1	-7,0	-7,5	-7,6	-7,8

Zinserträge von verbundenen Unternehmen:

Die Weitergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs stellt eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 / 2026 dar (Maßnahme A 24). Die Weitergabe der Kredite erfolgt zu einem für die Unternehmen marktgerechten und banküblichen Zinssatz, sodass entsprechende Erträge aus den verbesserten Zinskonditionen der Stadt erwirtschaftet werden können.

Stadtwerke Remscheid GmbH

Seit dem HSK 2010 führte die Stadtwerke Remscheid einen Mindestbetrag von 850 TEUR an die Stadt Remscheid ab. Aufgrund der Maßnahme M49 des Haushaltssanierungsplanes erhöhte sich dieser Betrag um weitere 400 TEUR auf jährlich 1,25 Mio. Euro. Mit der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (Drs. 15/4218) erhöht sich dieser Betrag in Absprache mit der Geschäftsführung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadtwerke Remscheid GmbH um weitere

250 T EUR jährlich ab dem Jahr 2018. Die Ausschüttung des Geschäftsjahres 2019 im Jahr 2020 erfolgte in der vereinbarten Höhe. Die Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowie die Entwicklung an den Energiemärkten hat die Geschäftsentwicklung und die Betriebsergebnisse des Konzerns der vergangenen Jahre negativ beeinflusst. Vor diesem Hintergrund sowie der kostenintensiven Investitionen in neue Antriebe können weitere Ausschüttungen aus den Jahresergebnissen 2022 ff. nicht angenommen werden.

Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe Remscheid – HSK-Maßnahme A23

Mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 (HSP) wurde eine Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe in Höhe von 2 Mio. Euro p.a. beschlossen. Die Maßnahme des HSP wird auch im künftigen Haushaltssicherungskonzept 2025 fortgeführt werden. Seit der Gründung der Technischen Betriebe im Jahr 2014 wurde trotz der jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 2,0 Mio. Euro (HSK-Maßnahme B1) eine Gewinnrücklage in Höhe von über 18 Mio. Euro erwirtschaftet. Diese Gewinnrücklage soll nunmehr über einen Zeitraum von 10 Jahren an den Kernhaushalt zurückgeführt werden. Die Maßnahme endet voraussichtlich in 2035. Aus der Auflösung des Gewinnvortrags der TBR kann daher ein weiterer Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,8 Mio. Euro, beginnend ab dem Jahr 2026 geleistet werden, siehe hierzu HSK Maßnahme 23 und unter Punkt 1.2.10.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Planansatz (DHH 2021/2022)	-2,0	-2,0				
Planansatz (DHH 2023/2024)	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0		
Planansatz (DHH 2025/2026)	-2,0	-2,0	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8

Gewinnausschüttung der GEWAG - HSK-Maßnahme A3

Die GEWAG führt ab 2024 für jedes Jahr des Haushaltskonsolidierungszeitraumes einen zusätzlichen jährlichen Betrag in Höhe von netto 136T Euro an die Stadt Remscheid ab (bisher 76 TEuro). Die GEWAG erzielt seit Jahren beachtliche Jahresüberschüsse – z.B. in 2024 einen Jahresüberschuss von fast 5,2 Mio. Euro bei einer Eigenkapitalquote von rund 33% -, die es ermöglichen, die Ausschüttung entsprechend zu erhöhen.

Sonstige Finanzerträge

Bei den sonstigen Finanzerträgen wird die Dividende der RWE-Aktien erfasst, die erstmals ab dem Haushaltsjahr 2019 wieder mit 0,50 Euro pro Aktie eingeplant wurde. Planungen für 2025 ff. gehen von einer Dividendenzahlung von 1,10 Euro Aktie (173 TEuro netto) aus.

Der Rat der Stadt Remscheid hat am 14.09.2023 mit DS 16/4591 mehrheitlich die Veräußerung der Aktien der RWE AG steueroptimiert zu einem Mindestkurs von 41,39 Euro je Aktie beschlossen. Die Kämmererei beobachtet seitdem kontinuierlich die Kursentwicklung und konnte daher am 14.12.2023 die erste Tranche Aktien verkaufen. Beim Verkauf der ersten Tranche wurden 83.000 Aktien verkauft. Im Jahr 2024 hat bislang kein weiterer Verkauf stattgefunden, da der Aktienkurs kontinuierlich unter dem beschlossenen Mindestkurs von 41,39 Euro lag. Derzeit besitzt die Stadt Remscheid somit weiterhin 186.855 RWE-Aktien.

Zeile 20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

In dieser Position sind hauptsächlich die Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite eingeplant.

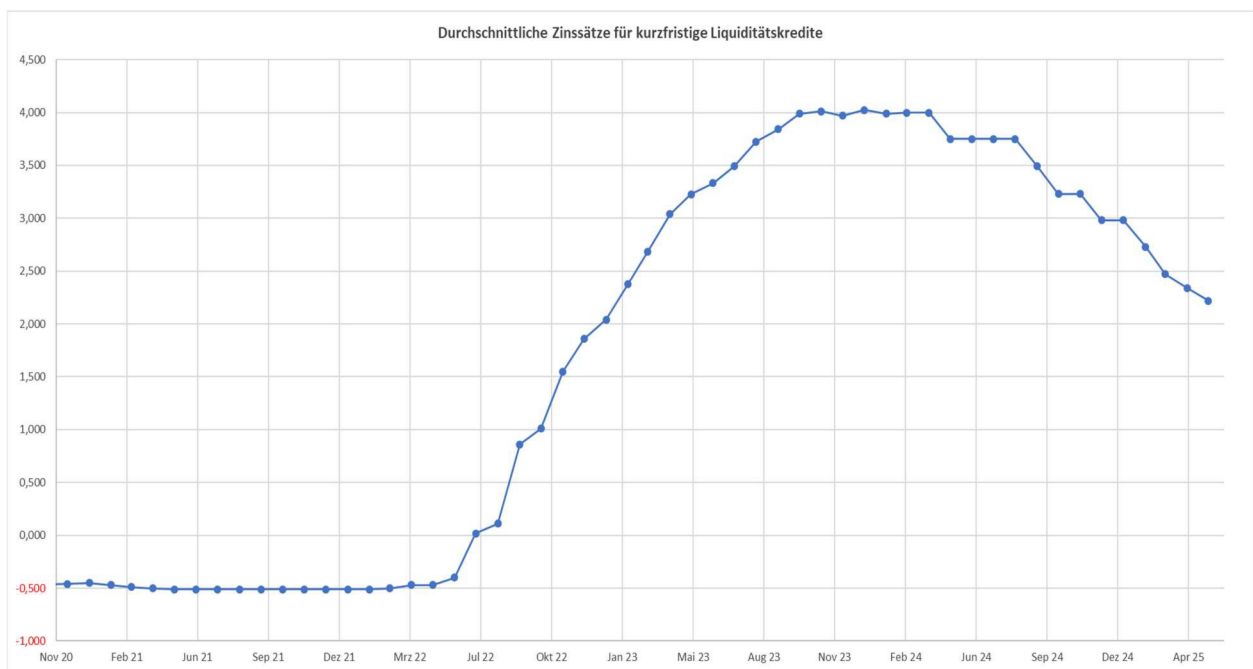
[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 20)	13,7	18,7	22,4	24,5	26,9	28,0

Zinsen für Liquiditätskredite

Die Zinskonditionen für Liquiditätskredite haben sich über viele Jahre hinweg bis Anfang 2022 auf einem historisch niedrigen Niveau befunden. So wurde z.B. der Hauptrefinanzierungssatz der EZB für den Euroraum ausgehend vom Höchststand im Juli 2008 mit 4,25 % bis März 2016 auf 0,00 % gesenkt, was in der Folge sogar negative Zinsen für Liquiditätskredite zur Folge hatte.

Bereits zu Beginn des Jahres 2022, noch vor Beginn des Ukraine-Krieges, war weltweit die Zinswende aufgrund der steigenden Inflation eingeläutet worden. Die langanhaltenden Covid-Lockdown-Maßnahmen in China und den russischen Angriffskrieg haben dann ab dem Frühjahr 2022 und verstärkt dann ab der zweiten Jahreshälfte 2022 zu erheblichen Preissteigerungen nicht nur im Energiesektor geführt und damit eine weltweite Inflation hervorgerufen, wie es sie im Euroraum seit Jahrzehnten nicht mehr gegeben hat. Die Notenbanken haben darauf mit massiven Zinserhöhungen reagiert, um dieser entgegenzuwirken.

So hat z.B. die EZB den Leitzins erstmalig im Juli 2022 wieder auf 0,5 %, bis zum Jahresende auf 2,5 % und bis Ende 2023 auf 4,5 % angehoben. Dies hat die Aufwendungen für Zinsen, aufgrund von z.T. mehrjährigen Bindungen auch für die Folgejahre, erheblich erhöht.



Während in den Jahren 2019 bis 2022 noch Zinserträge aus aufgenommenen Kassenkrediten in Höhe von insgesamt rund 2.170 TEUR verbucht werden konnten, waren ab 2023 keine solchen Zinserträge mehr möglich. Die Zinszahlungen für Liquiditätskredite konnten im o.g. Zeitraum gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich reduziert werden.

Aufgrund der Änderungen des Leitzinssatzes der EZB im Jahr 2025 auf 2,15 % für kurzfristige Kreditaufnahmen von Banken bei der EZB konnten die Zinszahlungen für Liquiditätskredite angepasst werden. Zum Jahresende 2024 betrug dieser Zinssatz noch 3,15 %.

Die Kassenkreditzinsen entwickeln sich aufgrund dessen wie nachfolgend dargestellt:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zinsaufwend. Liquiditätskredite	11,3	15,1	17,3	18,2	19,5	19,8

Zinsen für Investitionskredite

Mit der Fortschreibung des Investitionsprogrammes 2024 bis 2029 erfolgt auch hierbei eine Anpassung der Ansätze ab dem Jahr 2025 an den voraussichtlichen Bedarf.

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Zinsaufwend. Investitionskredite	2,1	3,3	4,9	6,0	7,1	7,9

In den Ansätzen sind ebenfalls die Zinsaufwendungen aufgrund der Kreditvergaben im Rahmen des „Konzernprivilegs“ enthalten.

Zeile 22 – Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 22)	28,5	69,3	81,6	75,1	61,8	56,2

Zeile 26 – Jahresergebnis

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 26)	-3,7	69,3	81,6	75,1	61,8	56,2

Zeile 26 weist das Jahresergebnis aus - vor der Anwendung des globalen Minderaufwandes.

Zeile 27 – globaler Minderaufwand

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 27)	0	-10,6	-11,0	-11,1	-11,3	-11,4

Trotz der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und unter Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten kann es sein, dass sich in der Ergebnisplanung dennoch ein Jahresfehlbedarf für das künftige Haushaltsjahr einer Kommune ergibt. Über § 79 Absatz 3 GO NRW werden die Kommunen ermächtigt, anstelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage einen sogenannten globalen Minderaufwand ansetzen zu dürfen. Ein globaler Minderaufwand stellt eine pauschale Kürzung von Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung dar. Diese darf bis zu einem Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz).

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich im Planzeitraum auf:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 17)	490	544	568	573	580	586

Zeile 28 – Ergebnis nach Abzug Globaler Minderaufwand

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 28)	-3,7	58,7	70,6	64,0	50,5	44,8

Jahresergebnis nach globalem Minderaufwand. Nähere Erläuterungen zum Jahresergebnis können dem Punkt „5 – Aktualisierung der Jahresergebnisse und der Eigenkapitalentwicklung“ entnommen werden.

Nach der Perspektivplanung des Haushaltssicherungskonzeptes wird der Haushaltsausgleich ab dem Jahre 2034 erreicht.

[Mio. Euro]	2030	2031	2032	2033	2034
Endergebnis (Zeile 28)	37,4	28,7	19,3	9,1	-1,9

Zeilen 91, 92 – Interne Leistungsverrechnung

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis (Zeile 91)	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4	-1,4
Endergebnis (Zeile 92)	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4

Hier werden die Gesamtsummen der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen abgebildet. Zur internen Leistungsverrechnung gehört nur noch der Bereich Versicherungen. Die Verrechnung der internen Leistungsbeziehung hat keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Stadt Remscheid.

3.2 Gesamtfinanzplan 2024 – 2029

3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17)

Die Zeilen 1 bis 17 des Gesamtfinanzplanes entsprechen inhaltlich grundsätzlich der Planung des Ergebnisplanes. Auf eine gesonderte Erläuterung wird deshalb verzichtet. Größere Abweichungen ergeben sich aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen des Anlagevermögens.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist wie folgt eingeplant:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis Zeile 17 =	-13,9	-57,0	-59,8	-51,5	-36,2	-29,7

Von 2016 bis 2019 wurde jährlich ein konsumtiver Einzahlungsüberschuss nachgewiesen. Die Höhe der Liquiditätskredite konnte somit sukzessive abgebaut werden. Die Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine führen jedoch seit 2020 wieder zu maßgeblichen Liquiditätsabflüssen, die durch erhöhte Liquiditätskredite ausgeglichen werden müssen. Nähere Informationen zur Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten sind ab Seite 99 zu finden.

3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2024 – 2029

Der Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 31) teilt sich anhand des Investitionsprogramms (siehe Anlage, blauer Teil) wie folgt auf:

[Mio. Euro]	2024 *)	2025	2026	2027	2028	2029
Endergebnis Zeile 31 =	-40,9	-172,7	-167,5	-132,9	-78,0	-11,5
davon originäre Investitionstätigkeit	-20,1	-124,7	-119,7	-107,5	-52,1	-13,8
davon wirtschaftlich/rentierlich	-20,8	-48,0	-47,8	-25,4	-25,9	2,3

*) Der *fortgeschriebene* Ansatz des aktuellen Investitionsprogramms (-40,9 Mio. Euro) weicht von dem im Finanzplan auszuweisende Planansatz aus dem Haushaltsplan 2023/2024 ab. Im Jahresabschluss 2024 wird bei der Höhe der Ermächtigungsübertragungen ein entsprechender Ausgleich zu schaffen sein.

Die Zeile 31 schließt in den kommenden Jahren mit Finanzierungsbedarfen zwischen rd. 11 und 172 Mio. Euro ab. Zur Deckung sind entsprechende Aufnahmen von Investitionskrediten eingeplant (nähere Erläuterungen siehe Kapitel 4, Seite 99).

Seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) im Jahre 2008 konnte der Grundsatz eingehalten werden, Investitionskredite maximal in Höhe der regulären Tilgungen aufzunehmen, also netto keine investive Neuverschuldung zu verursachen („Nettokreditlinie 0“). Ausnahmen waren wirtschaftliche / rentierliche Maßnahmen, die sich mittelfristig über Gebühren, Einsparungen oder Rückflüsse und Überschüsse finanzieren. Dennoch konnte bislang eine kontinuierliche Entschuldung bei den Investitionskrediten erreicht werden.

Mit ausgeglichenen Haushalten ab dem Jahr 2016, konnten weitere – nicht nur zum Substanzerhalt dringend notwendige Investitionsmaßnahmen – in die Investitionsplanung aufgenommen werden.

Dies war auch vor dem Hintergrund eines Paradigmenwechsels der Bezirksregierung Düsseldorf möglich, welche nunmehr die Wirtschaftlichkeit und Folgeaufwendungen (insbesondere die Abschreibung) in den Vordergrund der Genehmigung rückte. Mit der Ausweitung des Investitionsvolumens geht eine Ausweitung der Aufnahme von Investitionskrediten einher.

Das Investitionsprogramm mit dem investitionsscharfen Nachweis der Ein- und Auszahlungen ist weiterhin Beratungs- und Beschlussgrundlage für den Remscheider Haushalt. Es enthält die gesetzlich geforderten Angaben der Teilfinanzpläne im Investitionsbereich (Teil B) und geht mit der Gesamtkostendarstellung darüber hinaus. Aus diesem Grund wird auf den zusätzlichen Ausdruck der Teilfinanzpläne (Teil B) in den einzelnen Produkten verzichtet.

Priorität bei der Aufstellung und Abarbeitung des Investitionsprogramms haben folgende Investitionsbereiche:

- Schule und Bildung mit den Schwerpunkten
 - bauliche Umsetzung für die G8/G9-Umstellung
 - Ausbau der Kapazitäten für die Ganztagsbetreuung (OGS)
 - Ausbau der digitalen Infrastruktur
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten
- Stadtumbau West einschl. Neugestaltung und Sanierungsgebiet Innenstadt
- Sanierung bzw. Erneuerung von Verwaltungs- und Funktionsgebäuden
- Sanierung bzw. Erneuerung der Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur (u.a. Straßendeckensanierungen)
- Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten
- Ausbau bzw. Erneuerung von Sportstätten und Sporthallen

Neben nachvollziehbar wirtschaftlichen Investitionen größeren Umfangs zeigt sich auch im sonstigen Bereich des Investitionsprogramms ein großer Investitionsbedarf, der unter anderem eine Auswirkung langjähriger Sparzwänge in Unterhaltung und Reinvestition darstellt.

Um die Gründe für die massive Ausweitung des Investitionsvolumens transparent zu machen, werden nachfolgend die maßgeblichen Maßnahmen (-blöcke) mit ihren Gesamtauszahlungsvolumina aufgezeigt. Vielen Maßnahmen stehen -teils größere- investive Einzahlungen gegenüber, so dass die Nettobelastung des Haushaltes entsprechend geringer ausfällt:

- Schule, z. B.:
 - **Brandschutzmaßnahmen** an Schulen (INV400070): 13,7 Mio. €
 - Ausbau der **digitalen Infrastruktur und Medienentwicklungsplan** (div. INV40*): ca. 31,3 Mio. €
 - **Sanierung** (INV400210) sowie **Entsiegelung und Begrünung von Schulhöfen** (INV400211): 7,3 Mio. €
 - Umbauten und Erweiterungen für den **Ganztagesbetrieb** (div. INV40* im Produktbereich 03.01.05 - Ganztagesbetrieb): 9,0 Mio. €
 - **Erweiterungs- oder Neubauten an Grundschulstandorten** (div. INV40* im Produktbereich 03.02.01 – Grundschulen): ca. 84,5 Mio. €

- Sanierung und Erweiterung **Hauptschule Hackenberg** (INV403120): 28,1 Mio. €



Quelle: Lindner, Lohse Architekten BDA

- **G9 Erweiterungsmaßnahmen** (INV405120): 41,7 Mio. €
- **Erweiterung Hilda-Heinemann-Schule** (INV407032): 30,1 Mio. €
- **Umnutzung Stuttgarter Str. 13 zur Förderschule** (INV407090): 21,5 Mio. €
- **Neubau Sporthallenkomplex Albert-Einstein-Gesamtsch.** (INV406053): 30,3 Mio. €



- Sport, z. B.:

- Sanierung **Freibad Eschbachtal** (INV459300): 40,2 Mio. € (33,8 Mio. € netto, da Vorsteuerabzug)



Quelle: Krieger + Partner / Stadt Remscheid

- Ertüchtigung von **Sportplätzen** (div. INV452*): 6,0 Mio. €
- **Gebäude- und Hallensanierungen** (div. INV452*): 10,5 Mio. €
- Kindertageseinrichtungen / Spielplätze z.B.:
 - **Sanierung städtischer Gebäude** (div. INV514*): 5,7 Mio. €
 - **Erweiterung und Sanierung KTE Hackenberg** (INV514290): 3,0 Mio. €
 - **Herrichtung von Spiel und Bolzplätzen** (INV516030): 2,9 Mio. €. Im Zuge der Planung des Investitionsprogramms wurden die bisherigen Einzelansätze der Maßnahmen
 - INV516040 – Sanierung belasteter Kinderspielplätze und
 - INV516060 – Bolzplätze unter der bisherigen
 - INV516030 – Herrichtung von Spiel- und Bolzplätzen zusammengefasst.



Weiterhin wurde, aufgrund des gestiegenen Bedarfs, eine Aufstockung des jährlichen Budgets auf 0,5 Mio. € p.a. vorgenommen. Bei neuen Maßnahmen und Instandsetzungen werden nach Möglichkeit Wasserspielmöglichkeiten geprüft und eingebaut werden.

- Notwendige Erhaltungsmaßnahmen, Erweiterungen, Sanierungen oder Neubauten von Verwaltungsgebäuden, z. B.:
 - Verwaltungsstandort **Richard-Pick-Str. 1** (INV280200): 3,4 Mio. €
 - Stadtteilbibliothek Lüttringhausen, Umbau der ehemaligen Feuerwache (INV443400): 1,2 Mio. €
 - **Sanierung Haus Cleff** (INV413200): 8,6 Mio. €



- **Neubau Flüchtlingsunterkunft Klauser Delle** (INV332030): 12,6 Mio. €
- **Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden** (INV280190): 1,1 Mio. €
- **Erweiterung Rathaus Remscheid** (wirtschaftl./rentierl., INV280090): 39,9 Mio. €



Quelle: VBD Beratungsgesellschaft für Behörden mbH

- Städtebau, Wirtschaftsförderung, Grundstücksmanagement, z. B.:
 - Ankauf / Entwicklung **Wohngebiete** einschl. verkehrliche Anbindung (INV122070/80, INV128232/33, INV133200): 7,2 Mio. €
 - **Grundstücksankäufe und Sanierung städt. Wohnungen** (INV620070): 5,5 Mio. €
 - **Neugestaltung Innenstadt** einschl. **Friedrich-Ebert-Platz** und **Innenstadtbeleuchtung** (INV1270...): 12,7 Mio. €
 - **Aufwertung Theodor-Heuss-Platz** (INV127001D): 3,2 Mio. €
 - **Sanierungsgebiet Alleestraße** (INV127007): 40,1 Mio. €

- Sanierung / Neubau Straßen und sonstige Verkehrsinfrastruktur, z.B.:
 - **Kreisverkehr Eisenstein** (INV128301): 2,9 Mio. €
 - **Erneuerung Brücke zur Bökerhöhe** (INV128025): 4,7 Mio. €
 - **Schadensbehebung Wiederaufbauplan Flut Sommer 2021** (div. INV12*): 7,3 Mio. €
 - **Durchstich Intzestraße Anbindung Lennepers Straße** (INV128332): 5,5 Mio. €
 - **Erneuerung Königstraße** zw. Hastener und Parkstraße (INV128308): 5,0 Mio. €
 - **Straßendeckenerneuerungsprogramm** (INV128048): 24,5 Mio. € und
 - **Erneuerung der Lichtsignalanlagen** (INV128113): 3,7 Mio. €

Der zunehmend sich verschlechternde Zustand der Remscheider Straßen veranlasst die Stadt Remscheid die Investitionen in das Straßenvermögen erheblich zu erhöhen. Es ist vorgesehen, ab dem Haushaltsjahr 2025 ein größeres Straßendeckenerneuerungsprogramm aufzustellen und umzusetzen. Dabei soll vornehmlich die alte Straßendecke durch Fräsen entfernt und entsorgt - wenn möglich recycelt und als Asphaltgranulat weiterverwendet werden - und eine neue Asphaltverschleißschicht mittels Fertiger aufgebracht werden.

Nach der kommunalen Haushaltsverordnung können Deckschichtmaßnahmen aktiviert und im Investitionsprogramm als gesonderte Maßnahme dargestellt werden. Hierdurch entfällt eine unmittelbare Belastung des Ergebnishaushaltes der Stadt Remscheid im Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung. Die Belastung wird über den Zeitraum der Nutzungsdauer in Form von Abschreibungen im Ergebnishaushalt berücksichtigt. Vorgesehen sind bei der derzeitigen Haushaltsplanung im Startjahr ein Ansatz in Höhe von 2 Mio. Euro, und in den folgenden Jahren in Höhe von 4,5 Mio. Euro.

Hinzukommend werden die Instandhaltungsmaßnahmen an den Lichtsignalanlagen in das Investitionsprogramm überführt. Hierfür werden jährlich zunächst 0,6 Mio. Euro pro Jahr eingeplant. Dieser neue jährliche investive Ansatz zur Erneuerung und Ertüchtigung der Lichtsignalanlagen beinhaltet die Umrüstung der Lichtsignalanlagen auf LED-Technik, den Masttausch auf Grundlage der Standsicherheitsmessungen, einen Masttausch auf Grundlage von Unfallschäden und die Installation von Kameras zur Detektion des Verkehrs an den signalisierten Knotenpunkten.

Umrüstung der Lichtsignalanlagen (LSA) auf LED. Momentan befinden sich 76 Lichtsignalanlagen im Besitz der Stadt Remscheid.

Dabei ist die Altersstruktur wie folgt aufgebaut:

Baujahr Steuergerät	Anzahl Steuergeräte
2001 - 2005	34
2006 - 2010	8
2011 - 2015	14
2016 - 2020	13
2021 - 2024	7

Die durchschnittliche Lebenserwartung einer LSA beträgt 20-25 Jahre. Momentan sind noch 34 LSA mit Halogentechnik (Halogenlampe als Leuchtmittel) ausgestattet. Diese Technik hat einen Stromverbrauch von 20W, wurde jedoch schon von den Signalbauunternehmen abgekündigt. Dies bedeutet, dass die Anlagen nur noch über einen begrenzten Zeitraum mit entsprechenden „Ersatzteilen“ versorgt bzw. repariert werden können.

Im Zuge der Unterhaltungspflicht wurden in 2023 an Einrichtungen der Verkehrstechnik die Prüfung von Tragsystemen (Signal-Maste) an 25 Lichtsignalanlagen und Teilen der Großwegweisung durchgeführt. In Summe wurden bei den LSA 182 Maste (Standmaste und Maste mit 6-8m-Ausleger) geprüft. Von diesen Masten sind 31 mit Befund gewesen, wobei es sich dabei um 28 Standmaste und 3 Maste mit 6m-Ausleger handelte. Bis Oktober 2024 sind von diesen in 2023 mit Befund getesteten Masten 6 ausgetauscht worden. Weitere 7 Masten sind aktuell beauftragt worden.

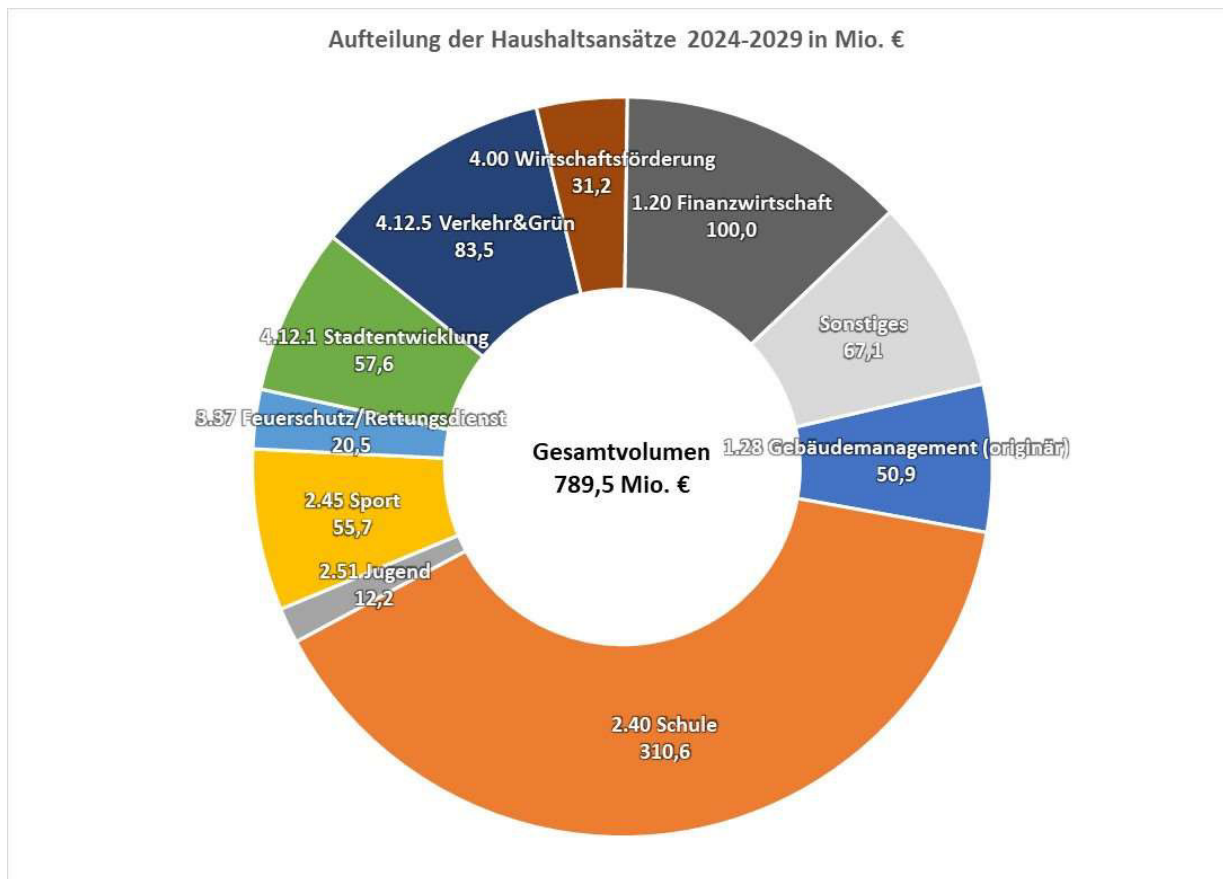
Im Zuge der Standsicherheitsprüfung 2024 werden 276 Maste geprüft. Es wird auch hier von einem ähnlichen Ergebnis wie in 2023 ausgegangen. Je nach Gegebenheiten wird der Austausch eines Mastes mit einem Aufwand zwischen ca. 15.000 Euro bis ca. 20.000 Euro beziffert.

Zur Detektion des Verkehrs stehen in Remscheid unterschiedliche Systeme zur Verfügung. In der Regel sind Induktionsschleifen verbaut worden. Diese Technik ist mittlerweile veraltet und sehr störanfällig. Aus diesem Grund wurden und werden nach und nach immer mehr Induktionsschleifen durch Kamera-Systeme ersetzt.

Mit Blick auf das Gesamtvolumen des Investitionsprogramms, respektive die Gesamtkosten der jeweiligen Einzelmaßnahmen, sind teils erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen, welche bei der Aufstellung des Investitionsprogramms berücksichtigt wurden – sowohl im Rahmen der Fortschreibung bei bereits enthaltenen Maßnahmen, als auch bei neuen Investitionsmaßnahmen.

Die Kostensteigerungen beruhen vor allem auf den Folgen der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine, wodurch in nahezu allen Bereichen inflationäre Beschaffungspreise zu verzeichnen sind. Hinzu kommen gesetzliche Verpflichtungen, die zwingend umzusetzen sind, aber nicht oder nicht auskömmlich finanziert werden. Hierzu zählen der Ausbau von KiTas, die Umsetzung der G9-Umstellung und erhöhte Brandschutzanforderungen.

Die eingeplanten Investitionen von 2024-2029 verteilen sich wie folgt auf die städtischen Aufgabengebiete:



Ein Großteil des Investitionsbedarfs ergibt sich aus Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen aus allen Bereichen der städtischen Infrastruktur. Hier schlägt sich unweigerlich der intensive Sparkurs nieder, der in Remscheid seit Ende der 80er Jahre eingeschlagen wurde und mittlerweile einen großen Handlungsdruck erzeugt. Das städtische Sachanlagevermögen ist seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 von 829 Mio. Euro auf 611 Mio. Euro Ende 2023 geschrumpft. Rund ein Viertel des Sachanlagevermögens wurde aufgezehrt bzw. nicht durch zum Substanzerhalt notwendige Reinvestitionen erhalten. Dieser Entwicklung wird nun auch durch ein gestiegenes Investitionsvolumen entgegengewirkt, wenngleich der Vermögensverzehr -auch mit dem aktuellen Investitionsvolumen- nicht vollständig umgekehrt werden kann.

Ein überwiegender Teil des gestiegenen Investitionsvolumens ist maßgeblich dem Bereich der Hochbaumaßnahmen zuzuordnen, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Maßnahmen innerhalb der Originären Investitionstätigkeit

Der größte Teil des Investitionsprogramms besteht aus den Investitionsmaßnahmen, welche kreditfinanziert sind. Diese werden im Bereich „Investitionstätigkeit originär“ ausgewiesen. Dies sind alle Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, welche im Finanzplanungszeitraum vorgesehen sind und sich oftmals aus der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der Daseinsvorsorge ergeben. Aus diesen Maßnahmen ergibt sich in Summe (2025 bis 2029) ein Finanzierungsbedarf von 417,8 Mio. €, welcher die Kredittilgungen im gleichen Zeitraum um 385,1 Mio. € überschreitet:

	Bezeichnung	2024 (nachrichtl.)	2025 Mio. €	2026 Mio. €	2027 Mio. €	2028 Mio. €	2029 Mio. €	SUMME Mio. €
1	Finanzierungsüberhang(+) / Kreditbedarf(-) originäre Investitionstätigkeit	- 20,1	- 124,6	- 119,8	- 107,5	- 52,1	- 13,8	- 417,8
2	Dagegen: ordentliche Kredittilgungen	+ 5,7	+ 5,3	+ 5,7	+ 6,3	+ 7,4	+ 8,0	+ 32,7
3	Netto-Kredittilgung (+) und -aufnahme (-)	- 14,4	- 119,3	- 114,1	- 101,2	- 44,7	- 5,8	- 385,1
4	Summe 2025-2029		385,1 Mio. € Netto-Kreditaufnahme					

Aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumens ergibt sich unweigerlich ein erhöhter Finanzierungsbedarf. Die über mehr als 10 Jahre – vor allem unter der Vorgabe der „Nettokreditlinie 0“ – erreichte investive Entschuldung, kann seit 2021 nicht mehr fortgeführt werden. In bereits geführten Gesprächen mit der Kommunalaufsicht wurde stets signalisiert, dass die erhöhte Kreditaufnahme einer Haushaltsgenehmigung nicht hinderlich ist, sofern die Maßgabe der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen erfüllt ist.

Teilweise führen die Maßnahmen perspektivisch zu Einsparungen (z. B. bei Neubauten) oder Mehreinnahmen (Verkäufe erschlossener Grundstücke, Erbpachtzinsen, Gewerbesteuern). Diese wirken zum Teil über sehr lange Zeiträume – oft auch nur im Bereich der Ergebnisrechnung – und sind teilweise kaum oder gar nicht seriös schätzbar. Die Darstellung einer „Gegenfinanzierung“ aus diesen Effekten ist daher an dieser Stelle nicht möglich.

Wirtschaftlich- / rentierliche Maßnahmen

Ein weiterer Teil des Investitionsprogramms besteht aus Maßnahmen, welche zwar – liquiditätsmäßig betrachtet – ebenfalls zunächst aus Kreditmittel finanziert werden, deren „Gegenfinanzierung“ sich jedoch eindeutig zuordnen und einschätzen lässt. Investitionsmaßnahmen im Bereich „wirtschaftlich / rentierlich“ sind -im Vergleich zum originären Bereich- durch eine besondere Vorteilhaftigkeit geprägt. Dies sind beispielsweise Vorteile durch Rückflüsse oder Überschüsse, welche sich unmittelbar aus der Investition ergeben und Alternativinvestitionen unvorteilhafter wären.

Diese wirtschaftlichen/rentierlichen Anteile des Investitionsprogramms bestehen aus

- Rentierlichen Maßnahmen im Bereich der gebührenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst.
- Verkaufserlösen, es sei denn, sie werden im Einzelfall in Absprache mit der Kommunalaufsicht zur Finanzierung einer konkreten Investitionsmaßnahme verwendet.
- Weitere wirtschaftlichen Maßnahmen, die sich aus Ihrer Art heraus selbst refinanzieren, z. B. durch nachhaltige Einsparungen bei Unterhaltung oder Energieverbrauch.
- Entwicklung von Gewerbe- und Baugebieten.

Maßgebliche Maßnahmen in diesem Bereich sind folgende:

- **Erweiterung des Rathauses (INV280090):** 39,9 Mio. €
- **Neubau Sporthallenkomplex Altert-Einstein-Schule (INV406053)** mit 30,3 Mio. €.
- **Erwerb und Entwicklung von Flächen für Gewerbegebiete (INV131000, INV131400, INV131700, INV131710; Borner Str., Gleisdreieck, Lennep Str.):** 36,6 Mio. €
- **Gewährung von Krediten an städtische Tochtergesellschaften (Konzernprivileg) (INV205030):** 100 Mio. €.

Geplante Gewährung an städtische Tochtergesellschaften							
Jahr	2024 Darlehen 1	2025 Darlehen 2	2026 Darlehen 3	2027 Darlehen 4	2028 Darlehen 5	2029 Darlehen 6	Summe
2024	10.000.000 €						10.000.000 €
2025	9.000.000 €	35.000.000 €					44.000.000 €
2026	8.000.000 €	31.500.000 €	20.000.000 €				59.500.000 €
2027	7.000.000 €	28.000.000 €	18.000.000 €	15.000.000 €			68.000.000 €
2028	6.000.000 €	24.500.000 €	16.000.000 €	13.500.000 €	15.000.000 €		75.000.000 €
2029	5.000.000 €	21.000.000 €	14.000.000 €	12.000.000 €	13.500.000 €	5.000.000 €	70.500.000 €

Beträge in den Folgejahren stellen das Restkapital unter Berücksichtigung der Tilgung dar.

Die Weitergabe von Krediten im Rahmen des Konzernprivilegs stellt eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 / 2026 dar (Maßnahme A 24). Die Weitergabe der Kredite erfolgt zu einem marktgerechten Zinssatz, sodass entsprechende Erträge erwirtschaftet werden können. Für weitere Informationen hierzu wird auf das entsprechende Maßnahmenblatt in der Anlage Haushaltssicherungskonzept 2025 / 2026 verwiesen.

Investive Einplanung der Schul-/Bildungspauschale sowie der Sportpauschale

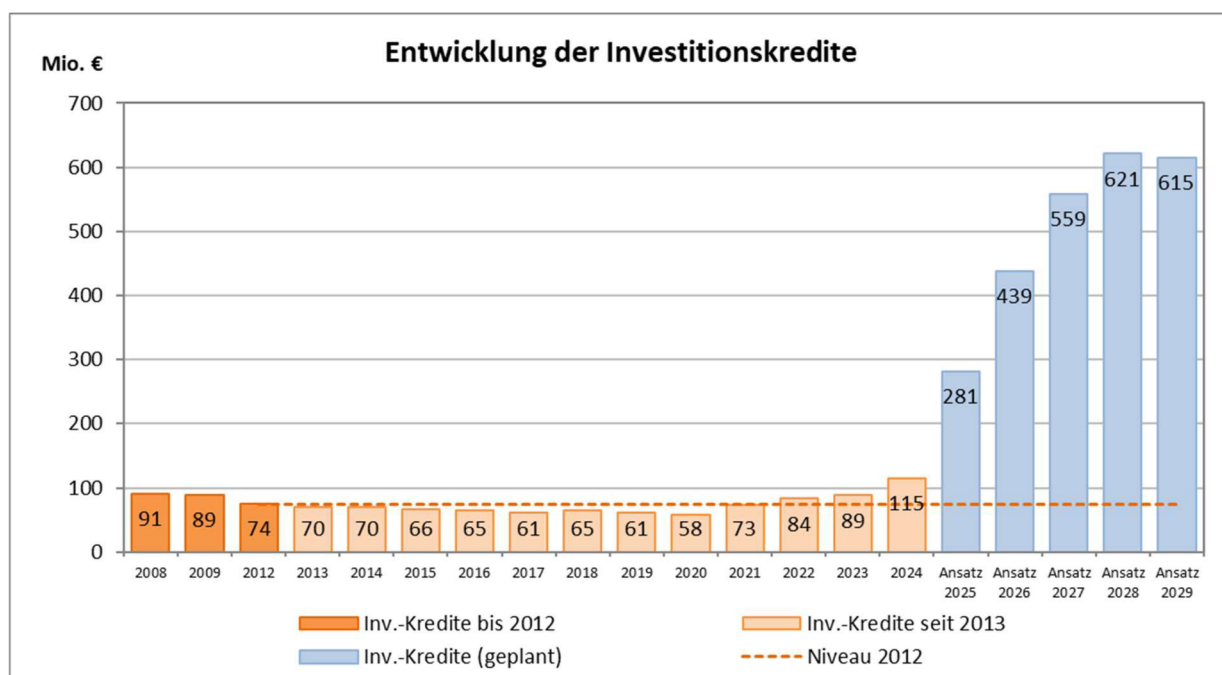
Die **Schul-/Bildungspauschale** darf zur Finanzierung von Investitionen sowie für Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulgebäuden/Schulsportstätten verwendet werden. Zusätzlich ist die investive Verwendung an Kindertageseinrichtungen möglich.

Die Mittel der **Sportpauschale** können verwandt werden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen, Sanierung, Modernisierung und Erwerb von Sportanlagen sowie die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Der Verwendungszweck wurde so geöffnet, dass auch die Förderung vereinseigener Sportanlagen möglich ist. Gleichmaßen sind die Mittel beider Pauschalen untereinander deckungsfähig.

Mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 wurden beide Pauschalen erstmalig vollständig konsumtiv (ertragswirksam) verwendet. Dies ist auch im Doppelhaushalt 2025/2026 vorgesehen. Eine Auswirkung auf das Investitionsvolumen in den Bereichen ergibt sich nicht. Die eingeplanten investiven Maßnahmen im Schul- und KiTa-sowie dem Sportbereich werden über Investitionskredite finanziert. Rücklagen aus der Pauschalen aus Vorjahren stehen nicht zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Bestand der Investitionskredite

Im Folgenden ist die Höhe der Investitionskredite im Verlaufe der letzten Jahre dargestellt, ergänzt um die voraussichtliche Entwicklung im Planungszeitraum.



Seit 2013 durfte die Stadt Remscheid wieder Investitionskredite in Höhe der Tilgungen aufnehmen. Dies musste allerdings erst in jüngster Vergangenheit wieder in Anspruch genommen werden. Seit Ende 2012 bis Ende 2020 hat sich so eine Entschuldung von 16,6 Mio. Euro ergeben.

In den Jahren ab 2021 führt der oben erläuterte hohe Kreditbedarf zu einem starken Anstieg der investiven Verschuldung, der weit über die Tilgungen der vorangegangenen Jahre hinausgeht. Diese ergibt sich, wie dargestellt, nur zu einem geringeren Teil aus wirtschaftlichen / rentierlichen Maßnahmen. Eine solche Entwicklung ist einmalig seit den letzten 30 Jahren strikter Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Remscheid. Auch hierdurch werden die Zwänge aus gesetzlichen Anforderungen und dem aufgelaufenen Investitionsstau und dem nicht entgegengewirkten Substanzverlust in Remscheid deutlich.

Maßnahmen der Finanzierungstätigkeit im Investitionsprogramm

Auf der letzten Seite des Investitionsprogramms sind die investiven Maßnahmen der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen und -tilgungen) aufgeführt. Im Gesamtfinanzplan sind diese in den Zeilen 33 und 35 ausgewiesen somit nicht Bestandteil der bis hierhin erläuterten Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31). Auch wenn es für die Finanzierungstätigkeit keine gesetzliche Vorgabe zum Ausweis der Einzelmaßnahmen gibt, werden so die Maßnahmen der Tilgung, Umschuldung und Neuaufnahme von Investitionskrediten transparent dargestellt. Inhaltlich werden diese auf den folgenden Seiten erläutert.

3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-37)

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) setzt sich wie folgt zusammen:

[Mio. Euro]	2024	2025	2026	2027	2028	2029
33 Aufnahme/Rückfl. von Darlehen f. Invest.	125,1	190,5	187,7	150,2	92,4	17,5
davon Aufnahme von Investitionskrediten	105,4	137,7	147,5	117,9	63,0	6,5
davon Aufnahme i. R. d. Konzernprivilegs	0,0	35,0	20,0	15,0	15,0	5,0
davon Kreditaufnahme zur Umschuldung	19,7	17,8	20,2	17,3	14,4	6,0
34 Aufnahme/Rückfl. von Darlehen z. Liqu.-Sich.	0,0	63,3	70,0	64,3	51,6	47,2
35 Tilgung/Gewährung von Darlehen f. Invest.	-25,4	-24,1	-30,4	-30,1	-29,8	-23,5
davon Tilgung von Investitionskrediten	-5,7	-5,3	-5,7	-6,3	-7,4	-8,0
davon Tilgung i. R. d. Konzernprivilegs	0,0	-1,0	-4,5	-6,5	-8,0	-9,5
davon Tilgung zur Umschuldung	-19,7	-17,8	-20,2	-17,3	-14,4	-6,0
36 Tilgung/Gewährung von Darlehen z. Liqu.-Sich.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo Zeile 37 =	99,7	229,6	227,3	184,4	114,2	41,3

Die Notwendigkeit zur Aufnahme von Investitionskrediten ergibt sich aus den Planungen im Investitionsprogramm. Weitere Ausführungen hierzu siehe die Ausführungen unter Kapitel 3.2.2 zum Investitionsprogramm (ab Seite 86).

Bis einschließlich 2024 wurde die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Finanzplanung nicht eingeplant, da dies historisch nicht gefordert war. Nunmehr besteht die Pflicht der Einplanung des Finanzierungsbedarfs, so dass ab dem Jahr 2025 eine Einplanung erfolgt. Die Einplanung erfolgt rein in Höhe der notwendigen Neuaufnahme von Liquiditätskrediten. Umzuschuldende Liquiditätskredite finden keine Berücksichtigung; diese erhöhen unterjährig das Volumen der Zeilen 34 und 36, ohne das Saldo der Zeile 37 zu belasten.

Die geänderte Darstellungsweise führt dazu, dass in Zeile 38 (Bestandsveränderung an Finanzmitteln) ab dem Jahr 2025 keine Beträge mehr ausgewiesen und Erläuterungen hierzu gegeben werden, da diese Zeile rechnerisch zu Null aufgeht. Der Finanzierungsbedarf ergibt sich nunmehr aus Zeile 34 – Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen zur Liquiditätssicherung.

Der Finanzierungsbedarf zur Liquiditätssicherung im Planungszeitraum 2025-2029 beträgt 296,4 Mio. Euro.

Seit 2016 konnten regelmäßig Einzahlungsüberschüsse zur Tilgung von Kassenkrediten genutzt werden. Bereits für den Doppelhaushalt 2023/2024 ergab sich jedoch im Planungszeitraum ein negativer Finanzsaldo. Dieser war insbesondere die Folge der – trotz Isolierung in der Ergebnisrechnung – in der Finanzrechnung zu berücksichtigenden Auszahlungen aufgrund der Belastungen aus der Covid19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine. Aufgrund einer inzwischen geänderten Gesetzeslage ist eine Isolierung letztmalig im Jahr 2023 möglich, so dass die jedoch weiterhin fortbestehenden Finanzierungsbedarfe diesbezüglich nun zu Lasten der Ergebnis- und der Finanzrechnung gehen. Der sich ergebende negative Finanzsaldo bis 2029 in Höhe von 296,4 Mio. Euro belastet in der Folge gleichermaßen durch die Kreditkosten – insbesondere die Zinsen – die Ergebnisrechnung.

Der notwendige Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in der Haushaltssatzung festgesetzt. Dieser liegt über dem erwarteten Fehlbetrag des Jahres, um auch bei unterjährigen Schwankungen jederzeit liquide zu bleiben.

3.2.4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 5 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite festgelegt. Dieser Höchstbetrag muss regelmäßig über dem erwarteten Liquiditätsbedarf zum Jahresanfang, Jahresende oder dem Jahresdurchschnitt liegen. Nur so können unterjährige Schwankungen in den Ein- und Auszahlungsentwicklungen aufgefangen und die dauerhafte Liquidität der Gemeinde sichergestellt werden.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Höchststände zur Liquiditätsverschuldung in den Vorjahren aufgezeigt und den notwendigen Höchstbeträgen lt. Haushaltssatzung für die kommenden Jahre gegenübergestellt:

Liquiditätskredite / -Anleihen [Mio. Euro]	Ergebnis					Plan	
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Liquiditätsverschuldung Jahresanfang	556	584	580	592	595	650	713
Liquiditätsverschuldung Jahresende	584	592	592	595	650	713	783
Höchststand der Liquiditätsverschuldung	611	616	615	613	669	---	---
Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung	650 *)	700	700	710	720	800	860

*) Der Höchstbetrag wurde durch Nachtragssatzung vom 24.09.2020 von ursprünglich 600 Mio. Euro auf 650 Mio. Euro erhöht.

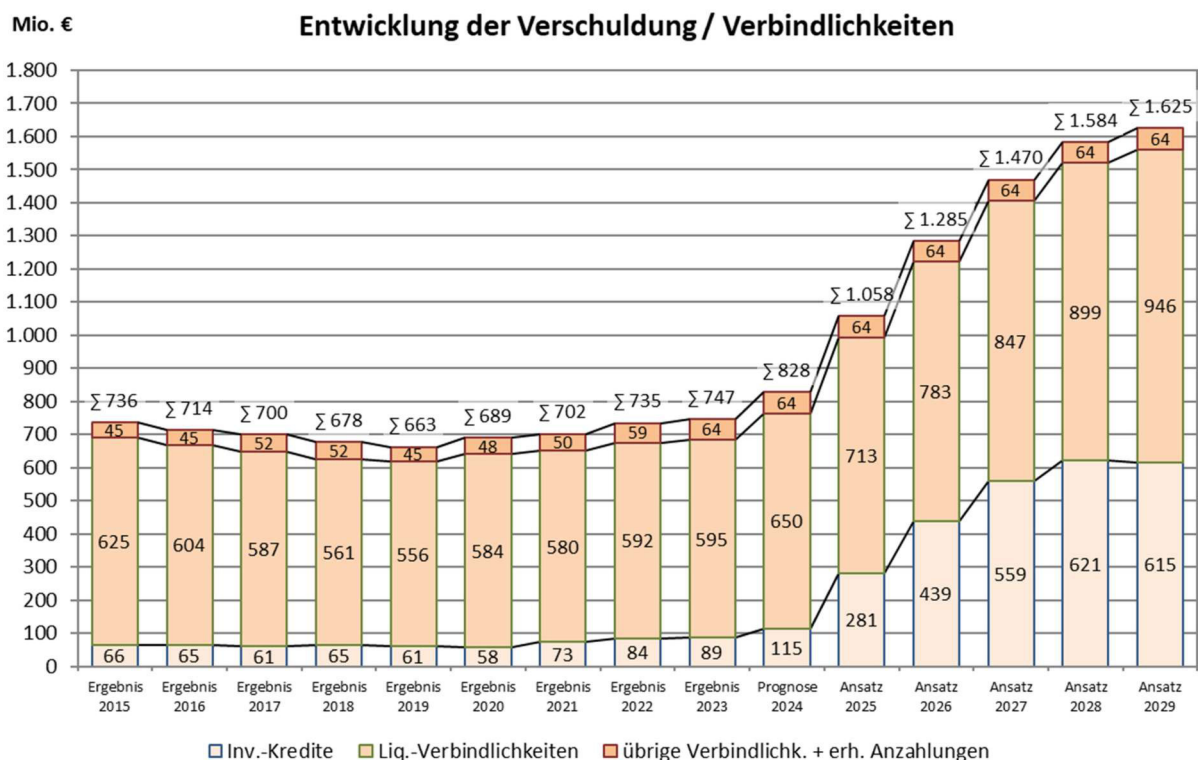
Die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen in den kommenden Jahren ist – nicht zuletzt aufgrund der globalen Unsicherheiten durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine – nur bedingt abschätzbar. Die Höchstbeträge 2025 und 2026 sind daher in angemessener Höhe über den prognostizierten Liquiditätsbedarfen geplant, um jederzeit die notwendige Liquidität sicherstellen zu können.

4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten beizufügen. Unter Berücksichtigung des zum 24.03.2025 in Kraft getretenen Runderlasses "Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen" (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) wurde nachfolgende Übersicht erstellt.

Art *)	Stand 31.12.2023 Mio. €	Vorauss. Stand 31.12.2024 Mio. €	Vorauss. Stand 31.12.2025 Mio. €	Vorauss. Stand 31.12.2026 Mio. €
1. Anleihen	152,5	152,5	152,5	152,5
1.1 für Investitionen				
1.2 zur Liquiditätssicherung	152,5	152,5	152,5	152,5
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	88,5	114,8	281,2	438,5
2.1 von verbundenen Unternehmen				
2.2 von Beteiligungen				
2.3 von Sondervermögen				
2.4 vom öffentlichen Bereich				
2.4.1 vom Bund				
2.4.2 vom Land				
2.4.3 von Gemeinden (GV)				
2.4.4 von Zweckverbänden				
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich				
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen				
2.5 vom privaten Kreditmarkt	88,5	114,8	281,2	438,5
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten				
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	88,5	114,8	281,2	438,5
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	442,3	497,0	560,3	630,3
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. Gleichkommen *)	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen *)	11,2	11,2	11,2	11,2
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen *)	9,5	9,5	9,5	9,5
7. Sonstige Verbindlichkeiten *)	15,6	15,6	15,6	15,6
8. Erhaltene Anzahlungen *)	27,5	27,5	27,5	27,5
Summe aller Verbindlichkeiten	747,1	828,1	1.057,8	1.285,1

*) Die Positionen 4.-8. sind nicht schätzbar und werden daher vom letzten bekannten Ergebnis übernommen.



Die Entwicklung von 2015 bis 2024 gibt die Ergebnisse bzw. die Prognose (für das Jahr 2024) wieder. In der Entwicklung ab 2025 ist sowohl der starke Anstieg bei den Investitionskrediten als auch der Liquiditätskredit zu erkennen.

Die Remscheider Pro-Kopf-Verschuldung entwickelt sich auf der Basis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Stand 30.12.2023 lt. IT.NRW = 112.970 Einwohner) – ohne TBR – wie folgt:

Stichtag	Gesamtverbindlichkeiten	pro Einwohner
31.12.2023	747,1 Mio. €	6.613 €
31.12.2024	828,1 Mio. €	7.330 €
31.12.2025	1.057,8 Mio. €	9.364 €
...		
31.12.2029	1.624,9 Mio. €	14.383 €

Insbesondere vor dem Hintergrund der inzwischen wieder deutlich gestiegenen Zinssätze kann eine nachhaltige Lösung nur durch einen von Bund und Ländern einzurichtenden Altschuldenfonds zugunsten hoch verschuldeter Gemeinden erfolgen. Andernfalls werden (weiter) steigende Zinsen in der Zukunft die Haushalte der Gemeinden wieder derart belasten, dass die in den letzten Jahren erreichten Ziele konterkariert werden.

Eine ausführliche Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten nach dem Muster des Verbindlichkeitspiegels ist in den Anlagen zum Haushaltsplan zu finden.

NRW-Städteanleihen

Zur Akquirierung neuer Finanzierungsquellen und zur Sicherung des bereits seit mehreren Jahren günstigen Refinanzierungsniveaus an den Geld- und Kapitalmärkten hat die Stadt Remscheid in den

letzten Jahren neben dem Abschluss von normalen Kassenkrediten und Schuldscheindarlehen seit 2014 zusammen mit anderen NRW-Städten insgesamt sieben Städte-Anleihen (originär fünf, von denen je eine in 2018 und 2022 neu aufgelegt wurde) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1,625 Mrd. € (inzwischen noch 1,25 Mrd. EUR) am Markt platziert. Der Anteil der Stadt Remscheid hieran beträgt zum Stand 31.12.2023 152,5 Mio. €. Der hierbei für bis zu zehn Jahre vertraglich gesicherte Zinssatz liegt zwischen ca. 1,1 % und 2,0 %. Die Anleihen laufen in den Jahren 2025 bis 2032 aus.

Laufzeitstruktur der Liquiditätskredite

Zur Sicherung des historisch niedrigen Zinsniveaus sowie zur Risikostreuung ist in den vergangenen Jahren verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, Teile der Liquiditätskredite mit mittel- und längerfristigen Zinsfestschreibungen (bis max. 10 Jahre) zu sichern. Die Struktur der Liquiditätskredite hat sich wie folgt entwickelt:

[Mio. €]	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
bis 1 Jahr:	168,0	145,0	149,0	158,0	149,0	160,2	160,0
bis 5 Jahre:	146,5	206,5	215,0	298,5	311,0	246,0	196,0
bis 10 Jahre:	272,2 *)	209,3 *)	192,2 *)	127,4	119,6	186,1	235,5
Insgesamt:	586,7 *) (davon 5,0 für TBR)	560,8 *) (davon 5,0 für TBR)	556,2 *) (davon 8,0 für TBR)	583,9 *) (davon 5,0 für TBR)	579,6 *) (davon 0 für TBR)	592,3 *) (davon 4,0 für TBR)	591,5 *) (davon 0 für TBR)

*) incl. budgetneutraler Kredit GS 2020; Zinsen und Tilgung hierfür zahlt das Land NRW; 2017 = 1,2 Mio. €, 2018 = 3,3 Mio. €, 2019 = 6,2 Mio. €, 2020 = 9,9 Mio. €, 2021 = 9,6 Mio. €, 2022 = 9,1 Mio. €, 2023 = 8,5 Mio. €

5. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals beizufügen. Unter Berücksichtigung des zum 24.03.2025 in Kraft getretenen Rund-erlasses "Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen" (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) wurde nachfolgende Übersicht erstellt.

Aufgrund der vorliegenden Jahresabschlüsse 2008 – 2023 (Entwurf) und des vorliegenden Haushalts-planes kann die Entwicklung des Eigenkapitals seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmana-gements (NKF) wie folgt aktualisiert werden:

[Mio. Euro]	Allgemeine Rücklage	(dav. Ergeb-nisneutr. Ver-änderung) *)	Sonderrückla-gen	Ausgleichs-rücklage	Bilanz. Ver-lust-vortrag	Jahresergeb-nis	Summe Eigen-kapital **)
2008	+ 260,2	(+ 1,9)	—	+ 54,8	—	- 39,9	+ 275,1
2009	+ 259,4	(- 0,8)	—	+ 14,9	—	- 84,3	+ 190,0
2010	+ 190,0	—	—	—	—	- 99,9	+ 90,1
2011	+ 88,1	(- 2,0)	—	—	—	- 49,5	+ 38,6
2012	+ 38,6	—	—	—	—	- 35,9	+ 2,7
2013	+ 1,3	(- 1,4)	—	—	—	- 27,4	- 26,1
2014	- 26,1	—	—	—	—	- 51,0	- 77,1
2015	- 81,2	(- 4,1)	—	—	—	- 30,4	- 111,6
2016	- 112,5	(- 0,9)	—	—	—	+ 2,3	- 110,2
2017	- 110,7	(- 0,5)	—	—	—	+ 3,0	- 107,7
2018	- 107,4	(+ 0,3)	—	—	—	+ 0,7	- 106,7
2019	- 103,9	(+ 2,8)	—	—	—	+ 1,0	- 102,9
2020	- 100,6	(+ 2,3)	—	—	—	+ 2,1	- 98,5
2021	- 98,8	(- 0,3)	—	—	—	+ 1,0	- 97,8
2022	- 96,2	(+ 1,6)	—	—	—	+ 1,1	- 95,1
2023	- 95,1	(+0,6)	—	—	—	+ 1,5	- 93,0
2024	- 93,0	—	—	—	—	+ 3,7	- 89,3
2025	- 89,3	—	—	—	—	- 58,7	- 148,0
2026	- 148,0	—	—	—	—	- 70,6	- 218,6
2027	- 218,6	—	—	—	—	- 64,0	- 282,6
2028	- 282,6	—	—	—	—	- 50,4	- 333,0
2029	- 333,0	—	—	—	—	- 44,7	- 377,7

*) 2008 bis 2011: Korrektur Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 1 GemHVO
ab 2013: Ergebnisneutrale Verrechnung gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO

**) Negative Werte = Nicht durch eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Die bilanzielle Überschuldung ist Anfang des Jahres 2013 eingetreten.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist kein Haushaltsausgleich darstellbar. Auf die Perspektivplanung zur Entwicklung in den nächsten 10 Jahren im Haushaltssicherungskonzept wird verwiesen.

6. Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zugunsten Dritter

Übersicht über den Stand der Bürgschaftsverpflichtungen und sonstigen Sicherheiten zugunsten Dritter zum 31.12.2024

Bürgschaften / Rückbürgschaften (§ 87 Abs. 2 GO NW)

a) Begünstigter / Schuldner des Darlehen		verbürgte Schuld (in €) zum	
b) Darlehensgläubiger, Anzahl der Bürgschaften		31.12.2023	31.12.2024
1. Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG) (*1)		31.528.046,17	19.759.683,40
2. Schlossbauverein Burg a.d.W. e.V. (SBV) (*2)		496.000,00	496.000,00
Summe Bürgschaften:		32.024.046,17	20.255.683,40

Sicherheiten zugunsten Dritter (§ 87 Abs. 3 GO NW)

Begünstigter		Maximale anfängliche Verpflichtung (€)	besicherter Betrag (in €) zum	
			31.12.2023	31.12.2024
1. Sana Klinikum Remscheid GmbH (*3)		1.252.665,11	94.670,98	71.230,78
2. Elterninitiative KiTaHackenberg e.V. (*4)		118.620,00	3.954,00	0,00
3. Initiative Jugendhilfe e.V. (*5)		1.760.459,05	1.798.679,24	1.457.246,64
4. AWO Elterninitiative Remscheid e.V. (*6)		1.689.214,04	1.718.330,94	1.615.624,88
5. Elterninitiative Kind sein e.V. (*7)		1.767.457,08	1.779.459,54	1.703.908,54
6. AWO Elterninitiative Remscheid e.V. (*8)		1.902.851,67	2.068.006,48	1.752.045,54
7. GEWAG Wohnungs AG Remscheid (*9)		140.000,00	14.500,00	0,00
8. ISS Sedanstraße (*10)		2.290.841,24	2.250.927,06	2.012.301,42
Summe sonstige Sicherheiten:			9.714.028,24	8.612.357,80
Bürgschaften und sonstige Sicherheiten gesamt:			41.738.074,41	28.868.041,20

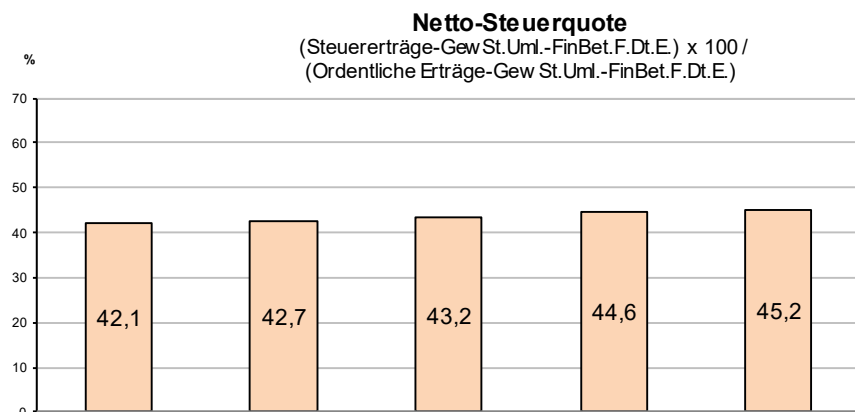
- (*1) Fortgeschriebenes maximales Risiko (ursprüngl. lt. DS 25/57 u. DS 25/28 (11 WP): 26,18 % von 105 Mio. DM). Abgesichert wird der durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit dem US-Lease-Vertrag gewährte Kredit für die AWG.
- (*2) Anteilige Besicherung (31% von 1.500.000 €) eines Darlehens der Stadt-Sparkasse Solingen zur Liquiditätssicherung des SBV. Angegeben ist der Saldo des Darlehens zum 31.12.2024.
- (*3) Patronatserklärung zur Sicherung der Finanzierung der Kinder- und Jugendpsychiatrie; der besicherte Betrag entspricht dem valutierenden Betrag zum 31.12.2024. Angegeben ist zudem der städt. Anteil von ursprünglich 25% von 5.010.660,44 € als maximale anfängliche Verpflichtung. Eine Anpassung an die aktuellen Anteilsverhältnisse – 5,1 % – ist im Januar 2021 erfolgt.
- (*4) Die Erweiterung Kindertagesstätte Hackenberg wurde in 1991 mit Landesmitteln gefördert. Die Zweckbindung endet in 2024.
- (*5) Mit Datum vom 12.12.2017 wurde eine Mietgarantieerklärung gegenüber der Volksbank RS-SG als Vermieterin zugunsten der Initiative Jugendhilfe e.V., RS als Mieterin abgegeben. Hierdurch soll der Betrieb der Kindertagesstätte Fritz-Ruhmann-Str. 1 ab dem 01.09.2019 bis zum 31.08.2039 gesichert werden. Angegeben ist hier der zum 31.12.2024 offene Betrag als max. Risiko. Die jährlichen Mietanpassungen sind an den maximal bezuschussbaren Mietanteil gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angelehnt.
- (*6) Mit Datum vom 12.10.2020 wurde eine Mietgarantieerklärung gegenüber der Erste Immobilien Chancen GmbH & Co. KG als Vermieterin zugunsten der AWO Elterninitiative Remscheid e.V. analog dem Vorgang zu (*5) abgegeben. Dieser Mietvertrag für die KTE Engelsberg 8 hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2041.
- (*7) Mietgarantieerklärung vom 21.07.2021 zugunsten der Sparkasse Remscheid für die Anmietung der KTE Oststr. 8 durch die Elterninitiative Kind sein e.V.; maximale Laufzeit bis zum 31.07.2041, ansonsten Handhabung analog dem Vorgang zu (*5).
- (*8) Mietgarantieerklärung vom 23.12.2021 zugunsten der Sparkasse Remscheid für die Anmietung der Kita Hackenberger Str. 92 durch die AWO Elterninitiative Remscheid e.V.; maximale Laufzeit bis zum 31.12.2041, ansonsten analog dem Vorgang zu (*5).
- (*9) Mietausfallgarantie gegenüber der GEWAG Wohnungs AG Remscheid, befristet bis 06.03.2024.
- (*10) Mietgarantieerklärung vom 05.06.2023 zugunsten der LINDEX-Projektierungs GmbH für die Anmietung der KTE Sedanstraße durch die ISS Mehrsprachige Kita gGmbH; maximale Laufzeit bis zum 31.07.2043, ansonsten Handhabung analog dem Vorgang zu (*5).

7. Kennzahlen

Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der kommunalen Haushalte und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden wendet die Kommunalaufsicht bzw. das Innenministerium NRW ein „Kennzahlenset“ an. Durch dieses Prüfungsinstrument erhoffen sich die Aufsichtsbehörden belastbare Grundlagen, um Kommunal- und Kreishaushalte objektiver vergleichen zu können und hierdurch einen landesweiten Erfahrungsaustausch einzuleiten.

Diese Kennzahlensystematik ist darüber hinaus auch Prüfungs- und Auswertungsgrundlage für die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung. Bei der Bewertung der Kennzahlen ist allerdings darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die wirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen.

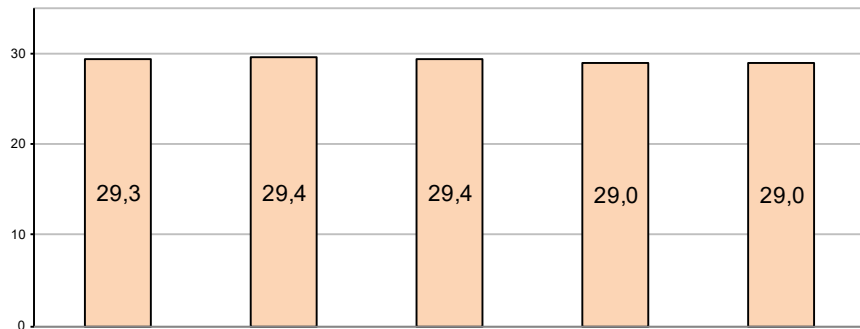
Für die Stadt Remscheid ergeben sich nachfolgende Vergleichszahlen:



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Steuern u. ähnl. Abg. in Mio €	209,5	218,3	226,2	243,6	252,4
GewSt.-Uml./FinBet.F.Dt.E. in Mio €	6,3	6,6	6,8	7,0	7,3
Ordentliche Erträge in Mio €	489,1	502,0	514,8	537,2	550,1

Die "Netto-Steuerquote" gibt an, zu welchem Teil die Gemeinde sich "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

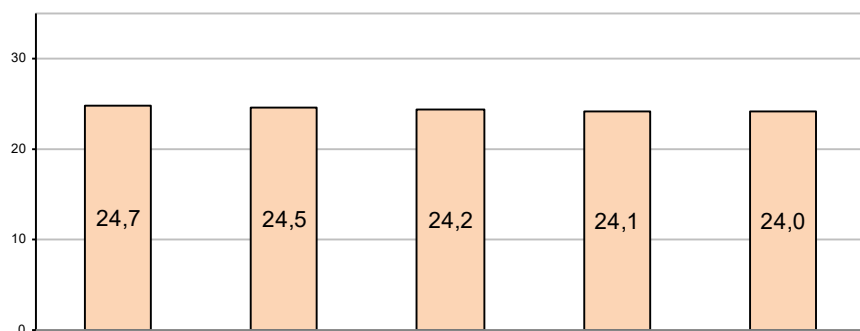
Zuwendungsquote
(Erträge aus Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge)



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Erträge aus Zuwendungen in Mio €	143,3	147,7	151,4	155,6	159,4
Ordentliche Erträge in Mio €	489,1	502,0	514,8	537,2	550,1

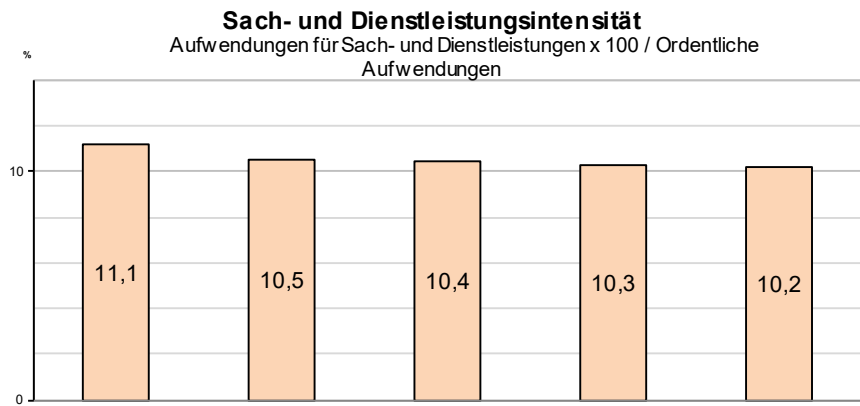
Die "Zuwendungsquote" gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinden von Zuwendungen und damit Leistungen Dritter abhängig ist.

Personalintensität
Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen



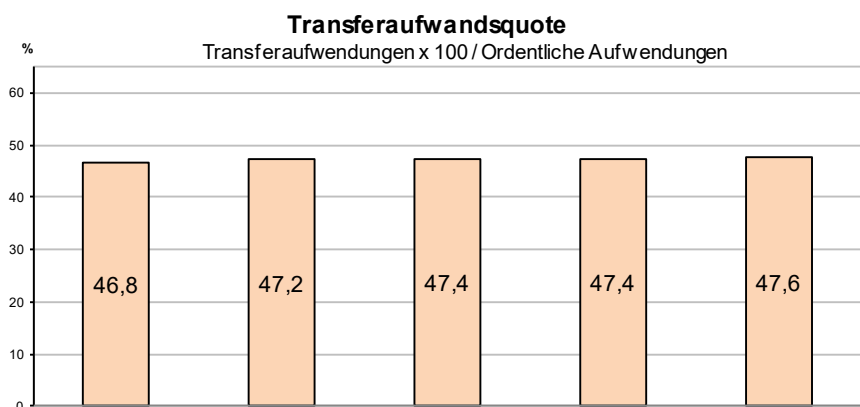
Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Personalaufwendungen in Mio €	134,1	139,0	138,7	139,5	140,9
Ordentliche Aufwendungen in Mio €	543,8	568,2	572,9	579,7	586,0

Die "Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.



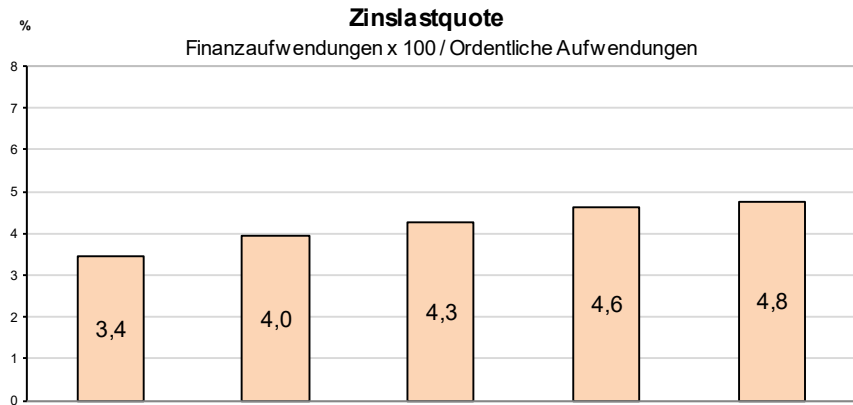
Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Aufw. für Sach- u. Dienstl. in Mio €	60,6	59,7	59,8	59,8	59,8
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	543,8	568,2	572,9	579,7	586,0

Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entscheidet.



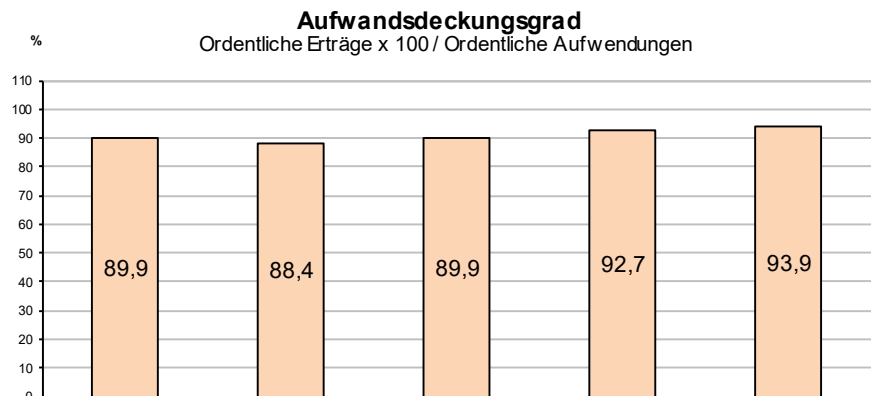
Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Transferaufwendungen in Mio €	254,3	267,9	271,4	274,7	278,8
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	543,8	568,2	572,9	579,7	586,0

Die Kennzahl "Transferaufwandsquote" verdeutlicht den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen.



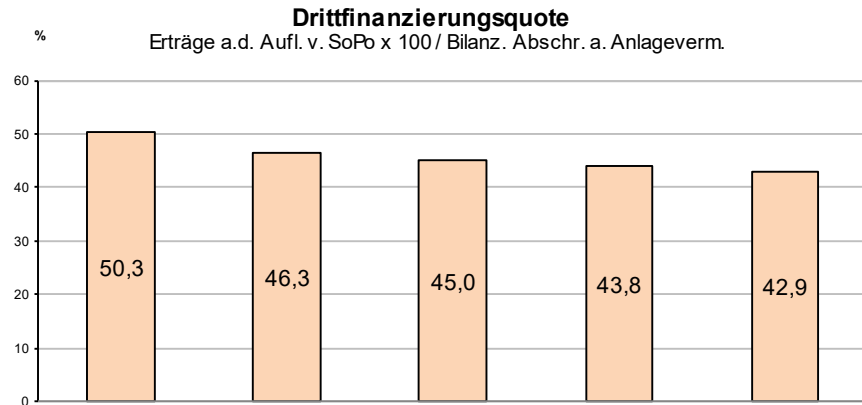
Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Zinsen u. sonst. Finanzaufw. (Mio €)	18,7	22,4	24,5	26,9	28,0
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	543,8	568,2	572,9	579,7	586,0

Die Kennzahl "Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Der Trend zeigt deutlich, dass die Zinsbelastungen perspektivisch steigen werden.



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Ordentliche Erträge in Mio €	489,1	502,0	514,8	537,2	550,1
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	543,8	568,2	572,9	579,7	586,0

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.



Jahr	Ans. 2025	Ans. 2026	Ans. 2027	Ans. 2028	Ans. 2029
Ertr. a. d. Aufl. v. SoPo in Mio €	14,5	15,3	15,5	16,3	16,3
Bilanz. Abschr. a. AV in Mio €	28,8	32,9	34,4	37,1	38,1

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch Drittfinanzierung deutlich.

(Anmerkung: Die Abschreibungen auf den gem. NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz zu bildenden Bilanzposten „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ sind nicht in o.g. Eingangsgröße enthalten, da hier nicht das originäre Anlagevermögen betroffen ist.)

Die **Fehlbetragsquote** kann nicht angegeben werden, da sowohl die Ausgleichs- als auch die Allgemeine Rücklage 0 € betragen und daher ein Quotient nicht berechnet werden kann.

Darüber hinaus wurden im „Kennzahlenset“ weitere Kennzahlen definiert, welche jedoch auf Bilanzgrößen basieren und daher ausschließlich im Jahresabschluss ermittelt werden können:

- Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)
- Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)
- Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)
- Infrastrukturquote (ISQ)
- Investitionsquote (InQ)
- Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)
- Dynamischer Verschuldungsgrad (DVsg)
- Abschreibungsintensität (AbI)
- Liquidität 2. Grades (Li2)

Werte zu diesen Kennzahlen sind in den Lageberichten der letzten Jahresabschlüsse zu finden.